Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0210(COD)

4.12.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 91 - 340

Entwurf eines Berichts
Marek Belka
(PE755.995v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0367 – C9-0217/2023 – 2023/0210(COD))

Änderungsantrag 91
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um den Zugang zu Bargeld weiter zu verbessern, was eine Priorität der Kommission darstellt, sollte es Händlern gestattet sein, im stationären Handel, auch wenn der Kunde keinen Kauf tätigt, Bargeldbereitstellungsdienste anzubieten, ohne eine Zulassung als Zahlungsdienstleister beantragen oder als Agent eines Zahlungsinstituts auftreten zu müssen. Diese Bargeldbereitstellungsdienste sollten jedoch der Verpflichtung unterliegen, dem Kunden gegebenenfalls in Rechnung gestellte Entgelte offenzulegen. Diese Dienstleistungen sollten von Einzelhändlern auf freiwilliger Basis erbracht werden und von der Verfügbarkeit von Bargeld beim betreffenden Einzelhändler abhängen.	*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. en

Änderungsantrag 92
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um zu beurteilen, ob ein begrenztes Netz vom Anwendungsbereich ausgenommen werden sollte, sollten die geografische Lage der Annahmestellen eines solchen Netzes sowie die Zahl der Annahmestellen berücksichtigt werden. Zweckbestimmte Instrumente sollten es dem Inhaber ermöglichen, Waren oder Dienstleistungen nur in den stationären	(13) Um zu beurteilen, ob ein begrenztes Netz vom Anwendungsbereich ausgenommen werden sollte, sollten die geografische Lage der Annahmestellen eines solchen Netzes sowie die Zahl der Annahmestellen berücksichtigt werden. Zweckbestimmte Instrumente sollten es dem Inhaber ermöglichen, Waren oder Dienstleistungen nur in den stationären

Räumlichkeiten des Ausstellers zu erwerben, während die Nutzung in der Umgebung eines Online-Geschäfts nicht unter den Begriff der Räumlichkeiten des Ausstellers fallen sollte. Zu den zweckbestimmten Instrumenten sollten je nach den jeweiligen vertraglichen Regelungen Karten gehören, die nur in einer bestimmten Kette von Geschäften oder in einem bestimmten Einkaufszentrum verwendet werden können, sowie Tankkarten, Mitgliedskarten, Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel, Parkkarten, ***Essensgutscheine oder*** Gutscheine für bestimmte Dienstleistungen, die einem spezifischen steuer- oder arbeitsrechtlichen Rahmen zur Förderung des Einsatzes solcher Instrumente unterliegen können, um die in den Sozialvorschriften festgelegten Ziele zu erreichen, wie etwa Kinderbetreuungsgutscheine oder ökologische Gutscheine. Zweckbestimmte Instrumente sollten auch E-Geld-basierte Instrumente umfassen, sobald sie die Anforderungen dieser Ausnahme erfüllen. Zahlungsinstrumente, die für Einkäufe in den Geschäften der teilnehmenden Händler verwendet werden können, sollten nicht ausgenommen sein, da sie in der Regel für ein stetig wachsendes Netz von Dienstleistern gedacht sind.

Räumlichkeiten des Ausstellers zu erwerben, während die Nutzung in der Umgebung eines Online-Geschäfts nicht unter den Begriff der Räumlichkeiten des Ausstellers fallen sollte. Zu den zweckbestimmten Instrumenten sollten je nach den jeweiligen vertraglichen Regelungen Karten gehören, die nur in einer bestimmten Kette von Geschäften oder in einem bestimmten Einkaufszentrum verwendet werden können, sowie Tankkarten, Mitgliedskarten, Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel, Parkkarten, Gutscheine für bestimmte Dienstleistungen, die einem spezifischen steuer- oder arbeitsrechtlichen Rahmen zur Förderung des Einsatzes solcher Instrumente unterliegen können, um die in den Sozialvorschriften festgelegten Ziele zu erreichen, wie etwa Kinderbetreuungsgutscheine oder ökologische Gutscheine. Zweckbestimmte Instrumente sollten auch E-Geld-basierte Instrumente umfassen, sobald sie die Anforderungen dieser Ausnahme erfüllen. Zahlungsinstrumente, die für Einkäufe in den Geschäften der teilnehmenden Händler verwendet werden können, sollten nicht ausgenommen sein, da sie in der Regel für ein stetig wachsendes Netz von Dienstleistern gedacht sind.

Or. en

Änderungsantrag 93
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA) hat die Einrichtung unionsweiter „Zahlungs- und	(15) Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA) hat die Einrichtung unionsweiter „Zahlungs- und

Inkassozentralen“ erleichtert, die die Zentralisierung der Zahlungsvorgänge derselben Gruppe ermöglicht. In diesem Zusammenhang sollten Zahlungsvorgänge zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen oder zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens, die von einem Zahlungsdienstleister derselben Gruppe ausgeführt werden, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Der Einzug von Zahlungsaufträgen im Namen der Gruppe durch ein Mutterunternehmen oder sein Tochterunternehmen ***für die Weiterleitung an einen anderen Zahlungsdienstleister sollte*** nicht als Zahlungsdienst gelten.

Inkassozentralen“ erleichtert, die die Zentralisierung der Zahlungsvorgänge derselben Gruppe ermöglicht. In diesem Zusammenhang sollten Zahlungsvorgänge zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen oder zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens, die von einem Zahlungsdienstleister derselben Gruppe ausgeführt werden, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Der Einzug von Zahlungsaufträgen ***und der Eingang von Geldern*** im Namen von ***Unternehmen*** der Gruppe durch ein Mutterunternehmen oder sein Tochterunternehmen ***sollten*** nicht als Zahlungsdienst gelten.

Or. en

Änderungsantrag 94
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Technische Dienste stellen keine Zahlungsdienste dar, da technische Dienstleister zu keinem Zeitpunkt das zu überweisende Geld in Besitz nehmen. Sie sollten daher von der Definition von Zahlungsdiensten ausgenommen werden. Für diese Dienste sollten jedoch bestimmte Anforderungen gelten, z. B. in Bezug auf die Haftung für den Fall, dass die Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung nicht unterstützt wird***, oder die Verpflichtung zum Abschluss von Auslagerungsvereinbarungen mit Zahlungsdienstleistern für den Fall, dass technische Dienstleister die Elemente einer starken Kundenauthentifizierung bereitstellen und überprüfen müssen. Es sollten auch Anforderungen für die***	(17) Technische Dienste stellen keine Zahlungsdienste dar, da technische Dienstleister zu keinem Zeitpunkt das zu überweisende Geld in Besitz nehmen. Sie sollten daher von der Definition von Zahlungsdiensten ausgenommen werden. Für diese Dienste sollten jedoch bestimmte Anforderungen gelten, z. B. in Bezug auf die Haftung für den Fall, dass die Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung nicht unterstützt wird.

Kündigungsgebühren von Rahmenverträgen gelten, wenn Zahlungsdienste gemeinsam mit technischen Diensten angeboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 95
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Sogenannte digitale Pass-through-Brieftaschen, die die Tokenisierung eines bestehenden Zahlungsinstruments, z. B. einer Zahlungskarte, beinhalten, sind als technische Dienste anzusehen und sollten daher von der Definition des Zahlungsinstruments ausgenommen werden, da ein Token nach Ansicht der Kommission nicht selbst als Zahlungsinstrument, sondern vielmehr als „Zahlungsanwendung“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates[39] angesehen werden kann. Einige andere Kategorien digitaler Brieftaschen, nämlich vorausbezahlte elektronische Brieftaschen, wie z. B. „Staged-Wallets“, bei denen Nutzer Geld für künftige Online-Transaktionen speichern können, sollten jedoch als Zahlungsinstrument und ihre Ausstellung als Zahlungsdienst betrachtet werden.	(24) Sogenannte digitale Pass-through-Brieftaschen, die die Tokenisierung eines bestehenden Zahlungsinstruments, z. B. einer Zahlungskarte, beinhalten, sind als technische Dienste anzusehen und sollten daher von der Definition des Zahlungsinstruments ausgenommen werden, da ein Token nach Ansicht der Kommission nicht selbst als Zahlungsinstrument, sondern vielmehr als „Zahlungsanwendung“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates[39] angesehen werden kann. Einige andere Kategorien digitaler Brieftaschen, nämlich vorausbezahlte elektronische Brieftaschen, wie z. B. „Staged-Wallets“, bei denen Nutzer Geld für künftige Online-Transaktionen speichern können, sollten jedoch als Zahlungsinstrument und ihre Ausstellung als Zahlungsdienst betrachtet werden***, es sei denn, diese Instrumente werden nur zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 70 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR) ausgestellt***.
[39] Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über	[39] Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über

Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 96
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die Definition des Begriffs „Geld“ sollte ***alle Formen von*** Zentralbankgeld umfassen, ***die*** für die Verwendung auf der Retail-Stufe ausgegeben ***werden, einschließlich*** Banknoten und Münzen, sowie ***etwaige künftige digitale Zentralbankwährung,*** E-Geld und Geschäftsbankgeld. Zentralbankgeld, das für die Verwendung zwischen der Zentralbank und Geschäftsbanken, d. h. für die Verwendung auf der Wholesale-Stufe, ausgegeben wird, sollte nicht erfasst werden.	(28) Die Definition des Begriffs „Geld“ sollte Zentralbankgeld umfassen, ***das*** für die Verwendung auf der Retail-Stufe ausgegeben ***wird, d. h.*** Banknoten und Münzen, sowie E-Geld und Geschäftsbankgeld. Zentralbankgeld, das für die Verwendung zwischen der Zentralbank und Geschäftsbanken, d. h. für die Verwendung auf der Wholesale-Stufe, ausgegeben wird, sollte nicht erfasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 97
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die Definition des Begriffs „Geld“ sollte alle Formen von ***Zentralbankgeld*** umfassen, die für die Verwendung auf der Retail-Stufe ausgegeben werden, einschließlich Banknoten und Münzen, ***sowie etwaige künftige digitale Zentralbankwährung,*** E-Geld und	(28) Die Definition des Begriffs „Geld“ sollte alle Formen von ***Geld*** umfassen, die für die Verwendung auf der Retail-Stufe ausgegeben werden, einschließlich Banknoten und Münzen, E-Geld***, vermögenswertereferenzierter Token (ART),*** und Geschäftsbankgeld.

Geschäftsbankgeld. Zentralbankgeld, das für die Verwendung zwischen der Zentralbank und Geschäftsbanken, d. h. für die Verwendung auf der Wholesale-Stufe, ausgegeben wird, sollte nicht erfasst werden.

Zentralbankgeld, das für die Verwendung zwischen der Zentralbank und Geschäftsbanken, d. h. für die Verwendung auf der Wholesale-Stufe, ausgegeben wird, sollte nicht erfasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 98
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) In der Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte ist festgelegt, dass E-Geld-Token als E-Geld gelten. E-Geld-Token werden daher als E-Geld in die Definition des Begriffs „Geld“ in der Verordnung aufgenommen.	(29) In der Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte ist festgelegt, dass E-Geld-Token ***(EMT) und vermögenswertereferenzierte Token (ART)*** als E-Geld gelten. E-Geld-Token ***und vermögenswertereferenzierte Token*** werden daher als E-Geld in die Definition des Begriffs „Geld“ in der Verordnung aufgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 99
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) In der Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte ist festgelegt, dass E-Geld-Token als E-Geld gelten. E-Geld-Token ***werden daher als E-Geld in die Definition des Begriffs „Geld“ in der*** Verordnung	(29) In der Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte ist festgelegt, dass E-Geld-Token als E-Geld ***im Sinne der Verordnung*** gelten. ***Zur Vermeidung von Doppelanforderungen ist es wichtig, dass mit den Bestimmungen dieser***

aufgenommen.

Verordnung eindeutig festgelegt wird, wo genau E-Geld-Token ***den Bestimmungen dieser*** Verordnung ***unterliegen sollten***.

Or. en

Änderungsantrag 100
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Für die Abwicklung von digitalen Online- und Offline-Zahlungen ist es unerlässlich, dass die Front-End-Zahlungsdienstleister Zugang zur Nahfeldkommunikationstechnologie (near field communication, NFC) auf mobilen Geräten erhalten. Zu den betreffenden Komponenten gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, NFC-Antennen und die sogenannten sicheren Elemente von mobilen Geräten (z. B. Universal Integrated Circuit Card (UICC), eingebauten SE (eSE) und MikroSD usw.). Daher muss sichergestellt werden, dass die Originalhersteller von mobilen Geräten bzw. die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste den Zugang zu NFC-Antennen und sicheren Elementen nicht verweigern, wenn diese für die Bereitstellung von Zahlungsdiensten benötigt werden. Um dies auch in der digitalen Wirtschaft sicherzustellen, sollten die Front-End-Zahlungsdienstleister berechtigt sein, Software auf der Hardware der entsprechenden mobilen Geräte zu speichern, um Online- und Offline-Transaktionen technisch zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten die Originalhersteller mobiler Geräte und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste verpflichtet werden, zu fairen, angemessenen und

diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu allen Hardware- und Softwarekomponenten zu gewähren, die für Online- und Offline-Transaktionen erforderlich sind. In jedem Fall sollten sie verpflichtet sein, angemessene Kapazitäten für die entsprechenden Hardware- und Softwarefunktionen auf mobilen Geräten bereitzustellen, um Online-Zahlungsvorgänge abzuwickeln und Geld auf mobilen Geräten für Offline-Zahlungsvorgänge zu speichern. Diese Verpflichtung sollte Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 2022/1925 unberührt lassen, wonach Torwächter verpflichtet sind, kostenlos wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Betriebssystem-, Hardware- oder Software-Funktionen mobiler Geräte sicherzustellen, was für bestehende und neue digitale Zahlungsmittel gilt.

Or. en

Änderungsantrag 101
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Da Verbraucher und Unternehmen nicht gleichermaßen gefährdet sind, brauchen sie nicht im selben Umfang geschützt zu werden. Zwar müssen die Verbraucherrechte durch Vorschriften geschützt werden, die nicht vertraglich abbedungen werden können, doch sollte es Unternehmen und Organisationen freistehen, abweichende Vereinbarungen zu schließen, wenn es nicht um vertragliche Beziehungen zu Verbrauchern geht. Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[44] können wie Verbraucher	(39) Da Verbraucher und Unternehmen nicht gleichermaßen gefährdet sind, brauchen sie nicht im selben Umfang geschützt zu werden. Zwar müssen die Verbraucherrechte durch Vorschriften geschützt werden, die nicht vertraglich abbedungen werden können, doch sollte es Unternehmen und Organisationen freistehen, abweichende Vereinbarungen zu schließen, wenn es nicht um vertragliche Beziehungen zu Verbrauchern geht. ***Dazu kann die Durchführung der starken Kundenauthentifizierung zählen.*** Kleinstunternehmen im Sinne der

behandelt werden. Es sollten stets bestimmte Regeln gelten, unabhängig vom Status des Nutzers.	Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[44] können wie Verbraucher behandelt werden. Es sollten stets bestimmte Regeln gelten, unabhängig vom Status des Nutzers.
_____	_____
[44] ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.	[44] ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

Or. en

Begründung

Vorschriften hinsichtlich der starken Kundenauthentifizierung – sowie die diesbezüglichen Ausnahmen – sollten an das jeweilige Unternehmensumfeld angepasst werden. Beispielsweise wird für den Zahler häufig der Nachweis des Arbeitgebers wichtiger sein als der Nachweis der eigenen Identität. Die Sicherheitsfaktoren sollten diesem Umstand Rechnung tragen. Darüber hinaus unterscheidet sich die Interaktion eines gewerblichen Nutzers mit einer Schnittstelle für Zahlungsdienstleister von der Interaktion eines Zahlungsdienstnutzers, der sich bei einem Bankkonto anmeldet (Voraussetzung hierfür ist ein Unternehmensumfeld, in dem diese Interaktion stattfindet). Erstere birgt weniger Risiken, und es ist weniger häufig eine erneute Authentifizierung erforderlich als bei einem einzelnen Zahlungsdienstnutzer.

Änderungsantrag 102
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Um ein hohes Verbraucherschutzniveau aufrechtzuerhalten, sollten die Verbraucher das Recht haben, kostenlos Informationen über die Dienstleistungsbedingungen und Preise zu erhalten, bevor sie durch einen Zahlungsdienstvertrag gebunden sind. Damit die Verbraucher die von Zahlungsdienstleistern angebotenen Dienste und Bedingungen vergleichen und im Streitfall ihre vertraglichen Rechte und Pflichten überprüfen können, sollten die Verbraucher diese Informationen und den Rahmenvertrag kostenlos und jederzeit während des Vertragsverhältnisses in Papierform anfordern können.	*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. en

Änderungsantrag 103
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Um eine sachkundige Entscheidung treffen zu können, sollten Zahlungsdienstnutzer die Entgelte für die Nutzung von Geldautomaten mit jenen anderer Anbieter vergleichen können. Um die Transparenz der Geldautomatenentgelte für die ***Zahlungsdienstleister*** zu erhöhen, sollten die Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzern Informationen über alle Entgelte ***für inländische Geldabhebungen in unterschiedlichen Situationen*** zur Verfügung stellen, je nachdem, von welchem Geldautomaten die Zahlungsdienstnutzer Bargeld abheben.	(45) Um eine sachkundige Entscheidung treffen zu können, sollten Zahlungsdienstnutzer die Entgelte für die Nutzung von Geldautomaten mit jenen anderer Anbieter vergleichen können. ***Grundsätzlich sollten an inländischen Geldautomaten, deren Betreiber nicht als Zahlungskonten führende Geltautomatenbetreiber gelten, von Verbrauchern keine Entgelte für Geldabhebungen verlangt werden.*** Um die Transparenz der Geldautomatenentgelte für die ***Zahlungsdienstnutzer*** zu erhöhen, sollten die Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzern ***darüber hinaus*** Informationen über alle Entgelte zur Verfügung stellen***, die jeweils beim Auslösen einer Transaktion zum Zwecke einer Geldabhebung an einem Geldautomaten in der Union anfallen***, je nachdem, von welchem Geldautomaten die Zahlungsdienstnutzer Bargeld abheben.

Or. en

Änderungsantrag 104
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Um Vergleichbarkeit zu erreichen, sollten die geschätzten	(50) Um Vergleichbarkeit zu erreichen, sollten die geschätzten

Währungsumrechnungsentgelte für Überweisungen und Finanztransfers innerhalb der Union und aus der Union in ein Drittland in derselben Weise ausgedrückt werden, nämlich als prozentualer Aufschlag auf die jüngsten verfügbaren ***Euro-***Referenzwechselkurse der ***Europäischen*** Zentralbank ***(EZB)***. Wird in dieser Verordnung auf „Entgelte“ Bezug genommen, sollte dies gegebenenfalls auch „Währungsumrechnungsentgelte“ einschließen.	Währungsumrechnungsentgelte für Überweisungen und Finanztransfers innerhalb der Union und aus der Union in ein Drittland in derselben Weise ausgedrückt werden, nämlich als prozentualer Aufschlag auf die jüngsten verfügbaren ***geltenden*** Referenzwechselkurse der ***jeweiligen*** Zentralbank***, und das resultierende Währungsumrechnungsentgelt als Geldbetrag in der von dem Kunden für die Veranlassung der Währungsumrechnung verwendeten Währung***. Wird in dieser Verordnung auf „Entgelte“ Bezug genommen, sollte dies gegebenenfalls auch „Währungsumrechnungsentgelte“ einschließen.

Or. en

Änderungsantrag 105
Erik Poulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Um Vergleichbarkeit zu erreichen, sollten die geschätzten Währungsumrechnungsentgelte für Überweisungen und Finanztransfers innerhalb der Union und aus der Union in ein Drittland in derselben Weise ausgedrückt werden, nämlich als ***prozentualer*** Aufschlag auf ***die jüngsten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB)***. Wird in dieser Verordnung auf „Entgelte“ Bezug genommen, sollte dies gegebenenfalls auch „Währungsumrechnungsentgelte“ einschließen.	(50) Um Vergleichbarkeit zu erreichen, sollten die geschätzten Währungsumrechnungsentgelte für Überweisungen und Finanztransfers innerhalb der Union und aus der Union in ein Drittland in derselben Weise ausgedrückt werden, nämlich als ***Entgelt in der Währung, in der die Transaktion ausgelöst wurde. Dieses Währungsumrechnungsentgelt entspricht einem*** Aufschlag auf ***den mittleren Wechselkurs neutraler, unabhängiger und seriöser Anbieter und wird als Geldbetrag ausgedrückt***. Wird in dieser Verordnung auf „Entgelte“ Bezug genommen, sollte dies gegebenenfalls auch „Währungsumrechnungsentgelte“ einschließen.

Änderungsantrag 106
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Ein Aufschlag ist eine Gebühr, die ein Händler einem Verbraucher zusätzlich zum geforderten Preis für Waren und Dienstleistungen berechnet, wenn der Verbraucher eine bestimmte Zahlungsmethode anwendet. Einer der Gründe für die Aufschläge besteht darin, die Verbraucher zu kostengünstigeren oder effizienteren Zahlungsinstrumenten zu lenken und so den Wettbewerb zwischen verschiedenen Zahlungsmethoden zu fördern. Nach der mit der Richtlinie (EU) 2015/2366 eingeführten Regelung wurden Zahlungsempfänger daran gehindert, Entgelte für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten zu erheben, für die die Interbankenentgelte in Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 geregelt sind, d. h. für Verbraucherdebitkarten und Verbraucherkreditkarten, die im Rahmen von Vier-Parteien-Kartensystemen ausgegeben werden, sowie für Zahlungsdienste, auf die die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[45] Anwendung findet, d. h. Überweisungen und Lastschriften in Euro innerhalb der Union. Die Mitgliedstaaten durften gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 dem Zahlungsempfänger die Erhebung von Entgelten ferner untersagen oder dieses Recht begrenzen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsinstrumente zu fördern.	(52) Ein Aufschlag ist eine Gebühr, die ein Händler einem Verbraucher zusätzlich zum geforderten Preis für Waren und Dienstleistungen berechnet, wenn der Verbraucher eine bestimmte Zahlungsmethode anwendet. Einer der Gründe für die Aufschläge besteht darin, die Verbraucher zu kostengünstigeren oder effizienteren Zahlungsinstrumenten zu lenken und so den Wettbewerb zwischen verschiedenen Zahlungsmethoden zu fördern. Nach der mit der Richtlinie (EU) 2015/2366 eingeführten Regelung wurden Zahlungsempfänger daran gehindert, Entgelte für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten zu erheben, für die die Interbankenentgelte in Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 geregelt sind, d. h. für Verbraucherdebitkarten und Verbraucherkreditkarten, die im Rahmen von Vier-Parteien-Kartensystemen ausgegeben werden, sowie für Zahlungsdienste, auf die die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[45] Anwendung findet, d. h. Überweisungen und Lastschriften in Euro innerhalb der Union. Die Mitgliedstaaten durften gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 dem Zahlungsempfänger die Erhebung von Entgelten ferner untersagen oder dieses Recht begrenzen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsinstrumente zu fördern. ***Im Sinne der Wettbewerbsgleichheit in der Union muss dieser Ansatz vereinheitlicht***

werden, was mit einem vollständigen Verbot von Aufschlägen in der gesamten Union einhergehen muss.

[45] Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).

[45] Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).

Or. en

Änderungsantrag 107
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) ***Die bei der Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/2366 gesammelten Erkenntnisse zeigen, dass die derzeitigen Bestimmungen über Entgelte angemessen sind und sich positiv ausgewirkt haben. Eine weitere Angleichung der Entgeltpraxis zwischen den Mitgliedstaaten ist nicht zwingend erforderlich, da das bestehende Verbot von Aufschlägen bereits für einen sehr großen Teil der Zahlungen in der Union gilt. Schätzungen zufolge unterliegen 95 % der Kartenzahlungen dem geltenden Verbot von Aufschlägen. Darüber hinaus wird ein Aufschlag auf die dem Händler tatsächlich entstandenen Kosten begrenzt.*** Bei der Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/2366 stellte die Kommission ***jedoch*** unterschiedliche Auslegungen in Bezug auf die Zahlungsinstrumente ***fest***, die unter das Verbot von Aufschlägen fallen. Daher ist es notwendig, das Aufschlagsverbot	(53) Bei der Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/2366 stellte die Kommission ***eine fehlende Harmonisierung fest, wodurch Aufschläge für bestimmte Zahlungsinstrumente ermöglicht werden, sowie*** unterschiedliche Auslegungen in Bezug auf die Zahlungsinstrumente, die unter das Verbot von Aufschlägen fallen. Daher ist es notwendig, das Aufschlagsverbot ausdrücklich auf alle Überweisungen und Lastschriften auszuweiten und nicht nur auf diejenigen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 fallen, wie dies bei der Richtlinie (EU) 2015/2366 der Fall war.

ausdrücklich auf alle Überweisungen und Lastschriften auszuweiten und nicht nur auf diejenigen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 fallen, wie dies bei der Richtlinie (EU) 2015/2366 der Fall war.

Or. en

Änderungsantrag 108
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) ***Die bei der Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/2366 gesammelten Erkenntnisse zeigen, dass die derzeitigen Bestimmungen über Entgelte angemessen sind und sich positiv ausgewirkt haben. Eine weitere Angleichung der Entgeltpraxis zwischen den Mitgliedstaaten ist nicht zwingend erforderlich, da das bestehende Verbot von Aufschlägen bereits für einen sehr großen Teil der Zahlungen in der Union gilt. Schätzungen zufolge unterliegen 95 % der Kartenzahlungen dem geltenden Verbot von Aufschlägen. Darüber hinaus wird ein Aufschlag auf die dem Händler tatsächlich entstandenen Kosten begrenzt.*** Bei der Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/2366 stellte die Kommission ***jedoch*** unterschiedliche Auslegungen in Bezug auf die Zahlungsinstrumente fest, die unter das Verbot von Aufschlägen fallen. Daher ist es notwendig, das Aufschlagsverbot ausdrücklich auf alle ***Überweisungen und Lastschriften*** auszuweiten ***und nicht nur auf diejenigen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 fallen, wie dies bei der Richtlinie (EU) 2015/2366 der Fall war***.	(53) Bei der Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/2366 stellte die Kommission ***eine fehlende Harmonisierung hinsichtlich der Zulässigkeit von Aufschlägen für Zahlungsinstrumente, die nicht mit der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 erfasst sind, sowie*** unterschiedliche Auslegungen in Bezug auf die Zahlungsinstrumente fest, die unter das Verbot von Aufschlägen fallen. Daher ist es notwendig, das Aufschlagsverbot ausdrücklich auf alle ***Zahlungsinstrumente*** auszuweiten. ***Dies wird dazu beitragen, das Vertrauen der Verbraucher in Zahlungsdienste zu stärken und die Defizite bei der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Harmonisierung abzubauen.***

Or. en

Begründung

Was mit der PSD2 unter anderem bewirkt wurde, ist die Fragmentierung der Vorschriften zu den Aufschlägen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausfallen. Aufschläge gehen für Verbraucher mit Nachteilen einher, denn Händlern wird damit die Möglichkeit gegeben, ein zusätzliches Entgelt zu erheben, das häufig nicht transparent und für die Verbraucher ohne Mehrwert ist. Durch Aufschläge werden Verbraucher gezwungen, „für einen Zahlvorgang zu zahlen“, wodurch ihre Entscheidungsfreiheit hinsichtlich ihrer bevorzugten Zahlungsmethode eingeschränkt wird. Darüber hinaus stellen Aufschläge einen regulatorischen Nachteil für neue Akteure auf dem Zahlungsdienstemarkt dar. Ferner werden Verbraucher im Hinblick auf den wirklichen Preis von Waren und Dienstleistungen getäuscht.

Änderungsantrag 109
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) ***Die bei der Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/2366 gesammelten Erkenntnisse zeigen, dass die derzeitigen Bestimmungen über Entgelte angemessen sind und sich positiv ausgewirkt haben.*** Eine weitere Angleichung der Entgeltpraxis zwischen den Mitgliedstaaten ***ist nicht zwingend*** erforderlich, da das bestehende Verbot von Aufschlägen ***bereits für einen sehr großen Teil der*** Zahlungen in der Union gilt. Schätzungen zufolge unterliegen 95 % der Kartenzahlungen dem geltenden Verbot von Aufschlägen. ***Darüber hinaus wird*** ein Aufschlag auf die dem Händler tatsächlich entstandenen Kosten begrenzt. Bei der Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/2366 stellte die Kommission ***jedoch*** unterschiedliche Auslegungen in Bezug auf die Zahlungsinstrumente fest, die unter das Verbot von Aufschlägen fallen. Daher ist es notwendig, das Aufschlagsverbot ausdrücklich auf alle Überweisungen und Lastschriften auszuweiten und nicht nur auf diejenigen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 fallen, wie dies bei der Richtlinie (EU) 2015/2366 der Fall war.	(53) ***Es ist*** eine weitere Angleichung der Entgeltpraxis zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich, da das bestehende Verbot von Aufschlägen ***nicht einheitlich für alle*** Zahlungen in der Union gilt. Schätzungen zufolge unterliegen 95 % der Kartenzahlungen dem geltenden Verbot von Aufschlägen. Ein Aufschlag auf die dem Händler tatsächlich entstandenen Kosten ***wird*** begrenzt. Bei der Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/2366 stellte die Kommission unterschiedliche Auslegungen in Bezug auf die Zahlungsinstrumente fest, die unter das Verbot von Aufschlägen fallen. Daher ist es notwendig, das Aufschlagsverbot ausdrücklich auf alle ***Zahlungsinstrumente, unter anderem auf*** Überweisungen und Lastschriften***,*** auszuweiten und nicht nur auf diejenigen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 fallen, wie dies bei der Richtlinie (EU) 2015/2366 der Fall war.

Or. en

Änderungsantrag 110
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Kontoinformationsdienste und Zahlungsauslösedienste, die häufig als „Open-Banking-Dienste“ bezeichnet werden, sind Zahlungsdienste, die Zahlungsdienstleistern, die weder über das Geld des Kontoinhabers noch über ein Zahlungskonto verfügen, Zugang zu den Daten eines Zahlungsdienstnutzers verschaffen. Kontoinformationsdienste ermöglichen die Aggregation der Daten eines Nutzers auf Antrag des Zahlungsdienstnutzers mit verschiedenen kontoführenden Zahlungsdienstleistern an einem einzigen Ort. Zahlungsauslösedienste ***ermöglichen*** die Auslösung einer Zahlung vom Konto des Nutzers, wie etwa eine Überweisung oder eine Lastschrift, auf eine für den Nutzer und den Zahlungsempfänger bequeme Weise, ohne dass ein Instrument wie eine Zahlungskarte verwendet wird.	(54) Kontoinformationsdienste und Zahlungsauslösedienste, die häufig als „Open-Banking-Dienste“ bezeichnet werden, sind Zahlungsdienste, die Zahlungsdienstleistern, die weder über das Geld des Kontoinhabers noch über ein Zahlungskonto verfügen, Zugang zu den Daten eines Zahlungsdienstnutzers verschaffen. Kontoinformationsdienste ermöglichen die Aggregation der Daten eines Nutzers auf Antrag des Zahlungsdienstnutzers mit verschiedenen kontoführenden Zahlungsdienstleistern an einem einzigen Ort. Zahlungsauslösedienste ***können*** die Auslösung einer Zahlung vom Konto des Nutzers, wie etwa eine Überweisung oder eine Lastschrift, auf eine für den Nutzer und den Zahlungsempfänger bequeme Weise ***ermöglichen***, ohne dass ein Instrument wie eine Zahlungskarte verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 111
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Um beim Datenzugang und -austausch ein hohes Maß an Sicherheit zu	(57) Um beim Datenzugang und -austausch ein hohes Maß an Sicherheit zu

gewährleisten, sollte der Zugang zu Zahlungskonten und den darin enthaltenen Daten vorbehaltlich besonderer Umstände den Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleistern über eine Schnittstelle, ***die für „Open-Banking"-Zwecke konzipiert und bestimmt ist,*** wie z. B. eine Anwendungsprogrammierschnittstelle, gewährt werden. Zu diesem Zweck sollte der kontoführende Zahlungsdienstleister eine sichere Kommunikation mit Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleistern einrichten. Damit keinerlei Unsicherheit darüber entsteht, wer Zugang zu den Daten des Zahlungsdienstnutzers hat, sollte die ***dedizierte*** Schnittstelle Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister in die Lage versetzen, sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister zu identifizieren und sich auf alle Authentifizierungsverfahren zu verlassen, die der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer zur Verfügung stellt. Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister sollten in der Regel ***die für ihren Zugang vorgesehene Schnittstelle nutzen und daher*** die Kundenschnittstelle eines kontoführenden Zahlungsdienstleisters nicht für die Zwecke des Datenzugangs nutzen, außer bei Ausfall oder Nichtverfügbarkeit der ***dedizierten*** Schnittstelle unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen. Unter solchen Umständen würde ihre Geschäftskontinuität dadurch gefährdet, dass sie nicht auf die Daten zugreifen können, für die ihnen eine Erlaubnis erteilt wurde. Es ist unerlässlich, dass Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister jederzeit in der Lage sind, auf die Daten zuzugreifen, die sie für ihren Kundenservice benötigen.

gewährleisten, sollte der Zugang zu Zahlungskonten und den darin enthaltenen Daten vorbehaltlich besonderer Umstände den Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleistern über eine Schnittstelle, wie z. B. eine Anwendungsprogrammierschnittstelle, gewährt werden. Zu diesem Zweck sollte der kontoführende Zahlungsdienstleister eine sichere Kommunikation mit Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleistern einrichten. Damit keinerlei Unsicherheit darüber entsteht, wer Zugang zu den Daten des Zahlungsdienstnutzers hat, sollte die Schnittstelle Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister in die Lage versetzen, sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister zu identifizieren und sich auf alle Authentifizierungsverfahren zu verlassen, die der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer zur Verfügung stellt. Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister sollten in der Regel die Kundenschnittstelle eines kontoführenden Zahlungsdienstleisters nicht für die Zwecke des Datenzugangs nutzen, außer bei Ausfall oder Nichtverfügbarkeit der Schnittstelle unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen. Unter solchen Umständen würde ihre Geschäftskontinuität dadurch gefährdet, dass sie nicht auf die Daten zugreifen können, für die ihnen eine Erlaubnis erteilt wurde. Es ist unerlässlich, dass Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister jederzeit in der Lage sind, auf die Daten zuzugreifen, die sie für ihren Kundenservice benötigen.

Or. en

Begründung

Im gesamten Text sollte aus der Formulierung „dedizierte Schnittstelle“ das Wort „dediziert“ gestrichen werden.

Änderungsantrag 112
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Für die Erbringung von Zahlungsauslösediensten sollte der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahlungsauslösedienstleister ***unmittelbar*** nach ***Eingang*** des Zahlungsauftrags alle ihm zugänglichen Informationen über die Ausführung des Zahlungsvorgangs zur Verfügung stellen. Mitunter erhält der kontoführende Zahlungsdienstleister weitere Informationen, nachdem er den Zahlungsauftrag erhalten, aber den Zahlungsvorgang noch nicht ausgeführt hat. Sofern dies für den Zahlungsauftrag und die Ausführung des Zahlungsvorgangs relevant ist, sollte der kontoführende Zahlungsdienstleister diese Informationen dem Zahlungsauslösedienstleister zur Verfügung stellen. Dem Zahlungsauslösedienstleister sollten die Informationen zuteilwerden, die erforderlich sind, um das Risiko der Nichtausführung des ausgelösten Geschäfts einzuschätzen. Diese Informationen sind unerlässlich, damit der Zahlungsauslösedienstleister einem Zahlungsempfänger, in dessen Namen er den Vorgang veranlasst, einen Dienst anbieten kann, dessen Qualität mit anderen dem Zahlungsempfänger zur Verfügung stehenden elektronischen Zahlungsmitteln, einschließlich Zahlungskarten, im Wettbewerb stehen kann.	(64) Für die Erbringung von Zahlungsauslösediensten sollte der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahlungsauslösedienstleister ***vor und*** nach ***Auslösung*** des Zahlungsauftrags alle ihm zugänglichen Informationen über die Ausführung des Zahlungsvorgangs zur Verfügung stellen. Mitunter erhält der kontoführende Zahlungsdienstleister weitere Informationen, nachdem er den Zahlungsauftrag erhalten, aber den Zahlungsvorgang noch nicht ausgeführt hat. Sofern dies für den Zahlungsauftrag und die Ausführung des Zahlungsvorgangs relevant ist, sollte der kontoführende Zahlungsdienstleister diese Informationen dem Zahlungsauslösedienstleister zur Verfügung stellen. Dem Zahlungsauslösedienstleister sollten die Informationen zuteilwerden, die erforderlich sind, um das Risiko der Nichtausführung des ausgelösten Geschäfts einzuschätzen. Diese Informationen sind unerlässlich, damit der Zahlungsauslösedienstleister einem Zahlungsempfänger, in dessen Namen er den Vorgang veranlasst, einen Dienst anbieten kann, dessen Qualität mit anderen dem Zahlungsempfänger zur Verfügung stehenden elektronischen Zahlungsmitteln, einschließlich Zahlungskarten, im Wettbewerb stehen kann.

Or. en

Änderungsantrag 113
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Die Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/2366 hat ergeben, dass Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister trotz des erreichten Harmonisierungsgrads und des Verbots von Beeinträchtigungen nach Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389[47] der Kommission nach wie vor vielen ungerechtfertigten Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Diese Beeinträchtigungen schränken nach wie vor das volle Potenzial des Open Banking in der Union ein. Diese Beeinträchtigungen werden den Aufsichtsbehörden, den Regulierungsbehörden und der Kommission regelmäßig von Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleistern gemeldet. Sie wurden von der EBA in ihrer Stellungnahme vom Juni 2020 zu den **„**Hindernissen ***für die Erbringung von Dienstleistungen von Drittanbietern*** gemäß ***der Zahlungsdiensterichtlinie“*** analysiert. Trotz Klarstellungen besteht auf dem Markt und bei den Aufsichtsbehörden nach wie vor große Unsicherheit darüber, was eine „verbotene Beeinträchtigung“ für regulierte Open-Banking-Dienste darstellt. Daher ist es unerlässlich, eine klare und nicht erschöpfende Liste solcher verbotener Beeinträchtigungen für Open Banking vorzulegen, wobei insbesondere auf die Arbeit der EBA zurückgegriffen werden sollte.	(66) Die Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/2366 hat ergeben, dass Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister trotz des erreichten Harmonisierungsgrads und des Verbots von Beeinträchtigungen nach Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389[47] der Kommission nach wie vor vielen ungerechtfertigten Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Diese Beeinträchtigungen schränken nach wie vor das volle Potenzial des Open Banking in der Union ein. Diese Beeinträchtigungen werden den Aufsichtsbehörden, den Regulierungsbehörden und der Kommission regelmäßig von Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleistern gemeldet. Sie wurden von der EBA in ihrer Stellungnahme vom Juni 2020 ***„Opinion of the European Banking Authority on obstacles under Article 32(3) of the RTS on SCA and CSC“ (Stellungnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde*** zu den Hindernissen gemäß ***Artikel 32 Absatz 3 der technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation)*** analysiert. Trotz Klarstellungen besteht auf dem Markt und bei den Aufsichtsbehörden nach wie vor große Unsicherheit darüber, was eine „verbotene Beeinträchtigung“ für regulierte Open-Banking-Dienste darstellt. Daher ist es unerlässlich, eine klare und nicht erschöpfende Liste solcher verbotener Beeinträchtigungen für Open Banking vorzulegen, wobei insbesondere

auf die Arbeit der EBA zurückgegriffen werden sollte.

[47] Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation (ABl. L 69 vom 13.3.2018, S. 23).

[47] Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation (ABl. L 69 vom 13.3.2018, S. 23).

Or. en

Änderungsantrag 114
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Die Sicherheit von Überweisungen ist von grundlegender Bedeutung, um das Vertrauen der Zahlungsdienstnutzer in diese Dienste zu stärken und deren Nutzung sicherzustellen. Zahler, die eine Überweisung an einen bestimmten Zahlungsempfänger in Auftrag geben wollen, geben möglicherweise aufgrund von Betrug oder aufgrund eines Fehlers einen Kundenidentifikator an, der nicht dem Konto des Zahlungsempfängers zuzuordnen ist. Um zur Verringerung von Betrug und Fehlern beizutragen, sollten Zahlungsdienstnutzer einen Service in Anspruch nehmen können, mit dem überprüft wird, ob zwischen dem Kundenidentifikator des Zahlungsempfängers und dem vom Zahler angegebenen Namen ***des Zahlungsempfängers*** Abweichungen bestehen, und bei Feststellung solcher Abweichungen den Zahler davon in Kenntnis setzt. Diese Leistungen haben	(70) Die Sicherheit von Überweisungen ist von grundlegender Bedeutung, um das Vertrauen der Zahlungsdienstnutzer in diese Dienste zu stärken und deren Nutzung sicherzustellen. Zahler, die eine Überweisung an einen bestimmten Zahlungsempfänger in Auftrag geben wollen, geben möglicherweise aufgrund von Betrug oder aufgrund eines Fehlers einen Kundenidentifikator an, der nicht dem Konto des Zahlungsempfängers zuzuordnen ist. Um zur Verringerung von Betrug und Fehlern beizutragen, sollten Zahlungsdienstnutzer einen Service in Anspruch nehmen können, mit dem überprüft wird, ob zwischen dem Kundenidentifikator des Zahlungsempfängers und dem vom Zahler angegebenen Namen ***oder sonstigen Identifikator, anhand dessen der Zahlungsempfänger eindeutig identifiziert werden kann, wie etwa einer Steuernummer, einer europäischen***

sich in den Ländern, in denen sie verwendet werden, sehr positiv auf das Ausmaß von Betrug und Fehlern ausgewirkt. Angesichts der Bedeutung dieses ***Service*** für die Betrugs- und Fehlerprävention sollte dieser Service den Verbrauchern kostenlos zur Verfügung stehen. Um unnötige Reibungsverluste oder Verzögerungen bei der Bearbeitung des Vorgangs zu vermeiden, sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlers eine entsprechende Benachrichtigung innerhalb von höchstens wenigen Sekunden ab dem Zeitpunkt übermitteln, zu dem der Zahler die Angaben zum Zahlungsempfänger eingegeben hat. Damit der Zahler entscheiden kann, ob er den beabsichtigten Vorgang weiterverfolgen will, sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlers eine solche Benachrichtigung vornehmen, bevor der Zahler den Vorgang autorisiert. Den Zahlern können bestimmte Lösungen für die Auslösung von Überweisungen zur Verfügung stehen, die es ihnen ermöglichen, einen Zahlungsauftrag zu erteilen, ohne selbst den Kundenidentifikator einzufügen. Stattdessen werden solche Datenelemente vom Anbieter dieser Auslösungslösung bereitgestellt. In solchen Fällen ist kein Service erforderlich, der die Übereinstimmung zwischen dem Kundenidentifikator und dem Namen des Zahlungsempfängers überprüft, da das Betrugs- oder Fehlerrisiko erheblich verringert wird.

einheitlichen Kennung gemäß Artikel 16 Absatz 1, zweiter Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2017/1132 oder einer LEI, Abweichungen bestehen, und ***der*** bei Feststellung solcher Abweichungen den Zahler davon in Kenntnis setzt. Diese Leistungen haben sich in den Ländern, in denen sie verwendet werden, sehr positiv auf das Ausmaß von Betrug und Fehlern ausgewirkt. Angesichts der Bedeutung dieses ***Services*** für die Betrugs- und Fehlerprävention sollte dieser Service den Verbrauchern kostenlos zur Verfügung stehen. Um unnötige Reibungsverluste oder Verzögerungen bei der Bearbeitung des Vorgangs zu vermeiden, sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlers eine entsprechende Benachrichtigung innerhalb von höchstens wenigen Sekunden ab dem Zeitpunkt übermitteln, zu dem der Zahler die Angaben zum Zahlungsempfänger eingegeben hat. Damit der Zahler entscheiden kann, ob er den beabsichtigten Vorgang weiterverfolgen will, sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlers eine solche Benachrichtigung vornehmen, bevor der Zahler den Vorgang autorisiert. Den Zahlern können bestimmte Lösungen für die Auslösung von Überweisungen zur Verfügung stehen, die es ihnen ermöglichen, einen Zahlungsauftrag zu erteilen, ohne selbst den Kundenidentifikator einzufügen. Stattdessen werden solche Datenelemente vom Anbieter dieser Auslösungslösung bereitgestellt. In solchen Fällen ist kein Service erforderlich, der die Übereinstimmung zwischen dem Kundenidentifikator und dem Namen des Zahlungsempfängers überprüft, da das Betrugs- oder Fehlerrisiko erheblich verringert wird.

Or. en

Änderungsantrag 115
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(71) Die Verordnung (EU) XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 sieht vor, dass den Nutzern von Sofortüberweisungen in Euro ein Service zur Überprüfung der Übereinstimmung zwischen dem Kundenidentifikator und dem Namen des Zahlungsempfängers angeboten wird. Um einen kohärenten Rahmen für alle Überweisungen zu schaffen und gleichzeitig unnötige Überschneidungen zu vermeiden, sollte der in der vorliegenden Verordnung genannte Überprüfungsservice nur für Überweisungen gelten, die nicht unter die Verordnung (EU) XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 fallen.	(71) Die Verordnung (EU) XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 sieht vor, dass den Nutzern von Sofortüberweisungen in Euro ein Service zur Überprüfung der Übereinstimmung zwischen dem Kundenidentifikator und dem Namen ***oder sonstigen Identifikator*** des Zahlungsempfängers angeboten wird. Um einen kohärenten Rahmen für alle Überweisungen zu schaffen und gleichzeitig unnötige Überschneidungen zu vermeiden, sollte der in der vorliegenden Verordnung genannte Überprüfungsservice nur für Überweisungen gelten, die nicht unter die Verordnung (EU) XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 fallen.

Or. en

Änderungsantrag 116
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(77) Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs sollte der Zahlungsdienstleister dem Zahler unverzüglich den Betrag, der Gegenstand dieses Zahlungsvorgangs war, erstatten. Besteht jedoch ein dringender Verdacht, dass ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang Folge eines betrügerischen Verhaltens des Zahlers ist, und beruht dieser Verdacht auf objektiven Gründen, die der zuständigen nationalen Behörde vom Zahlungsdienstleister	(77) Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs sollte der Zahlungsdienstleister dem Zahler unverzüglich den Betrag, der Gegenstand dieses Zahlungsvorgangs war, erstatten. Besteht jedoch ein dringender Verdacht, dass ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang Folge eines betrügerischen Verhaltens des Zahlers ist, und beruht dieser Verdacht auf objektiven Gründen, die der zuständigen nationalen Behörde vom Zahlungsdienstleister

mitgeteilt wurden, so sollte der Zahlungsdienstleister eine Untersuchung durchführen können, bevor er dem Zahler den entsprechenden Betrag erstattet. Der Zahlungsdienstleister sollte dem Zahler innerhalb von ***zehn*** Geschäftstagen nach Kenntnisnahme oder Benachrichtigung über den Zahlungsvorgang entweder den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs erstatten oder dem Zahler die Gründe und Belege für die Ablehnung der Erstattung vorlegen und die Stellen angeben, an die sich der Zahler wenden kann, wenn der Zahler die angegebenen Gründe nicht akzeptiert. Um den Zahler vor Nachteilen zu schützen, sollte das Wertstellungsdatum der Erstattung nicht nach dem Datum liegen, an dem das Konto mit dem Betrag belastet wurde. Um dem Zahlungsdienstnutzer einen Anreiz zu geben, seinem Zahlungsdienstleister jeden Diebstahl oder Verlust eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen und so das Risiko nicht autorisierter Zahlungsvorgänge zu verringern, sollte der Nutzer lediglich für einen begrenzten Betrag selbst haften, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gehandelt. In diesem Zusammenhang erscheint ein Betrag von 50 EUR zur Sicherstellung eines harmonisierten und hochgradigen Schutzes der Nutzer innerhalb der Union angemessen. Keine Haftung sollte bestehen, wenn der Zahler außerstande ist, den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments zu bemerken. Auch sollte ein Zahlungsdienstnutzer, sobald er seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat, dass sein Zahlungsinstrument missbraucht worden sein könnte, keine weiteren, durch die nicht autorisierte Nutzung dieses Instruments verursachten Schäden tragen müssen. Zahlungsdienstleister sollten für die technische Sicherheit ihrer eigenen Produkte verantwortlich sein.

mitgeteilt wurden, so sollte der Zahlungsdienstleister eine Untersuchung durchführen können, bevor er dem Zahler den entsprechenden Betrag erstattet. Der Zahlungsdienstleister sollte dem Zahler innerhalb von ***20*** Geschäftstagen nach Kenntnisnahme oder Benachrichtigung über den Zahlungsvorgang entweder den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs erstatten oder dem Zahler die Gründe und Belege für die Ablehnung der Erstattung vorlegen und die Stellen angeben, an die sich der Zahler wenden kann, wenn der Zahler die angegebenen Gründe nicht akzeptiert. Um den Zahler vor Nachteilen zu schützen, sollte das Wertstellungsdatum der Erstattung nicht nach dem Datum liegen, an dem das Konto mit dem Betrag belastet wurde. Um dem Zahlungsdienstnutzer einen Anreiz zu geben, seinem Zahlungsdienstleister jeden Diebstahl oder Verlust eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen und so das Risiko nicht autorisierter Zahlungsvorgänge zu verringern, sollte der Nutzer lediglich für einen begrenzten Betrag selbst haften, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gehandelt. In diesem Zusammenhang erscheint ein Betrag von 50 EUR zur Sicherstellung eines harmonisierten und hochgradigen Schutzes der Nutzer innerhalb der Union angemessen. Keine Haftung sollte bestehen, wenn der Zahler außerstande ist, den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments zu bemerken. Auch sollte ein Zahlungsdienstnutzer, sobald er seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat, dass sein Zahlungsinstrument missbraucht worden sein könnte, keine weiteren, durch die nicht autorisierte Nutzung dieses Instruments verursachten Schäden tragen müssen. Zahlungsdienstleister sollten für die technische Sicherheit ihrer eigenen Produkte verantwortlich sein.

Or. en

Änderungsantrag 117
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(78) Haftungsbestimmungen für autorisierte Überweisungen bei fehlerhafter Anwendung oder Fehlfunktion des ***Service*** zur Feststellung von Abweichungen zwischen Namen und Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers würden die richtigen Anreize für Zahlungsdienstleister schaffen, einen voll funktionsfähigen Service zu erbringen, um das Risiko schlecht informierter Zahlungsautorisierungen zu verringern. Beschließt der Zahler, einen solchen Service in Anspruch zu nehmen, so sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlers für den vollen Betrag der Überweisung haftbar gemacht werden, wenn der Zahlungsdienstleister es unterlassen hat, den Zahler über eine Abweichung zwischen dem Kundenidentifikator und dem vom Zahler angegebenen Namen des Zahlungsempfängers zu unterrichten, obwohl er dies bei ordnungsgemäßem Funktionieren hätte tun müssen, und dieser Fehler dem Zahler einen finanziellen Schaden verursacht hat. Ist die Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzurechnen, so sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsdienstleister des Zahlers den entstandenen finanziellen Schaden ersetzen.	(78) Haftungsbestimmungen für autorisierte Überweisungen bei fehlerhafter Anwendung oder Fehlfunktion des ***Services*** zur Feststellung von Abweichungen zwischen Namen ***oder sonstigem Identifikator*** und Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers würden die richtigen Anreize für Zahlungsdienstleister schaffen, einen voll funktionsfähigen Service zu erbringen, um das Risiko schlecht informierter Zahlungsautorisierungen zu verringern. Beschließt der Zahler, einen solchen Service in Anspruch zu nehmen, so sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlers für den vollen Betrag der Überweisung haftbar gemacht werden, wenn der Zahlungsdienstleister es unterlassen hat, den Zahler über eine Abweichung zwischen dem Kundenidentifikator und dem vom Zahler angegebenen Namen des Zahlungsempfängers zu unterrichten, obwohl er dies bei ordnungsgemäßem Funktionieren hätte tun müssen, und dieser Fehler dem Zahler einen finanziellen Schaden verursacht hat. Ist die Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzurechnen, so sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsdienstleister des Zahlers den entstandenen finanziellen Schaden ersetzen.

Or. en

Änderungsantrag 118
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(79) ***Verbraucher*** sollten im Zusammenhang mit ***bestimmten betrügerischen Zahlungsvorgängen, die sie autorisiert haben, ohne zu wissen, dass es sich um betrügerische Zahlungsvorgänge handelte***, angemessen geschützt werden. Die Zahl der Fälle ***von*** „Social Engineering“, ***in denen Verbraucher bei der Autorisierung eines Zahlungsvorgangs an einen Betrüger irregeführt werden,*** hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Leider werden Fälle, in denen Betrüger vorgeben, ***Mitarbeiter*** des Zahlungsdienstleisters eines Kunden zu sein („Spoofing“), und den Namen, die Postanschrift oder die Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters missbrauchen, um das Vertrauen der Kunden zu gewinnen und sie dazu zu bewegen, bestimmte Handlungen durchzuführen, in der Union immer häufiger. Diese neuen Arten des „Spoofing“-Betrugs verwischen die in der Richtlinie (EU) 2015/2366 getroffene Unterscheidung zwischen autorisierten und nicht autorisierten Transaktionen. ***Auch die Mittel, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Zustimmung erteilt wurde, werden immer schwieriger zu identifizieren, da Betrüger die Kontrolle über den gesamten Zustimmungs- und Authentifizierungsprozess, einschließlich des Abschlusses einer starken Kundenauthentifizierung, übernehmen können.*** Die Bedingungen, unter denen der Kunde ***eine Transaktion autorisiert hat, indem er*** seine Erlaubnis ***dazu*** erteilt hat, sollten – auch von Gerichten – gebührend berücksichtigt werden, um eine	(79) ***Zahlungsdienstnutzer*** sollten im Zusammenhang mit ***dem sogenannten Betrug durch „Social Engineering“, bei dem ein Betrüger den Zahlungsdienstnutzer so manipuliert, dass dieser eine bestimmte Handlung durchführt, etwa einen Zahlungsvorgang auslöst oder dem Betrüger die eigenen Sicherheitsmerkmale übergibt***, angemessen geschützt werden. Die Zahl der Fälle ***dieser Art von*** „Social Engineering“ hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Leider werden Fälle, in denen Betrüger vorgeben, ***rechtmäßiger Zahlungsempfänger oder Mitarbeiter*** des Zahlungsdienstleisters eines Kunden zu sein („Spoofing“), und den Namen, die Postanschrift oder die Telefonnummer ***dieser Person oder*** des Zahlungsdienstleisters missbrauchen, um das Vertrauen der Kunden zu gewinnen und sie dazu zu bewegen, bestimmte Handlungen durchzuführen, in der Union immer häufiger. Diese neuen Arten des „Spoofing“-Betrugs verwischen die in der Richtlinie (EU) 2015/2366 getroffene Unterscheidung zwischen autorisierten und nicht autorisierten Transaktionen. Die Bedingungen, unter denen der Kunde seine Erlaubnis ***zu einem Zahlungsauftrag*** erteilt hat, sollten – auch von Gerichten – gebührend berücksichtigt werden, um eine Transaktion als autorisiert oder nicht autorisiert einzustufen. ***Daher sollte, wenn der Kunde bestreitet, die Zahlung autorisiert zu haben, die Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlers zur Authentifizierung einer Zahlung, gegebenenfalls einschließlich***

Transaktion als autorisiert oder nicht autorisiert einzustufen. ***So könnte eine*** Transaktion ***in einer Situation*** autorisiert ***worden sein, in der die Autorisierung in manipulierten Räumlichkeiten erteilt wurde, die die Integrität der Erlaubnis beeinträchtigten***. ***Es ist daher nicht mehr möglich, wie in der Richtlinie (EU) 2015/2366, Erstattungen auf nicht autorisierte Transaktionen zu beschränken. Es wäre jedoch für die Zahlungsdienstleister unverhältnismäßig und finanziell sehr kostspielig, bei allen betrügerischen Transaktionen, unabhängig davon, ob sie autorisiert wurden oder nicht, einen systematischen Erstattungsanspruch einzuräumen. Dies könnte auch zu einem moralischem Risiko und einer geringeren Wachsamkeit des Kunden führen.***	***der Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung, nicht allein ausreichender Beleg dafür sein, dass die betreffende*** Transaktion ***vom Zahler*** autorisiert ***wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 119
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(79) Verbraucher sollten im Zusammenhang mit bestimmten betrügerischen Zahlungsvorgängen, die sie autorisiert haben, ohne zu wissen, dass es sich um betrügerische Zahlungsvorgänge handelte, angemessen geschützt werden. Die Zahl der Fälle von „Social Engineering“, in denen Verbraucher ***bei der*** Autorisierung eines Zahlungsvorgangs an einen Betrüger ***irregeführt*** werden, hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Leider werden Fälle, in denen Betrüger vorgeben, Mitarbeiter des Zahlungsdienstleisters eines Kunden zu sein („Spoofing“), und den Namen, die Postanschrift oder die Telefonnummer des	(79) Verbraucher sollten im Zusammenhang mit bestimmten betrügerischen Zahlungsvorgängen, die sie autorisiert haben, ohne zu wissen, dass es sich um betrügerische Zahlungsvorgänge handelte, angemessen geschützt werden. Die Zahl der Fälle von „Social Engineering“, in denen Verbraucher ***zur*** Autorisierung eines Zahlungsvorgangs an einen Betrüger ***verleitet*** werden, hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Leider werden Fälle, in denen Betrüger vorgeben, Mitarbeiter des Zahlungsdienstleisters eines Kunden ***oder eine einschlägige Stelle*** zu sein***, die nach vernünftigem Ermessen mit einer***

Zahlungsdienstleisters missbrauchen, um das Vertrauen der Kunden zu gewinnen und sie dazu zu bewegen, bestimmte Handlungen durchzuführen, in der Union immer häufiger. Diese neuen Arten des „Spoofing“-Betrugs verwischen die in der Richtlinie (EU) 2015/2366 getroffene Unterscheidung zwischen autorisierten und nicht autorisierten Transaktionen. Auch die Mittel, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Zustimmung erteilt wurde, werden immer schwieriger zu identifizieren, da Betrüger die Kontrolle über den gesamten Zustimmungs- und Authentifizierungsprozess, einschließlich des Abschlusses einer starken Kundenauthentifizierung, übernehmen können. Die Bedingungen, unter denen der Kunde eine Transaktion autorisiert hat, indem er seine Erlaubnis dazu erteilt hat, sollten – auch von Gerichten – gebührend berücksichtigt werden, um eine Transaktion als autorisiert oder nicht autorisiert einzustufen. So könnte eine Transaktion in einer Situation autorisiert worden sein, in der die Autorisierung in manipulierten Räumlichkeiten erteilt wurde, die die Integrität der Erlaubnis beeinträchtigten. Es ist daher nicht mehr möglich, wie in der Richtlinie (EU) 2015/2366, Erstattungen auf nicht autorisierte Transaktionen zu beschränken. Es wäre jedoch für die Zahlungsdienstleister unverhältnismäßig und finanziell sehr kostspielig, bei allen betrügerischen Transaktionen, unabhängig davon, ob sie autorisiert wurden oder nicht, einen systematischen Erstattungsanspruch einzuräumen. Dies könnte auch zu einem moralischem Risiko und einer geringeren Wachsamkeit des Kunden führen.

vertrauten Quelle des Kunden in Zusammenhang gebracht werden könnte, beispielsweise eine Zentralbank oder eine staatliche Behörde, („Spoofing“), und den Namen, die Postanschrift oder die Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters missbrauchen, um das Vertrauen der Kunden zu gewinnen und sie dazu zu bewegen, bestimmte Handlungen durchzuführen, in der Union immer häufiger. Diese neuen Arten des „Spoofing“-Betrugs verwischen die in der Richtlinie (EU) 2015/2366 getroffene Unterscheidung zwischen autorisierten und nicht autorisierten Transaktionen. Auch die Mittel, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Zustimmung erteilt wurde, werden immer schwieriger zu identifizieren, da Betrüger die Kontrolle über den gesamten Zustimmungs- und Authentifizierungsprozess, einschließlich des Abschlusses einer starken Kundenauthentifizierung, übernehmen können. Die Bedingungen, unter denen der Kunde eine Transaktion autorisiert hat, indem er seine Erlaubnis dazu erteilt hat, sollten – auch von Gerichten – gebührend berücksichtigt werden, um eine Transaktion als autorisiert oder nicht autorisiert einzustufen. So könnte eine Transaktion in einer Situation autorisiert worden sein, in der die Autorisierung in manipulierten Räumlichkeiten erteilt wurde, die die Integrität der Erlaubnis beeinträchtigten. Es ist daher nicht mehr möglich, wie in der Richtlinie (EU) 2015/2366, Erstattungen auf nicht autorisierte Transaktionen zu beschränken. Es wäre jedoch für die Zahlungsdienstleister unverhältnismäßig und finanziell sehr kostspielig, bei allen betrügerischen Transaktionen, unabhängig davon, ob sie autorisiert wurden oder nicht, einen systematischen Erstattungsanspruch einzuräumen. Dies könnte auch zu einem moralischem Risiko und einer geringeren Wachsamkeit des Kunden führen.

Änderungsantrag 120
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(79) Verbraucher sollten im Zusammenhang mit bestimmten betrügerischen Zahlungsvorgängen, die sie autorisiert haben, ohne zu wissen, dass es sich um betrügerische Zahlungsvorgänge handelte, angemessen geschützt werden. Die Zahl der Fälle von „Social Engineering“, in denen Verbraucher bei der Autorisierung eines Zahlungsvorgangs an einen Betrüger irregeführt werden, hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Leider werden Fälle, in denen Betrüger vorgeben, Mitarbeiter des Zahlungsdienstleisters eines Kunden zu sein („Spoofing“), und den Namen, die ***Postanschrift*** oder die Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters missbrauchen, um das Vertrauen der Kunden zu gewinnen und sie dazu zu bewegen, bestimmte Handlungen durchzuführen, in der Union immer häufiger. Diese neuen Arten des „Spoofing“-Betrugs verwischen die in der Richtlinie (EU) 2015/2366 getroffene Unterscheidung zwischen autorisierten und nicht autorisierten Transaktionen. Auch die Mittel, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die ***Zustimmung*** erteilt wurde, werden immer schwieriger zu identifizieren, da Betrüger die Kontrolle über den gesamten ***Zustimmungs-*** und Authentifizierungsprozess, einschließlich des Abschlusses einer starken Kundenauthentifizierung, übernehmen können. Die Bedingungen, unter denen der Kunde eine Transaktion autorisiert hat, indem er seine Erlaubnis dazu erteilt hat, sollten – auch von Gerichten – gebührend	(79) Verbraucher sollten im Zusammenhang mit bestimmten betrügerischen Zahlungsvorgängen, die sie autorisiert haben, ohne zu wissen, dass es sich um betrügerische Zahlungsvorgänge handelte, angemessen geschützt werden. Die Zahl der Fälle von „Social Engineering“, in denen Verbraucher ***zur*** Autorisierung eines Zahlungsvorgangs an einen Betrüger ***verleitet*** werden, hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Leider werden Fälle, in denen Betrüger vorgeben, Mitarbeiter des Zahlungsdienstleisters eines Kunden zu sein („Spoofing“), und den Namen, die ***E-Mail-Adresse*** oder die Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters missbrauchen, um das Vertrauen der Kunden zu gewinnen und sie dazu zu bewegen, bestimmte Handlungen durchzuführen, in der Union immer häufiger. Diese neuen Arten des „Spoofing“-Betrugs ***oder Identitätsbetrugs*** verwischen die in der Richtlinie (EU) 2015/2366 getroffene Unterscheidung zwischen autorisierten und nicht autorisierten Transaktionen. Auch die Mittel, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die ***Erlaubnis*** erteilt wurde, werden immer schwieriger zu identifizieren, da Betrüger die Kontrolle über den gesamten ***Erlaubnis-*** und Authentifizierungsprozess, einschließlich des Abschlusses einer starken Kundenauthentifizierung, übernehmen können. Die Bedingungen, unter denen der Kunde eine Transaktion autorisiert hat, indem er seine Erlaubnis dazu erteilt hat,

berücksichtigt werden, um eine Transaktion als autorisiert oder nicht autorisiert einzustufen. So könnte eine Transaktion in einer Situation autorisiert worden sein, in der die Autorisierung ***in manipulierten Räumlichkeiten*** erteilt wurde, die die Integrität der Erlaubnis beeinträchtigten. Es ist daher nicht mehr möglich, wie in der Richtlinie (EU) 2015/2366, Erstattungen auf nicht autorisierte Transaktionen zu beschränken. Es wäre jedoch für die Zahlungsdienstleister unverhältnismäßig und finanziell sehr kostspielig, bei allen betrügerischen Transaktionen, unabhängig davon, ob sie autorisiert wurden oder nicht, einen systematischen Erstattungsanspruch einzuräumen. Dies könnte auch zu einem moralischem Risiko und einer geringeren Wachsamkeit des Kunden führen.

sollten – auch von Gerichten – gebührend berücksichtigt werden, um eine Transaktion als autorisiert oder nicht autorisiert einzustufen. So könnte eine Transaktion in einer Situation autorisiert worden sein, in der die Autorisierung ***auf der Grundlage von Manipulation*** erteilt wurde, die die Integrität der Erlaubnis beeinträchtigten. Es ist daher nicht mehr möglich, wie in der Richtlinie (EU) 2015/2366, Erstattungen auf nicht autorisierte Transaktionen zu beschränken. Es wäre jedoch für die Zahlungsdienstleister unverhältnismäßig und finanziell sehr kostspielig, bei allen betrügerischen Transaktionen, unabhängig davon, ob sie autorisiert wurden oder nicht, einen systematischen Erstattungsanspruch einzuräumen. Dies könnte auch zu einem moralischem Risiko und einer geringeren Wachsamkeit des Kunden führen.

Or. en

Änderungsantrag 121
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(80) ***Zahlungsdienstleister könnten ebenfalls als Opfer von Datenmanipulation („Spoofing“) angesehen werden, weil ihre Daten missbraucht wurden.*** Zahlungsdienstleister haben ***jedoch*** mehr Möglichkeiten als Verbraucher, ***solche Betrugsfälle zu unterbinden, und zwar*** durch angemessene Prävention und robuste technische Schutzmaßnahmen, die gemeinsam mit den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste wie Mobilfunkbetreibern, Internetplattformen usw. entwickelt werden. Fälle, in denen sich Betrüger als Bankmitarbeiter	(80) Zahlungsdienstleister haben mehr Möglichkeiten als Verbraucher, ***Fälle von „Spoofing“, in denen der Betrüger vorgibt, ein Mitarbeiter des Zahlungsdienstleisters zu sein, und den Namen, die Postanschrift oder die Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters missbraucht, um die Kunden dazu zu bewegen, bestimmte Handlungen durchzuführen,*** durch angemessene Prävention und robuste technische Schutzmaßnahmen ***zu unterbinden***, die gemeinsam mit den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste wie

ausgeben, beeinträchtigen den guten Ruf der Bank und des gesamten Bankensektors und können den Verbrauchern in der Union erheblichen finanziellen Schaden zufügen, indem sie ihr Vertrauen in den elektronischen Zahlungsverkehr und in das Bankensystem beeinträchtigen. Ein gutgläubiger Verbraucher, der Opfer eines solchen „Spoofing“-Betrugs geworden ist, bei dem Betrüger vorgeben, Mitarbeiter des Zahlungsdienstleisters eines Kunden zu sein, und den Namen, die Postanschrift oder die Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters missbräuchlich verwenden, sollte daher Anspruch auf Erstattung des vollen Betrags des betrügerischen Zahlungsvorgangs durch den Zahlungsdienstleister haben, es sei denn, der Zahler hat in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gehandelt. Sobald der Verbraucher Kenntnis davon erhält, dass er Opfer dieser Art von Spoofing-Betrug geworden ist, sollte er den Vorfall unverzüglich der Polizei, vorzugsweise über Online-Beschwerdeverfahren, sofern sie von der Polizei zur Verfügung gestellt werden, und seinem Zahlungsdienstleister unter Vorlage aller erforderlichen Belege melden. Eine Erstattung sollte nicht gewährt werden, wenn diese Verfahrensvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Mobilfunkbetreibern, Internetplattformen usw. entwickelt werden***. Diese Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste sollten verpflichtet werden, mit Zahlungsdienstleistern bei der Bekämpfung von Betrug zusammenzuarbeiten. Wenn sie dieser Pflicht nicht nachkommen, sollten sie im Betrugsfall gemeinsam zur Verantwortung gezogen werden***. Fälle, in denen sich Betrüger als Bankmitarbeiter ausgeben, beeinträchtigen den guten Ruf der Bank und des gesamten Bankensektors und können den Verbrauchern in der Union erheblichen finanziellen Schaden zufügen, indem sie ihr Vertrauen in den elektronischen Zahlungsverkehr und in das Bankensystem beeinträchtigen. Ein gutgläubiger Verbraucher, der Opfer eines solchen „Spoofing“-Betrugs geworden ist, bei dem Betrüger vorgeben, Mitarbeiter des Zahlungsdienstleisters eines Kunden zu sein, und den Namen, die Postanschrift oder die Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters missbräuchlich verwenden, sollte daher Anspruch auf Erstattung des vollen Betrags des betrügerischen Zahlungsvorgangs durch den Zahlungsdienstleister haben, es sei denn, der Zahler hat in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gehandelt. Sobald der Verbraucher Kenntnis davon erhält, dass er Opfer dieser Art von Spoofing-Betrug geworden ist, sollte er den Vorfall unverzüglich der Polizei, vorzugsweise über Online-Beschwerdeverfahren, sofern sie von der Polizei zur Verfügung gestellt werden, und seinem Zahlungsdienstleister unter Vorlage aller erforderlichen Belege melden. Eine Erstattung sollte nicht gewährt werden, wenn diese Verfahrensvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 122
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 81

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(81) Aufgrund ihrer Verpflichtung, die Sicherheit ihrer Dienste gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[49] zu gewährleisten, sind die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste in der Lage, einen Beitrag zur gemeinsamen Bekämpfung von „Spoofing"-Betrug zu leisten. Unbeschadet der in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen sollten die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste ***daher*** mit den Zahlungsdienstleistern zusammenarbeiten, um weitere Betrugsfälle dieser Art zu verhindern, indem sie unter anderem unverzüglich tätig werden, um sicherzustellen, dass geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation gemäß der Richtlinie 2002/58/EG getroffen werden. Ansprüche ***eines Zahlungsdienstleisters*** gegen andere Anbieter, z. B. Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, wegen eines im Zusammenhang mit dieser Art von Betrug entstandenen finanziellen Schadens sollten im Einklang mit ***dem nationalen Recht*** geltend gemacht werden.	(81) Aufgrund ihrer Verpflichtung, die Sicherheit ihrer Dienste gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu gewährleisten, sind die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste in der Lage, einen Beitrag zur gemeinsamen Bekämpfung von „Spoofing"-Betrug zu leisten. Unbeschadet der in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen ***sollte für die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste daher gegebenenfalls dasselbe Haftungsniveau gelten wie für Zahlungsdienstleister und*** sollten die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste mit den Zahlungsdienstleistern zusammenarbeiten, um weitere Betrugsfälle dieser Art zu verhindern, indem sie unter anderem unverzüglich tätig werden, um sicherzustellen, dass geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation gemäß der Richtlinie 2002/58/EG getroffen werden. ***Auf Betrug begründete*** Ansprüche gegen andere Anbieter, z. B. Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste ***oder Online-Plattformen***, wegen eines im Zusammenhang mit dieser Art von Betrug entstandenen finanziellen Schadens sollten im Einklang mit ***dieser Verordnung*** geltend gemacht werden.
[49] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz	[49] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz

der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Or. en

Änderungsantrag 123
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 81

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(81) Aufgrund ihrer Verpflichtung, die Sicherheit ihrer Dienste gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[49] zu gewährleisten, sind die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste in der Lage, einen Beitrag zur gemeinsamen Bekämpfung von „Spoofing"-Betrug zu leisten. Unbeschadet der in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen sollten die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste daher mit den Zahlungsdienstleistern zusammenarbeiten, um weitere Betrugsfälle dieser Art zu verhindern, indem sie unter anderem unverzüglich tätig werden, um sicherzustellen, dass geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation gemäß der Richtlinie 2002/58/EG getroffen werden. Ansprüche eines Zahlungsdienstleisters gegen andere Anbieter, z. B. Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, wegen eines im Zusammenhang mit dieser Art von Betrug entstandenen finanziellen Schadens sollten im Einklang mit dem nationalen Recht geltend gemacht werden.	(81) Aufgrund ihrer Verpflichtung, die Sicherheit ihrer Dienste gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[49] zu gewährleisten, sind die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste in der Lage, einen Beitrag zur gemeinsamen Bekämpfung von „Spoofing"-Betrug zu leisten. Unbeschadet der in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen sollten die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste daher mit den Zahlungsdienstleistern zusammenarbeiten, um weitere Betrugsfälle dieser Art zu verhindern, indem sie unter anderem unverzüglich tätig werden, um sicherzustellen, dass geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation gemäß der Richtlinie 2002/58/EG getroffen werden. Ansprüche eines Zahlungsdienstleisters gegen andere Anbieter, z. B. Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, wegen eines im Zusammenhang mit dieser Art von Betrug entstandenen finanziellen Schadens sollten im Einklang mit dem nationalen Recht geltend gemacht werden. ***Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste können nicht für von Dritten begangenen Zahlungsbetrug***

haftbar gemacht werden.

[49] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

[49] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Or. en

Änderungsantrag 124
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 81 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(81a) Auch Online-Plattformen können zum Anstieg der Zahl von Betrugsfällen beitragen. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2022/2065 sollten sie daher haftbar gemacht werden, wenn als unmittelbare Folge des Umstands, dass sie von Betrügern für die Täuschung von Verbrauchern genutzt wurden, ein Betrugsfall eingetreten ist.

Or. en

Änderungsantrag 125
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(82) Zur Feststellung einer möglichen Fahrlässigkeit oder einer groben Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers	(82) Zur Feststellung einer möglichen Fahrlässigkeit oder einer groben Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers

sollten alle Umstände berücksichtigt werden. ***Ob und in welchem Maße*** fahrlässig gehandelt ***wurde, sollte nach nationalem Recht beurteilt werden***. Während der Begriff der Fahrlässigkeit einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht impliziert, sollte der Begriff „grobe Fahrlässigkeit“ mehr als reine Fahrlässigkeit bedeuten, wenn es sich um ein Verhalten handelt, das ein erhebliches Maß an mangelnder Sorgfalt aufwies; beispielsweise die Aufbewahrung der zur Autorisierung eines Zahlungsvorgangs verwendeten Sicherheitsmerkmale neben dem Zahlungsinstrument in einem Format, das für Dritte offen und leicht auffindbar ist. Die Tatsache, dass ein Verbraucher bereits eine Erstattung von einem Zahlungsdienstleister erhalten hat, nachdem er Opfer von ***sich als Bankmitarbeiter ausgebenden Betrügern*** geworden ist, und einen weiteren Erstattungsantrag ***bei demselben Zahlungsdienstleister*** einreicht, nachdem er erneut Opfer derselben Art von Betrug geworden ist, könnte als „grobe Fahrlässigkeit“ angesehen werden, da dies auf ein hohes Maß an mangelnder Sorgfalt seitens des Nutzers hindeuten könnte, der wachsamer hätte sein müssen, nachdem er bereits Opfer derselben betrügerischen Vorgehensweise gewesen ist.

sollten alle Umstände berücksichtigt werden. ***Wenn beispielsweise ein Zahlungsdienstnutzer Opfer von Betrug durch „Social Engineering“ wird, sollten bei der Überprüfung, ob der Zahlungsdienstnutzer grob*** fahrlässig gehandelt ***hat, alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigt werden, unter anderem die Komplexität des Betrugs, die persönlichen Umstände des Zahlungsdienstnutzers, ferner die Frage, ob der Zahlungsdienstnutzer berechtigte Gründe für die Annahme hatte, dass er in dem Moment eine Zahlung an einen rechtmäßigen Zahlungsempfänger veranlasst, und die Frage, ob der Zahlungsdienstleister zusätzliche Schritte hätte unternehmen können, die dabei geholfen hätten, den Betrug zu verhindern***. Während der Begriff der Fahrlässigkeit einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht impliziert, sollte der Begriff „grobe Fahrlässigkeit“ mehr als reine Fahrlässigkeit bedeuten, wenn es sich um ein Verhalten handelt, das ein erhebliches Maß an mangelnder Sorgfalt aufwies; beispielsweise ***die Veranlassung einer Zahlung an einen Betrüger ohne berechtigte Gründe für die Annahme, dass es sich bei dem Empfänger der betreffenden Zahlung um einen rechtmäßigen Zahlungsempfänger handelt, oder*** die Aufbewahrung der zur Autorisierung eines Zahlungsvorgangs verwendeten Sicherheitsmerkmale neben dem Zahlungsinstrument in einem Format, das für Dritte offen und leicht auffindbar ist. Die Tatsache, dass ein Verbraucher bereits eine Erstattung von einem Zahlungsdienstleister erhalten hat, nachdem er Opfer von ***Identitätsbetrugs*** geworden ist, und einen weiteren Erstattungsantrag einreicht, nachdem er erneut Opfer derselben Art von Betrug geworden ist, könnte als „grobe Fahrlässigkeit“ angesehen werden, da dies auf ein hohes Maß an mangelnder Sorgfalt seitens des Nutzers hindeuten könnte, der wachsamer hätte sein müssen, nachdem er

bereits Opfer derselben betrügerischen Vorgehensweise gewesen ist.

Or. en

Änderungsantrag 126
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(82) Zur Feststellung einer möglichen Fahrlässigkeit oder einer groben Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers sollten alle Umstände berücksichtigt werden. Ob und in welchem Maße fahrlässig gehandelt wurde, sollte nach nationalem Recht beurteilt werden. Während der Begriff der Fahrlässigkeit einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht impliziert, sollte der Begriff „grobe Fahrlässigkeit“ mehr als reine Fahrlässigkeit bedeuten, wenn es sich um ein Verhalten handelt, das ein erhebliches Maß an mangelnder Sorgfalt aufwies; beispielsweise die Aufbewahrung der zur Autorisierung eines Zahlungsvorgangs verwendeten Sicherheitsmerkmale neben dem Zahlungsinstrument in einem Format, das für Dritte offen und leicht auffindbar ist. ***Die Tatsache, dass ein Verbraucher bereits eine Erstattung von einem Zahlungsdienstleister erhalten hat, nachdem er Opfer von sich als Bankmitarbeiter ausgebenden Betrügern geworden ist, und einen weiteren Erstattungsantrag bei demselben Zahlungsdienstleister einreicht, nachdem er erneut Opfer derselben Art von Betrug geworden ist, könnte als „grobe Fahrlässigkeit“ angesehen werden, da dies auf ein hohes Maß an mangelnder Sorgfalt seitens des Nutzers hindeuten könnte, der wachsamer hätte sein müssen, nachdem er bereits Opfer derselben***	(82) Zur Feststellung einer möglichen Fahrlässigkeit oder einer groben Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers sollten alle Umstände berücksichtigt werden. Ob und in welchem Maße fahrlässig gehandelt wurde, sollte nach nationalem Recht beurteilt werden. Während der Begriff der Fahrlässigkeit einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht impliziert, sollte der Begriff „grobe Fahrlässigkeit“ mehr als reine Fahrlässigkeit bedeuten, wenn es sich um ein Verhalten handelt, das ein erhebliches Maß an mangelnder Sorgfalt aufwies; beispielsweise die Aufbewahrung der zur Autorisierung eines Zahlungsvorgangs verwendeten Sicherheitsmerkmale neben dem Zahlungsinstrument in einem Format, das für Dritte offen und leicht auffindbar ist.

betrügerischen Vorgehensweise gewesen ist.

Or. en

Änderungsantrag 127
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(82) Zur Feststellung einer möglichen Fahrlässigkeit oder einer groben Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers sollten alle Umstände berücksichtigt werden. Ob und in welchem Maße fahrlässig gehandelt wurde, sollte nach nationalem Recht beurteilt werden. Während der Begriff der Fahrlässigkeit einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht impliziert, sollte der Begriff „grobe Fahrlässigkeit“ mehr als reine Fahrlässigkeit bedeuten, wenn es sich um ein Verhalten handelt, das ein erhebliches Maß an mangelnder Sorgfalt aufwies; beispielsweise die Aufbewahrung der zur Autorisierung eines Zahlungsvorgangs verwendeten Sicherheitsmerkmale neben dem Zahlungsinstrument in einem Format, das für Dritte offen und leicht auffindbar ist. Die Tatsache, dass ein Verbraucher bereits eine Erstattung von einem Zahlungsdienstleister erhalten hat, nachdem er Opfer von sich als Bankmitarbeiter ausgebenden Betrügern geworden ist, und einen weiteren Erstattungsantrag bei demselben Zahlungsdienstleister einreicht, nachdem er erneut Opfer derselben Art von Betrug geworden ist, könnte als „grobe Fahrlässigkeit“ angesehen werden, da dies auf ein hohes Maß an mangelnder Sorgfalt seitens des Nutzers hindeuten könnte, der wachsamer hätte sein müssen, nachdem er bereits Opfer derselben betrügerischen	(82) Zur Feststellung einer möglichen Fahrlässigkeit oder einer groben Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers sollten alle Umstände berücksichtigt werden. Ob und in welchem Maße fahrlässig gehandelt wurde, sollte nach nationalem Recht beurteilt werden. Während der Begriff der Fahrlässigkeit einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht impliziert, sollte der Begriff „grobe Fahrlässigkeit“ mehr als reine Fahrlässigkeit bedeuten, wenn es sich um ein Verhalten handelt, das ein erhebliches Maß an mangelnder Sorgfalt aufwies; beispielsweise die Aufbewahrung der zur Autorisierung eines Zahlungsvorgangs verwendeten Sicherheitsmerkmale neben dem Zahlungsinstrument in einem Format, das für Dritte offen und leicht auffindbar ist***, den unsicheren Umgang mit Sicherheitscodes, Debitkarten oder einem Gerät für die Bereitstellung des Banking-Zugangs, die Beauftragung der Bank auf Anweisung eines unbekannten Dritten, eine aufgrund einer Betrugswarnung veranlasste Sperrung aufzuheben, die Überweisung von Geldern auf Auslandskonten unter fragwürdigen Umständen oder Eröffnung eines oder mehrerer Krypto-Wallets auf Anweisung eines unbekannten Dritten***. Die Tatsache, dass ein Verbraucher bereits eine Erstattung von einem Zahlungsdienstleister erhalten hat, nachdem er Opfer von sich als

Vorgehensweise gewesen ist.

Bankmitarbeiter ausgebenden Betrügern geworden ist, und einen weiteren Erstattungsantrag bei demselben Zahlungsdienstleister einreicht, nachdem er erneut Opfer derselben Art von Betrug geworden ist, könnte als „grobe Fahrlässigkeit“ angesehen werden, da dies auf ein hohes Maß an mangelnder Sorgfalt seitens des Nutzers hindeuten könnte, der wachsamer hätte sein müssen, nachdem er bereits Opfer derselben betrügerischen Vorgehensweise gewesen ist.

Or. en

Änderungsantrag 128
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(82) Zur Feststellung einer möglichen Fahrlässigkeit oder einer groben Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers sollten alle Umstände berücksichtigt werden. Ob und in welchem Maße fahrlässig gehandelt wurde, sollte nach nationalem Recht beurteilt werden. Während der Begriff der Fahrlässigkeit einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht impliziert, sollte der Begriff „grobe Fahrlässigkeit“ mehr als reine Fahrlässigkeit bedeuten, wenn es sich um ein Verhalten handelt, das ein erhebliches Maß an mangelnder Sorgfalt aufwies; beispielsweise die Aufbewahrung der zur Autorisierung eines Zahlungsvorgangs verwendeten Sicherheitsmerkmale neben dem Zahlungsinstrument in einem Format, das für Dritte offen und leicht auffindbar ist. Die Tatsache, dass ein Verbraucher bereits eine Erstattung von einem Zahlungsdienstleister erhalten hat, nachdem er Opfer von sich als Bankmitarbeiter ausgebenden Betrügern	(82) Zur Feststellung einer möglichen Fahrlässigkeit oder einer groben Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers sollten alle Umstände berücksichtigt werden. Ob und in welchem Maße fahrlässig gehandelt wurde, sollte nach nationalem Recht beurteilt werden. Während der Begriff der Fahrlässigkeit einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht impliziert, sollte der Begriff „grobe Fahrlässigkeit“ mehr als reine Fahrlässigkeit bedeuten, wenn es sich um ein Verhalten handelt, das ein erhebliches Maß an mangelnder Sorgfalt aufwies; beispielsweise die Aufbewahrung der zur Autorisierung eines Zahlungsvorgangs verwendeten Sicherheitsmerkmale neben dem Zahlungsinstrument in einem Format, das für Dritte offen und leicht auffindbar ist. Die Tatsache, dass ein Verbraucher bereits eine Erstattung von einem Zahlungsdienstleister erhalten hat, nachdem er Opfer von sich als ***Mitarbeiter einer vertrauenswürdigen Institution,***

geworden ist, und einen weiteren Erstattungsantrag bei demselben Zahlungsdienstleister einreicht, nachdem er erneut Opfer derselben Art von Betrug geworden ist, könnte als „grobe Fahrlässigkeit“ angesehen werden, da dies auf ein hohes Maß an mangelnder Sorgfalt seitens des Nutzers hindeuten könnte, der wachsamer hätte sein müssen, nachdem er bereits Opfer derselben betrügerischen Vorgehensweise gewesen ist.

beispielsweise als Bankmitarbeiter***,*** ausgebenden Betrügern geworden ist, und einen weiteren Erstattungsantrag bei demselben Zahlungsdienstleister einreicht, nachdem er erneut Opfer derselben Art von Betrug geworden ist, könnte als „grobe Fahrlässigkeit“ angesehen werden, da dies auf ein hohes Maß an mangelnder Sorgfalt seitens des Nutzers hindeuten könnte, der wachsamer hätte sein müssen, nachdem er bereits Opfer derselben betrügerischen Vorgehensweise gewesen ist.

Or. en

Änderungsantrag 129
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(82a) Angesichts der unionsweit unterschiedlichen Auslegung des Begriffs „grobe Fahrlässigkeit“ sollte die EBA den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Auslegung des Begriffs zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 130
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 98

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(98) Wie in der Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr anerkannt, ist das reibungslose Funktionieren der EU-Zahlungsmärkte von erheblichem öffentlichen Interesse. Wenn dies im	(98) Wie in der Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr anerkannt, ist das reibungslose Funktionieren der EU-Zahlungsmärkte von erheblichem öffentlichen Interesse. Wenn dies im

Zusammenhang mit dieser Verordnung für die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Einhaltung dieser Verordnung erforderlich ist, sollten Zahlungsdienstleister und Betreiber von Zahlungssystemen daher in der Lage sein, besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu verarbeiten. Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sollten Zahlungsdienstleister und Betreiber von Zahlungssystemen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen zu schützen. Diese Maßnahmen sollten technische Beschränkungen für die Weiterverwendung von Daten und die Anwendung modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, einschließlich Pseudonymisierung oder Verschlüsselung, umfassen, um die Einhaltung der Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Die Zahlungsdienstleister und Zahlungssysteme sollten auch spezifische organisatorische Maßnahmen umsetzen, darunter Schulungen zur Verarbeitung solcher Daten, die Beschränkung des Zugangs zu besonderen Datenkategorien und die Aufzeichnung eines solchen Zugangs.

Zusammenhang mit dieser Verordnung für die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Einhaltung dieser Verordnung erforderlich ist, sollten Zahlungsdienstleister und Betreiber von Zahlungssystemen daher in der Lage sein, besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu verarbeiten. Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sollten Zahlungsdienstleister und Betreiber von Zahlungssystemen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen zu schützen. Diese Maßnahmen sollten technische Beschränkungen für die Weiterverwendung von Daten und die Anwendung modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, einschließlich Pseudonymisierung oder Verschlüsselung, umfassen, um die Einhaltung der Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Die Zahlungsdienstleister und Zahlungssysteme sollten auch spezifische organisatorische Maßnahmen umsetzen, darunter Schulungen zur Verarbeitung solcher Daten, die Beschränkung des Zugangs zu besonderen Datenkategorien und die Aufzeichnung eines solchen Zugangs.

Or. en

Änderungsantrag 131
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 98

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(98) Wie in der Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr anerkannt, ist das reibungslose Funktionieren der EU-Zahlungsmärkte von erheblichem öffentlichen Interesse. Wenn dies im Zusammenhang mit dieser Verordnung für die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Einhaltung dieser Verordnung erforderlich ist, sollten Zahlungsdienstleister und Betreiber von Zahlungssystemen daher in der Lage sein, besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu verarbeiten. Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sollten Zahlungsdienstleister und Betreiber von Zahlungssystemen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen zu schützen. Diese Maßnahmen sollten technische Beschränkungen für die Weiterverwendung von Daten und die Anwendung modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, einschließlich Pseudonymisierung oder Verschlüsselung, umfassen, um die Einhaltung der Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Die Zahlungsdienstleister und ***Zahlungssysteme*** sollten auch spezifische organisatorische Maßnahmen umsetzen, darunter Schulungen zur Verarbeitung solcher Daten, die Beschränkung des Zugangs zu besonderen Datenkategorien und die Aufzeichnung eines solchen Zugangs.	(98) Wie in der Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr anerkannt, ist das reibungslose Funktionieren der EU-Zahlungsmärkte von erheblichem öffentlichen Interesse. Wenn dies im Zusammenhang mit dieser Verordnung für die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Einhaltung dieser Verordnung erforderlich ist, sollten Zahlungsdienstleister und Betreiber von Zahlungssystemen daher in der Lage sein, besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu verarbeiten. Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sollten Zahlungsdienstleister und Betreiber von Zahlungssystemen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen zu schützen. Diese Maßnahmen sollten technische Beschränkungen für die Weiterverwendung von Daten und die Anwendung modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, einschließlich Pseudonymisierung oder Verschlüsselung, umfassen, um die Einhaltung der Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Die Zahlungsdienstleister und ***Betreiber von Zahlungssystemen*** sollten auch spezifische organisatorische Maßnahmen umsetzen, darunter Schulungen zur Verarbeitung solcher Daten, die Beschränkung des Zugangs zu besonderen Datenkategorien und die Aufzeichnung eines solchen Zugangs.

Or. en

Änderungsantrag 132
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 100

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(100) Betrüger richten sich häufig gegen die schutzbedürftigsten Personen unserer Gesellschaft. Die rechtzeitige Aufdeckung betrügerischer Zahlungsvorgänge ist von wesentlicher Bedeutung, und die Überwachung von Transaktionen spielt bei dieser Aufdeckung eine wichtige Rolle. Es ist daher angezeigt, den Zahlungsdienstleistern vorzuschreiben, dass sie über Mechanismen zur Überwachung von Transaktionen verfügen müssen, die dem entscheidenden Beitrag dieser Mechanismen zur Betrugsprävention Rechnung tragen und über den Schutz hinausgehen, den eine starke Kundenauthentifizierung in Bezug auf Zahlungsvorgänge, einschließlich Zahlungsauslösediensten, bietet.	(100) Betrüger richten sich häufig gegen die schutzbedürftigsten Personen unserer Gesellschaft. Die rechtzeitige Aufdeckung betrügerischer Zahlungsvorgänge ist von wesentlicher Bedeutung, und die Überwachung von Transaktionen spielt bei dieser Aufdeckung eine wichtige Rolle. Es ist daher angezeigt, den Zahlungsdienstleistern vorzuschreiben, dass sie über Mechanismen zur Überwachung von Transaktionen verfügen müssen, die dem entscheidenden Beitrag dieser Mechanismen zur Betrugsprävention Rechnung tragen und über den Schutz hinausgehen, den eine starke Kundenauthentifizierung in Bezug auf Zahlungsvorgänge, einschließlich Zahlungsauslösediensten, bietet. ***Wenn Zahlungsdienstleister nicht über die geeigneten Mechanismen zur Verhinderung von Betrug verfügen, sollten sie für die durch Betrug verursachten Verluste der Zahlungsdienstnutzer aufkommen.***

Or. en

Änderungsantrag 133
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 100

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(100) Betrüger richten sich häufig gegen die schutzbedürftigsten Personen unserer	*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Gesellschaft. Die rechtzeitige Aufdeckung betrügerischer Zahlungsvorgänge ist von wesentlicher Bedeutung, und die Überwachung von Transaktionen spielt bei dieser Aufdeckung eine wichtige Rolle. Es ist daher angezeigt, den Zahlungsdienstleistern vorzuschreiben, dass sie über Mechanismen zur Überwachung von Transaktionen verfügen müssen, die dem entscheidenden Beitrag dieser Mechanismen zur Betrugsprävention Rechnung tragen und über den Schutz hinausgehen, den eine starke Kundenauthentifizierung in Bezug auf Zahlungsvorgänge, einschließlich Zahlungsauslösediensten, bietet.

Or. en

Änderungsantrag 134
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 103

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(103) Überweisungsbetrug ist naturgemäß wandelbar und umfasst eine unerschöpfliche Vielfalt an Verfahren und Techniken, einschließlich des Diebstahls von Authentifizierungsdaten, Manipulation von Rechnungen und sozialer Manipulation. Um immer neue Arten von Betrug verhindern zu können, sollte die Überwachung von Transaktionen daher unter umfassender Nutzung von Technologien wie künstlicher Intelligenz kontinuierlich verbessert werden. Häufig ist ein Zahlungsdienstleister nicht über alle Elemente im Bilde, die zu einer zeitnahen Aufdeckung von Betrug führen könnten. Diese kann jedoch wirksamer gestaltet werden, wenn mehr Informationen über potenziell betrügerische Tätigkeiten anderer Zahlungsdienstleister bereitgestellt werden. Daher sollte der Austausch aller	(103) Überweisungsbetrug ist naturgemäß wandelbar und umfasst eine unerschöpfliche Vielfalt an Verfahren und Techniken, einschließlich des Diebstahls von Authentifizierungsdaten, Manipulation von Rechnungen und sozialer Manipulation. Um immer neue Arten von Betrug verhindern zu können, sollte die Überwachung von Transaktionen daher unter umfassender Nutzung von Technologien wie künstlicher Intelligenz kontinuierlich verbessert werden. Häufig ist ein Zahlungsdienstleister nicht über alle Elemente im Bilde, die zu einer zeitnahen Aufdeckung von Betrug führen könnten. Diese kann jedoch wirksamer gestaltet werden, wenn mehr Informationen über potenziell betrügerische Tätigkeiten anderer Zahlungsdienstleister bereitgestellt werden. Daher sollte der Austausch aller

relevanten Informationen zwischen den Zahlungsdienstleistern ***möglich*** sein. Um betrügerische Zahlungsvorgänge besser aufdecken und ihre Kunden besser schützen zu können, sollten Zahlungsdienstleister für die Zwecke der Transaktionsüberwachung die von anderen Zahlungsdienstleistern auf multilateraler Basis ausgetauschten Daten zum Betrug nutzen, z. B. spezielle IT-Plattformen auf der Grundlage von Vereinbarungen über den Informationsaustausch. Um den Schutz der Zahler vor Überweisungsbetrug zu verbessern, sollten sich die Zahlungsdienstleister auf möglichst umfassende und aktuelle Informationen stützen können, insbesondere indem sie gemeinsam Informationen über Kundenidentifikatoren, Manipulationstechniken und andere Umstände im Zusammenhang mit betrügerischen Überweisungen verwenden, die von den einzelnen Zahlungsdienstleistern identifiziert werden. Bevor Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung über den Informationsaustausch schließen, sollten sie eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 durchführen. Geht aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervor, dass die Verarbeitung ohne Garantien, Sicherheitsmaßnahmen und Mechanismen zur Minderung des Risikos zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führen würde, sollten Zahlungsdienstleister die zuständige Datenschutzbehörde gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/679 konsultieren. Eine neue Folgenabschätzung sollte nicht erforderlich sein, wenn ein Zahlungsdienstleister einer bestehenden Vereinbarung über den Informationsaustausch beitritt, für die bereits eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wurde. In der Vereinbarung über den Informationsaustausch sollten technische und organisatorische Maßnahmen zum

relevanten Informationen zwischen den Zahlungsdienstleistern ***verpflichtend*** sein. Um betrügerische Zahlungsvorgänge besser aufdecken und ihre Kunden besser schützen zu können, sollten Zahlungsdienstleister für die Zwecke der Transaktionsüberwachung die von anderen Zahlungsdienstleistern auf multilateraler Basis ausgetauschten Daten zum Betrug nutzen, z. B. spezielle IT-Plattformen auf der Grundlage von Vereinbarungen über den Informationsaustausch. Um den Schutz der Zahler vor Überweisungsbetrug zu verbessern, sollten sich die Zahlungsdienstleister auf möglichst umfassende und aktuelle Informationen stützen können, insbesondere indem sie gemeinsam Informationen über Kundenidentifikatoren, Manipulationstechniken und andere Umstände im Zusammenhang mit betrügerischen Überweisungen verwenden, die von den einzelnen Zahlungsdienstleistern identifiziert werden. Bevor Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung über den Informationsaustausch schließen, sollten sie eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 durchführen. Geht aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervor, dass die Verarbeitung ohne Garantien, Sicherheitsmaßnahmen und Mechanismen zur Minderung des Risikos zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führen würde, sollten Zahlungsdienstleister die zuständige Datenschutzbehörde gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/679 konsultieren. Eine neue Folgenabschätzung sollte nicht erforderlich sein, wenn ein Zahlungsdienstleister einer bestehenden Vereinbarung über den Informationsaustausch beitritt, für die bereits eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wurde. In der Vereinbarung über den Informationsaustausch sollten technische und organisatorische Maßnahmen zum

Schutz personenbezogener Daten festgelegt werden. Sie sollte die datenschutzrechtlichen Rollen und Zuständigkeiten aller Zahlungsdienstleister, auch im Falle gemeinsam Verantwortlicher, festlegen.	Schutz personenbezogener Daten festgelegt werden. Sie sollte die datenschutzrechtlichen Rollen und Zuständigkeiten aller Zahlungsdienstleister, auch im Falle gemeinsam Verantwortlicher, festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 135
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 104

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(104) Für die Zwecke des Austauschs personenbezogener Daten mit anderen Zahlungsdienstleistern, die Vereinbarungen über den Informationsaustausch unterliegen, sollte der Begriff „Kundenidentifikator“ so verstanden werden, dass er sich auf „IBAN“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 bezieht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 136
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 104

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(104) Für die Zwecke des Austauschs personenbezogener Daten mit anderen Zahlungsdienstleistern, die Vereinbarungen über den Informationsaustausch unterliegen, sollte der Begriff „Kundenidentifikator“ so verstanden werden, dass er sich auf „IBAN“ im Sinne	(104) Für die Zwecke des Austauschs personenbezogener Daten mit anderen Zahlungsdienstleistern, die Vereinbarungen über den Informationsaustausch unterliegen, sollte der Begriff „Kundenidentifikator“ so verstanden werden, dass er sich auf „IBAN“ im Sinne

von Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 bezieht.	von Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 bezieht. ***Der Kundenidentifikator sollte nicht nur für Überweisungen in Euro, sondern für alle Überweisungen überprüft werden.***

Or. en

Änderungsantrag 137
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 107 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(107a) Damit Verbraucher von einer fortlaufend starken Kundenauthentifizierung profitieren können und die starke Kundenauthentifizierung weiterhin ein wirksames Instrument bei der Bekämpfung von Betrug im elektronischen Zahlungsverkehr sein kann, ist es angezeigt, sollte bei der Anwendung der starken Kundenauthentifizierung ein risikobasierter und ergebnisorientierter Ansatz verfolgt werden. Die Vorschriften für die starke Kundenauthentifizierung wiederum sollten ausreichenden Spielraum für Innovationen im Zahlungsverkehrssektor vorsehen, unter anderem für die Entwicklung neuer Lösungen für die starke Kundenauthentifizierung.

Or. en

Änderungsantrag 138
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 108

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(108) Die starke Kundenauthentifizierung sollte insbesondere nicht durch eine ungerechtfertigte Berufung auf Ausnahmen von der starken Kundenauthentifizierung umgangen werden. ***Es*** sollten klare Definitionen der Begriffe „von Händlern ausgelöste Zahlungsvorgänge“ und „Bestellungen per Post oder Telefon“ eingeführt werden, da diese Begriffe, die herangezogen werden können, um die Nichtanwendung der starken Kundenauthentifizierung zu rechtfertigen, unterschiedlich verstanden und angewandt werden und missbräuchlich verwendet werden können. In Bezug auf von Händlern ausgelöste Zahlungsvorgänge sollte bei der Festlegung des ursprünglichen Mandats eine starke Kundenauthentifizierung angewandt werden, ohne dass für nachfolgende von Händlern ausgelöste Zahlungsvorgänge eine starke Kundenauthentifizierung erforderlich ist. In Bezug auf Bestellungen per Post oder Telefon sollte nur die Auslösung von Zahlungsvorgängen – nicht ihre Ausführung – nicht digital sein müssen, damit eine Transaktion als Bestellung per Post oder Telefon betrachtet werden kann und daher nicht unter die Verpflichtung zur Anwendung der starken Kundenauthentifizierung fällt. Zahlungsvorgänge auf der Grundlage von beleghaften Zahlungsaufträgen oder Bestellungen per Post oder Telefon, die vom Zahler erteilt werden, sollten jedoch nach wie vor Sicherheitsanforderungen und Kontrollen durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers zur Authentifizierung des Zahlungsvorgangs beinhalten. Die starke Kundenauthentifizierung sollte auch nicht durch Praktiken umgangen werden, einschließlich des Rückgriffs auf einen außerhalb der Union niedergelassenen Erwerber, um sich den Anforderungen an die starke Kundenauthentifizierung zu	(108) Die starke Kundenauthentifizierung sollte insbesondere nicht durch eine ungerechtfertigte Berufung auf Ausnahmen von der starken Kundenauthentifizierung umgangen werden. ***Von der EBA*** sollten klare Definitionen der Begriffe „von Händlern ausgelöste Zahlungsvorgänge“ und „Bestellungen per Post oder Telefon“ eingeführt werden, da diese Begriffe, die herangezogen werden können, um die Nichtanwendung der starken Kundenauthentifizierung zu rechtfertigen, unterschiedlich verstanden und angewandt werden und missbräuchlich verwendet werden können. In Bezug auf von Händlern ausgelöste Zahlungsvorgänge sollte bei der Festlegung des ursprünglichen Mandats eine starke Kundenauthentifizierung angewandt werden, ohne dass für nachfolgende von Händlern ausgelöste Zahlungsvorgänge eine starke Kundenauthentifizierung erforderlich ist. In Bezug auf Bestellungen per Post oder Telefon sollte nur die Auslösung von Zahlungsvorgängen – nicht ihre Ausführung – nicht digital sein müssen, damit eine Transaktion als Bestellung per Post oder Telefon betrachtet werden kann und daher nicht unter die Verpflichtung zur Anwendung der starken Kundenauthentifizierung fällt. Zahlungsvorgänge auf der Grundlage von beleghaften Zahlungsaufträgen oder Bestellungen per Post oder Telefon, die vom Zahler erteilt werden, sollten jedoch nach wie vor Sicherheitsanforderungen und Kontrollen durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers zur Authentifizierung des Zahlungsvorgangs beinhalten. Die starke Kundenauthentifizierung sollte auch nicht durch Praktiken umgangen werden, einschließlich des Rückgriffs auf einen außerhalb der Union niedergelassenen Erwerber, um sich den Anforderungen an die starke Kundenauthentifizierung zu

entziehen.	entziehen.

Or. en

Begründung

In dem Vorschlag sind keine Definitionen zu „MOTO“ und „MIT“ enthalten. Demnach sollte die EBA eine eindeutige Definition erarbeiten.

Änderungsantrag 139
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 109

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(109) Da der Zahlungsdienstleister, der eine starke Kundenauthentifizierung anwenden sollte, der Zahlungsdienstleister ist, der die personalisierten Sicherheitsmerkmale ausgibt, sollten Zahlungsvorgänge, die nicht vom Zahler, sondern nur vom Zahlungsempfänger ausgelöst werden, keiner starken Kundenauthentifizierung unterliegen, sofern diese Transaktionen ohne jegliche Interaktion oder Beteiligung des Zahlers ausgelöst werden. ***Der Regulierungsansatz für von Händlern ausgelöste Zahlungsvorgänge und Lastschriften, die beide vom Zahlungsempfänger ausgelöst werden, sollte angeglichen werden und dieselben Verbraucherschutzmaßnahmen, einschließlich Erstattungen, beinhalten.***	(109) Da der Zahlungsdienstleister, der eine starke Kundenauthentifizierung anwenden sollte, der Zahlungsdienstleister ist, der die personalisierten Sicherheitsmerkmale ausgibt, sollten Zahlungsvorgänge, die nicht vom Zahler, sondern nur vom Zahlungsempfänger ausgelöst werden, keiner starken Kundenauthentifizierung unterliegen, sofern diese Transaktionen ohne jegliche Interaktion oder Beteiligung des Zahlers ausgelöst werden.

Or. en

Änderungsantrag 140
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 109 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(109a) Im Zusammenhang mit Zahlungen von Unternehmen zu Unternehmen (B2B) oder von Unternehmen zu Regierungen (B2G) sollte die starke Kundenauthentifizierung dem Risikoniveau der jeweiligen Transaktionen entsprechen, wobei insbesondere die zwischen diesen Betreibern bereits vorhandenen Kontrollen berücksichtigt werden sollten. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte die starke Kundenauthentifizierung nicht für jede Transaktion in diesen Situationen vorgeschrieben sein und entsprechend einem risikobasierten Ansatz angepasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 141
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 115

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(115) Gemäß der Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung nach Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 durften Zahlungsdienstleister von der Anwendung der starken Kundenauthentifizierung absehen, wenn der Zahler einen elektronischen Fernzahlungsvorgang ausgelöst hat, der vom Zahlungsdienstleister als mit einem geringen Risiko behaftet eingestuft wurde, das auf der Grundlage von Transaktionsüberwachungsmechanismen bewertet wurde. Die Rückmeldungen aus dem Markt haben jedoch gezeigt, dass es, damit mehr Zahlungsdienstleister eine	(115) Gemäß der Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung nach Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 durften Zahlungsdienstleister von der Anwendung der starken Kundenauthentifizierung absehen, wenn der Zahler einen elektronischen Fernzahlungsvorgang ausgelöst hat, der vom Zahlungsdienstleister als mit einem geringen Risiko behaftet eingestuft wurde, das auf der Grundlage von Transaktionsüberwachungsmechanismen bewertet wurde. Die Rückmeldungen aus dem Markt haben jedoch gezeigt, dass es, damit mehr Zahlungsdienstleister eine

Transaktionsrisikoanalyse durchführen, erforderlich ist, geeignete Vorschriften über den Umfang der Transaktionsrisikoanalyse zu erlassen, klare Prüfungsanforderungen einzuführen, detailliertere und bessere Definitionen der Anforderungen an die Risikoüberwachung und die auszutauschenden Daten bereitzustellen und die potenziellen Vorteile zu bewerten, die sich daraus ergäben, dass Zahlungsdienstleister betrügerische Zahlungsvorgänge, für die sie allein haften, melden könnten. Die EBA sollte Entwürfe technischer Regulierungsstandards mit Vorschriften für die Transaktionsrisikoanalyse ausarbeiten.

Transaktionsrisikoanalyse durchführen, erforderlich ist, geeignete Vorschriften über den Umfang der Transaktionsrisikoanalyse zu erlassen, klare Prüfungsanforderungen einzuführen, detailliertere und bessere Definitionen der Anforderungen an die Risikoüberwachung und die auszutauschenden Daten bereitzustellen und die potenziellen Vorteile zu bewerten, die sich daraus ergäben, dass Zahlungsdienstleister betrügerische Zahlungsvorgänge, für die sie allein haften, melden könnten. Die EBA sollte Entwürfe technischer Regulierungsstandards mit Vorschriften für die Transaktionsrisikoanalyse ausarbeiten. ***Um eine verstärkte Nutzung dieser Ausnahme zu fördern, sollten in dem Entwurf für die technischen Regulierungsstandards weitere Schwellenwerte für die durch eine Transaktionsrisikoanalyse gerechtfertigte Ausnahme vorgesehen werden. Darüber hinaus sollte die EBA prüfen, ob eine Klärung der Frage erforderlich ist, ob in die Betrugsquoten der Zahlungsdienstleister nur die Haftung gegenüber dem Zahler einzubeziehen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 142
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 116

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(116) Die Sicherheitsmaßnahmen sollten dem Risikoniveau der Zahlungsdienste angemessen sein. Um die Entwicklung benutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Zahlungsmittel für Zahlungen mit einem niedrigen Risiko wie kontaktlose Kleinbetragszahlungen an der Verkaufsstelle, unabhängig davon, ob diese	(116) Die Sicherheitsmaßnahmen sollten dem Risikoniveau der Zahlungsdienste angemessen sein. Um die Entwicklung benutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Zahlungsmittel für Zahlungen mit einem niedrigen Risiko wie kontaktlose Kleinbetragszahlungen an der Verkaufsstelle ***oder (im***

Zahlungen an ein Mobiltelefon gebunden sind, zu ermöglichen, sollten in den technischen Regulierungsstandards die Ausnahmen von der Anwendung der Sicherheitsanforderungen dargelegt sein. Die sichere Nutzung personalisierter Sicherheitsmerkmale ist notwendig, um die Risiken im Zusammenhang mit Spoofing, Phishing und anderen Betrugspraktiken einzuschränken. Der Nutzer sollte sich darauf verlassen können, dass Vorkehrungen getroffen werden, die die Vertraulichkeit und Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale schützen.

Unternehmenskontext) durch Firmenkunden getätigte Zahlungen, unabhängig davon, ob diese Zahlungen an ein Mobiltelefon gebunden sind, zu ermöglichen, sollten in den technischen Regulierungsstandards die Ausnahmen von der Anwendung der Sicherheitsanforderungen dargelegt sein. Die sichere Nutzung personalisierter Sicherheitsmerkmale ist notwendig, um die Risiken im Zusammenhang mit Spoofing, Phishing und anderen Betrugspraktiken einzuschränken. Der Nutzer sollte sich darauf verlassen können, dass Vorkehrungen getroffen werden, die die Vertraulichkeit und Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale schützen.

Or. en

Änderungsantrag 143
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 119

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(119) Betreiber digitaler Pass-through-Brieftaschen, die die Elemente der starken Kundenauthentifizierung überprüfen, wenn in den digitalen Brieftaschen gespeicherte tokenisierte Instrumente für Zahlungen verwendet werden, sollten verpflichtet werden, Auslagerungsvereinbarungen mit den Zahlungsdienstleistern des Zahlers zu schließen, damit diese diese Überprüfungen fortsetzen können, aber auch dazu verpflichtet werden, die wesentlichen Sicherheitsanforderungen zu erfüllen. Die Zahlungsdienstleister des Zahlers sollten im Rahmen solcher Vereinbarungen die volle Haftung für den Fall behalten, dass Betreiber digitaler Pass-through-Brieftaschen die starke Kundenauthentifizierung nicht anwenden,	(119) Betreiber digitaler Pass-through-Brieftaschen, die die Elemente der starken Kundenauthentifizierung überprüfen, wenn in den digitalen Brieftaschen gespeicherte tokenisierte Instrumente für Zahlungen verwendet werden, sollten verpflichtet werden, Auslagerungsvereinbarungen mit den Zahlungsdienstleistern des Zahlers zu schließen, damit diese diese Überprüfungen fortsetzen können, aber auch dazu verpflichtet werden, die wesentlichen Sicherheitsanforderungen zu erfüllen. Die Zahlungsdienstleister des Zahlers sollten im Rahmen solcher Vereinbarungen die volle Haftung für den Fall behalten, dass Betreiber digitaler Pass-through-Brieftaschen die starke Kundenauthentifizierung nicht anwenden,

und das Recht haben, die Sicherheitsbestimmungen des Betreibers der Brieftasche zu prüfen und zu kontrollieren.	und das Recht haben, die Sicherheitsbestimmungen des Betreibers der Brieftasche zu prüfen und zu kontrollieren. ***Eine Auslagerungsvereinbarung ist nicht nötig, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers die volle Kontrolle über die starke Kundenauthentifizierung behält.***
	Or. en

Änderungsantrag 144
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 120

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(120) Wenn technische Dienstleister oder Betreiber von Zahlungssystemen für Zahlungsempfänger oder Zahlungsdienstleister von Zahlungsempfängern oder Zahlern Dienstleistungen erbringen, sollten sie die Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung im Rahmen ihrer Rolle bei der Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen unterstützen. Angesichts der Rolle, die sie dabei spielen, sicherzustellen, dass die zentralen Sicherheitsanforderungen für Massenzahlungen ordnungsgemäß umgesetzt werden, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter IT-Lösungen, sollten technische Dienstleister und Betreiber von Zahlungssystemen für finanzielle Schäden haftbar gemacht werden, die Zahlungsempfängern oder Zahlungsdienstleistern von Zahlungsempfängern oder Zahlern entstehen, falls sie die Anwendung der starken Kundenauthentifizierung nicht ***unterstützen***.	(120) Wenn technische Dienstleister oder Betreiber von Zahlungssystemen für Zahlungsempfänger oder Zahlungsdienstleister von Zahlungsempfängern oder Zahlern Dienstleistungen erbringen, sollten sie die Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung im Rahmen ihrer Rolle bei der Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen unterstützen. Angesichts der Rolle, die sie dabei spielen, sicherzustellen, dass die zentralen Sicherheitsanforderungen für Massenzahlungen ordnungsgemäß umgesetzt werden, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter IT-Lösungen, sollten technische Dienstleister und Betreiber von Zahlungssystemen für finanzielle Schäden haftbar gemacht werden, die Zahlungsempfängern oder Zahlungsdienstleistern von Zahlungsempfängern oder Zahlern entstehen, falls sie die Anwendung der starken Kundenauthentifizierung nicht ***ermöglichen***.
	Or. en

Änderungsantrag 145
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 120

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(120) Wenn technische Dienstleister oder Betreiber von Zahlungssystemen für Zahlungsempfänger oder Zahlungsdienstleister von Zahlungsempfängern oder Zahlern Dienstleistungen erbringen, sollten sie die Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung im Rahmen ihrer Rolle bei der Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen unterstützen. Angesichts der Rolle, die sie dabei spielen, sicherzustellen, dass die zentralen Sicherheitsanforderungen für Massenzahlungen ordnungsgemäß umgesetzt werden, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter IT-Lösungen, sollten technische Dienstleister und Betreiber von Zahlungssystemen für finanzielle Schäden haftbar gemacht werden, die ***Zahlungsempfängern oder*** Zahlungsdienstleistern von Zahlungsempfängern oder Zahlern entstehen, falls sie die Anwendung der starken Kundenauthentifizierung nicht unterstützen.	(120) Wenn technische Dienstleister oder Betreiber von Zahlungssystemen für Zahlungsempfänger oder Zahlungsdienstleister von Zahlungsempfängern oder Zahlern Dienstleistungen erbringen, sollten sie die Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung im Rahmen ihrer Rolle bei der Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen unterstützen. Angesichts der Rolle, die sie dabei spielen, sicherzustellen, dass die zentralen Sicherheitsanforderungen für Massenzahlungen ordnungsgemäß umgesetzt werden, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter IT-Lösungen, sollten technische Dienstleister und Betreiber von Zahlungssystemen für finanzielle Schäden haftbar gemacht werden, die Zahlungsdienstleistern von Zahlungsempfängern oder Zahlern entstehen, falls sie die Anwendung der ***ausgelagerten*** starken Kundenauthentifizierung nicht unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 146
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 140

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(140) Die EBA sollte im Einklang mit	(140) Die EBA sollte im Einklang mit

Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit Produktinterventionsbefugnissen ausgestattet werden, um in der Union bestimmte Arten oder Merkmale eines Zahlungsdienstes oder eines E-Geld-Dienstes, bei denen festgestellt wird, dass sie den Verbrauchern schaden und das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte gefährden könnten, vorübergehend verbieten oder beschränken zu können. Die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollte daher entsprechend geändert werden.	Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit Produktinterventionsbefugnissen ausgestattet werden, um in der Union bestimmte Arten oder Merkmale eines Zahlungsdienstes oder eines E-Geld-Dienstes, bei denen festgestellt wird, dass sie den Verbrauchern schaden und das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte gefährden könnten, vorübergehend verbieten oder beschränken zu können. Die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollte daher entsprechend geändert werden. ***Diese Befugnisse sollte die EBA erst nach Konsultation der Zahlungsdienstleister bzw. Drittanbieter ausüben.***

Or. en

Änderungsantrag 147
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 140 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(140a) Der EBA sollten sämtliche – auch personellen – Ressourcen an die Hand gegeben werden, die erforderlich sind, damit sie ihr Mandat gemäß dieser Verordnung erfüllen kann.

Or. en

Änderungsantrag 148
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 141

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(141) Der Anhang der Verordnung (EU)	(141) Der Anhang der Verordnung (EU)

2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates[57] sollte durch Aufnahme eines Verweises auf die vorliegende Verordnung geändert werden, damit die grenzübergreifende Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der vorliegenden Verordnung erleichtert wird.	2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates[57] sollte durch Aufnahme eines Verweises auf die vorliegende Verordnung geändert werden, damit die grenzübergreifende Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der vorliegenden Verordnung erleichtert wird.
[57] Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. ***2006/200*** (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).	[57] Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. ***2006/2004*** (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 149
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) Zahlungsvorgänge mithilfe von E-Geld-Token gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/1114, wenn der Zahlungsdienstleister bereits als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat der Union gemäß Titel V der genannten Verordnung zugelassen worden ist.

Or. en

Begründung

Klarstellung zur Vermeidung von Doppelanforderungen für E-Geld-Token zum einen nach der MiCA und zum anderen nach der PSR.

Änderungsantrag 150
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) unbeschadet ***des Artikels 23 Absatz 2 und*** der Artikel 58 und 87 Dienste, die von technischen Dienstleistern erbracht werden,	i) unbeschadet der Artikel 58 und 87 Dienste, die von technischen Dienstleistern erbracht werden,

Or. en

Änderungsantrag 151
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Instrumente gestatten ihrem Inhaber, Waren oder Dienstleistungen lediglich in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines einzigen begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten zu erwerben,	i) die Instrumente gestatten ihrem Inhaber, Waren oder Dienstleistungen lediglich in den ***physischen oder virtuellen*** Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines einzigen begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten zu erwerben,

Or. en

Änderungsantrag 152
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die Instrumente können nur zum Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums verwendet	ii) die Instrumente können nur zum Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums verwendet

werden,	werden***, wozu unter anderem Instrumente zählen, die auf die Nutzung im Rahmen von Transaktionen zwischen Unternehmen beschränkt sind***,

Or. en

Änderungsantrag 153
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die Instrumente sind nur in einem Mitgliedstaat gültig, werden auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle bereitgestellt, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 154
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die Instrumente sind nur in einem Mitgliedstaat gültig, werden auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle bereitgestellt, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften	***entfällt***

einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben,

Or. en

Begründung

Ausnahmen für Anbieter von Essensgutscheinen verbleiben ohne besonderen Grund in der PSR. Im Falle von Essensgutscheinen erhalten die Anbieter dieser Systeme dadurch die Möglichkeit, hohe Gebühren von Händlern zu verlangen, was zur Folge hat, dass die Essensgutscheine nur in beschränktem Maße angenommen werden und für die Verbraucher demnach nur begrenzte Einlösemöglichkeiten für ihre Sachbezüge zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 155
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die Instrumente sind nur in einem Mitgliedstaat gültig, werden auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle bereitgestellt, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben,	iii) die Instrumente sind nur in einem Mitgliedstaat gültig, werden auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle bereitgestellt, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben***, die nicht gegen Geld eingetauscht werden können***,

Or. en

Änderungsantrag 156
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die Instrumente sind nur in einem Mitgliedstaat gültig, werden auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle bereitgestellt, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben,	iii) die Instrumente sind nur in einem Mitgliedstaat gültig, werden auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle bereitgestellt, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben***, die nicht in Bargeld umgewandelt werden können***,

Or. en

Änderungsantrag 157
Frances Fitzgerald, Eleni Stavrou, José Manuel García-Margallo y Marfil, Isabel Benjumea Benjumea, Lídia Pereira, Sirpa Pietikäinen, Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die Instrumente sind nur in einem Mitgliedstaat gültig, werden auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle bereitgestellt, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben,	iii) die Instrumente sind nur in einem Mitgliedstaat gültig, werden auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle bereitgestellt, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben***, die nicht in Bargeld umgewandelt werden können***,

Or. en

Begründung

Dieser Zusatz würde zur Klärung der Art der Sozialgutscheine beitragen, die unmittelbar mit dem Erwerb von Waren und Dienstleistungen verknüpft sind und somit in den Geltungsbereich der Ausnahmen für begrenzte Netze fallen. Diese Gutscheine sind keine Zahlungsdienste im formellen Sinn und sind nicht gegen Geld eintauschbar, wie in den EBA-Leitlinien zu Ausnahmen für begrenzte Netze dargelegt. Sozialgutscheine sind im Rahmen eines speziellen Händler-/Anbieternetzes verfügbar. Dieses Netz basiert auf den vertraglichen Beziehungen zwischen Händlern, Anbietern und den Unternehmen, die die Sozialgutscheine ausgeben und für deren ordnungsgemäße Verwendung sorgen, was unter anderem beinhaltet, dass eine Umwandlung in Bargeld unterbunden wird.

Änderungsantrag 158
Denis Nesci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die Instrumente sind nur in einem Mitgliedstaat gültig, werden auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle bereitgestellt, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben,	iii) die Instrumente sind nur in einem Mitgliedstaat ***oder in einer Region*** gültig, werden auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle bereitgestellt, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben,

Or. en

Begründung

Die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j Ziffer iii beschriebenen Sozialgutscheine sind Instrumente, die auf der Grundlage von nationalen oder kommunalen politischen Strategien unterstützend zur Umsetzung der öffentlichen Politik eingesetzt werden. Mit ihnen sollen bestimmte Ziele erreicht werden, wobei sie genau auf den jeweiligen nationalen oder kommunalen Rechtsrahmen abgestimmt sind. Dieses Merkmal sollte unbedingt noch stärker hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 159
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) Zahlungsvorgänge eines Anbieters elektronischer Kommunikationsnetze im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates[62] oder Dienste, die zusätzlich zu elektronischen Kommunikationsdiensten im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der genannten Richtlinie für einen Teilnehmer des Netzes oder Dienstes zu folgendem Zweck bereitgestellt werden:	***entfällt***
i) zum Erwerb von digitalen Inhalten und Sprachdiensten, ungeachtet des für den Erwerb oder Konsum des digitalen Inhalts verwendeten Geräts, und die über die entsprechende Rechnung abgerechnet werden, oder	
ii) die von einem elektronischen Gerät aus oder über dieses ausgeführt und über die entsprechende Rechnung im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder für den Erwerb von Tickets abgerechnet werden,	
sofern der Wert jeder Einzelzahlung 50 EUR nicht überschreitet und	
– die Zahlungsvorgänge eines einzelnen Teilnehmers kumuliert 300 EUR monatlich nicht überschreiten oder	
– bei Teilnehmern, die auf ihr Konto bei einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste Vorauszahlungen leisten, die Zahlungsvorgänge kumuliert 300 EUR monatlich nicht überschreiten,	

[62] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 160
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe k – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsvorgänge eines Anbieters elektronischer Kommunikationsnetze im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates[62] oder Dienste, die zusätzlich zu elektronischen Kommunikationsdiensten im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der genannten Richtlinie für einen Teilnehmer des Netzes oder Dienstes zu folgendem Zweck bereitgestellt werden:	***entfällt***
i) zum Erwerb von digitalen Inhalten und Sprachdiensten, ungeachtet des für den Erwerb oder Konsum des digitalen Inhalts verwendeten Geräts, und die über die entsprechende Rechnung abgerechnet werden, oder	
ii) die von einem elektronischen Gerät aus oder über dieses ausgeführt und über die entsprechende Rechnung im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder für den Erwerb von Tickets abgerechnet werden,	

[62] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 161
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe k – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsvorgänge eines Anbieters elektronischer Kommunikationsnetze im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates[62] oder Dienste, die zusätzlich zu elektronischen Kommunikationsdiensten im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der genannten Richtlinie für einen Teilnehmer des Netzes oder Dienstes zu folgendem Zweck bereitgestellt werden:	***entfällt***
i) zum Erwerb von digitalen Inhalten und Sprachdiensten, ungeachtet des für den Erwerb oder Konsum des digitalen Inhalts verwendeten Geräts, und die über die entsprechende Rechnung abgerechnet werden, oder	
ii) die von einem elektronischen Gerät aus oder über dieses ausgeführt und über die entsprechende Rechnung im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder für den Erwerb von Tickets abgerechnet werden,	

[62] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 162
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe k – Absatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum Erwerb von digitalen Inhalten und Sprachdiensten, ungeachtet des für den Erwerb oder Konsum des digitalen Inhalts verwendeten Geräts, und die über die entsprechende Rechnung abgerechnet werden, oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 163
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe k – Absatz 1 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die von einem elektronischen Gerät aus oder über dieses ausgeführt und über die entsprechende Rechnung im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder für den Erwerb von Tickets abgerechnet werden,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 164
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe k – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
sofern der Wert jeder Einzelzahlung 50 EUR nicht überschreitet und	***entfällt***

— die Zahlungsvorgänge eines einzelnen Teilnehmers kumuliert 300 EUR monatlich nicht überschreiten oder

— bei Teilnehmern, die auf ihr Konto bei einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste Vorauszahlungen leisten, die Zahlungsvorgänge kumuliert 300 EUR monatlich nicht überschreiten,

Or. en

Begründung

Die Ausnahmeregelung für Telekommunikationsdienste sollte gestrichen werden, denn diese wird häufig genutzt, um von Verbrauchern in kaum nachvollziehbarer Weise über Mobiltelefonrechnungen hohe Zusatzgebühren zu verlangen. Die tatsächlichen Kosten für in Anspruch genommene Dienste wie Spiele, Handy-Parken, Videos, Online-Magazine und Premium-Dienste jeglicher Art finden die Verbraucher häufig erst auf ihrer Mobiltelefonrechnung.

Änderungsantrag 165
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe k – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
sofern der Wert jeder Einzelzahlung 50 EUR nicht überschreitet und	***entfällt***
– die Zahlungsvorgänge eines einzelnen Teilnehmers kumuliert 300 EUR monatlich nicht überschreiten oder	
– bei Teilnehmern, die auf ihr Konto bei einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste Vorauszahlungen leisten, die Zahlungsvorgänge kumuliert 300 EUR monatlich nicht überschreiten,	

Or. en

Änderungsantrag 166
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe k – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
sofern der Wert jeder Einzelzahlung ***50*** EUR nicht überschreitet und	sofern der Wert jeder Einzelzahlung ***100*** EUR nicht überschreitet und

Or. en

Änderungsantrag 167
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe k – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
sofern der Wert jeder Einzelzahlung ***50*** EUR nicht überschreitet und	sofern der Wert jeder Einzelzahlung ***60*** EUR nicht überschreitet und

Or. en

Begründung

Damit soll den Auswirkungen der Inflation seit der Verabschiedung der PSD2 Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 168
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe k – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– die Zahlungsvorgänge eines einzelnen Teilnehmers kumuliert ***300*** EUR monatlich nicht überschreiten oder	– die Zahlungsvorgänge eines einzelnen Teilnehmers kumuliert ***500*** EUR monatlich nicht überschreiten oder

Or. en

Änderungsantrag 169
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe k – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– bei Teilnehmern, die auf ihr Konto bei einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste Vorauszahlungen leisten, die Zahlungsvorgänge kumuliert ***300*** EUR monatlich nicht überschreiten,	– bei Teilnehmern, die auf ihr Konto bei einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste Vorauszahlungen leisten, die Zahlungsvorgänge kumuliert ***500*** EUR monatlich nicht überschreiten,

Or. en

Änderungsantrag 170
Frances Fitzgerald, Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) Zahlungsvorgänge zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen oder zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens und damit verbundene Dienste ohne Mitwirkung eines Zahlungsdienstleisters, es sei denn, es handelt sich bei diesem um ein Unternehmen derselben Gruppe, und ***der*** Einzug von Zahlungsaufträgen im Namen ***der Gruppe*** durch ein Mutterunternehmen oder ***dessen*** Tochterunternehmen ***zur Weiterleitung an*** einen Zahlungsdienstleister.	m) Zahlungsvorgänge zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen oder zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens und damit verbundene Dienste ohne Mitwirkung eines Zahlungsdienstleisters, es sei denn, es handelt sich bei diesem um ein Unternehmen derselben Gruppe, und ***den*** Einzug von Zahlungsaufträgen ***von Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, zum Zwecke der Abwicklung von Zahlungen*** im Namen ***dieser Unternehmen durch einen Zahlungsdienstleister, einschließlich Zahlungsaufträge an Dritte, und der Eintreibung von Geldern von externen Dritten*** durch ein Mutterunternehmen oder ***ein*** Tochterunternehmen ***im Namen von Unternehmen der Gruppe durch*** einen

Zahlungsdienstleister.

Or. en

Änderungsantrag 171
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) Zahlungsvorgänge zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen oder zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens und damit verbundene Dienste ***ohne Mitwirkung eines Zahlungsdienstleisters, es sei denn, es handelt sich bei diesem um ein Unternehmen derselben Gruppe, und der Einzug*** von ***Zahlungsaufträgen*** im Namen der Gruppe durch ein Mutterunternehmen oder dessen Tochterunternehmen ***zur Weiterleitung an einen Zahlungsdienstleister***.	m) Zahlungsvorgänge zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen oder zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens und damit verbundene Dienste***, einschließlich der Eintreibung*** von ***Geldern sowie der Ausführung von Zahlungen*** im Namen der Gruppe durch ein Mutterunternehmen oder dessen Tochterunternehmen.

Or. en

Begründung

Dank dem vorgeschlagenen Wortlaut lässt sich die Befreiung gruppeninterner Geschäfte besser in die Praxis umsetzen.

Änderungsantrag 172
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ma) Instrumente, die zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 70 Absätze 2 und 3 der Verordnung

(EU) 2023/1114 (MiCAR) ausgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 173
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Zum*** Ausschluss der in Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten, über einen Handelsvertreter abgewickelten Zahlungsvorgänge zwischen einem Zahler und einem Zahlungsempfänger ***gibt die EBA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Leitlinien an die im Rahmen dieser Verordnung benannten zuständigen Behörden aus***.	(7) ***Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Bedingungen für den*** Ausschluss der in Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten, über einen Handelsvertreter abgewickelten Zahlungsvorgänge zwischen einem Zahler und einem Zahlungsempfänger ***festgelegt werden***.
	Die EBA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Gemäß Darlegungen in der EBA-Empfehlung zur Revision der Verordnung über Zahlungsdienste (2) stellen sich viele Auslegungsfragen, was den Ausschluss von Handelsvertretern anbelangt. Besonders wichtig ist, dass eine einheitliche Anwendung in der

gesamten Europäischen Union sichergestellt wird, da diese Ausschlussregelung häufig von E-Commerce-Plattformen geltend gemacht wird. Daher sollten die technischen Vorgaben nicht als unverbindliche Leitlinien, sondern vielmehr als (verbindliche) technische Regulierungsstandards formuliert werden.

Änderungsantrag 174
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Zum*** Ausschluss der in Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten, über einen Handelsvertreter abgewickelten Zahlungsvorgänge zwischen einem Zahler und einem Zahlungsempfänger ***gibt die EBA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Leitlinien an die im Rahmen dieser Verordnung benannten zuständigen Behörden aus***.	(7) ***Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor, in denen die Bedingungen für den*** Ausschluss der in Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten, über einen Handelsvertreter abgewickelten Zahlungsvorgänge zwischen einem Zahler und einem Zahlungsempfänger ***festgelegt werden***. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.***

Or. en

Änderungsantrag 175
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die Bestimmungen in Artikel 59 gelten auch für Anbieter elektronischer

Kommunikationsdienste gemäß Definition in Artikel 3 Nummer 55a.

Or. en

Änderungsantrag 176
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Zahler“ eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und von diesem Zahlungskonto aus einen Zahlungsauftrag erteilt oder — falls kein Zahlungskonto vorhanden ist — eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsauftrag erteilt;	*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. en

Begründung

Angleichung an PSD3

Änderungsantrag 177
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
28. „Überweisung“ einen Zahlungsdienst, der auch Sofortüberweisungen einschließt, bei dem dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers auf Anweisung des Zahlers zulasten von dessen Zahlungskonto in einem Zahlungsvorgang oder in einer Serie von Zahlungsvorgängen, die vom Zahlungsdienstleister, der das	28. „Überweisung“ einen Zahlungsdienst, der auch Sofortüberweisungen einschließt, bei dem dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers auf Anweisung des Zahlers zulasten von dessen Zahlungskonto in einem Zahlungsvorgang oder in einer Serie von Zahlungsvorgängen, die vom Zahlungsdienstleister, der das

Zahlungskonto des Zahlers führt, ausgeführt werden, ein Betrag gutgeschrieben wird;	Zahlungskonto des Zahlers führt, ***oder vom Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers führt,*** ausgeführt werden, ein Betrag gutgeschrieben wird;

Or. en

Änderungsantrag 178
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30. „Geld“ für den Massenzahlungsverkehr ausgegebenes Zentralbankgeld, Giralgeld und E-Geld;	30. „Geld“ für den Massenzahlungsverkehr ausgegebenes Zentralbankgeld, Giralgeld und E-Geld***-Token***;

Or. en

Änderungsantrag 179
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30. „Geld“ ***für den Massenzahlungsverkehr ausgegebenes Zentralbankgeld***, Giralgeld und E-Geld;	30. „Geld“ ***Banknoten und Münzen***, Giralgeld und E-Geld;

Or. en

Begründung

Dass in der gegenwärtigen Fassung CBDC in die PSR aufgenommen werden soll, ist verfrüht und wird für unnötige Rechtsunsicherheit sorgen.

Änderungsantrag 180
Erik Poulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
32. „Referenzwechselkurs“ den Wechselkurs, der ***als Grundlage*** für die Berechnung von Währungsumrechnungskosten ***zugrunde gelegt und vom Zahlungsdienstleister angegeben wird oder aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammt***;	32. „Referenzwechselkurs“ den Wechselkurs, der ***vom Zahlungsdienstleister für einen Währungsumrechnungsdienst verwendet wird und der*** für die Berechnung von Währungsumrechnungskosten ***mit dem mittleren Wechselkurs verglichen wird***;

Or. en

Begründung

Dienstleister, die mittlere Wechselkurse liefern, sollten neutral sein und ein gewisses Volumen abdecken können, wirtschaftspolitisch seriös strukturiert sein und sich bei Anbietern, die sie in ihre Wechselkursberechnungen mit einbeziehen, auf Regelwerke für die Unternehmensverantwortung stützen.

Änderungsantrag 181
Erik Poulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	32a. „mittlerer Wechselkurs“ den Wechselkurs, der als Grundlage für den Vergleich mit dem Referenzwechselkurs für die Berechnung von Währungsumrechnungskosten verwendet und von neutralen, seriösen Anbietern aggregiert wird;

Or. en

Begründung

Dienstleister, die mittlere Wechselkurse liefern, sollten neutral sein und ein gewisses Volumen abdecken können, wirtschaftspolitisch seriös strukturiert sein und sich bei Anbietern, die sie

in ihre Wechselkursberechnungen mit einbeziehen, auf Regelwerke für die Unternehmensverantwortung stützen.

Änderungsantrag 182
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. „starke Kundenauthentifizierung“ eine Authentifizierung unter Heranziehung von mindestens zwei Elementen der Kategorien Wissen (etwas, das nur der Nutzer weiß), Besitz (etwas, das nur der Nutzer besitzt) ***oder*** Inhärenz (etwas, das der Nutzer ist), die insofern voneinander unabhängig sind, als die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und die so konzipiert ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten sichergestellt ist;	35. „starke Kundenauthentifizierung“ eine Authentifizierung unter Heranziehung von mindestens zwei Elementen der Kategorien Wissen (etwas, das nur der Nutzer weiß), Besitz (etwas, das nur der Nutzer besitzt)***,*** Inhärenz (etwas, das der Nutzer ist) ***und Verhalten (die Art und Weise, wie sich der Nutzer verhält)***, die insofern voneinander unabhängig sind, als die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und die so konzipiert ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten sichergestellt ist;

Or. en

Änderungsantrag 183
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	36a. „Anbieter digitaler Brieftaschen“ einen Anbieter, der Verbrauchern eine Anwendung für die Verwaltung eines oder mehrerer Zahlungsdienste in einer einzigen Anwendung bereitstellt, ohne zu irgendeinem Zeitpunkt in den Besitz der zu übertragenden Geldbeträge zu gelangen;

Or. en

Änderungsantrag 184
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	36a. „Anbieter digitaler Brieftaschen“ einen Anbieter, der Verbrauchern eine Anwendung für die Verwaltung eines oder mehrerer Zahlungsdienste in einer einzigen Anwendung bereitstellt, ohne zu irgendeinem Zeitpunkt in den Besitz der zu übertragenden Geldbeträge zu gelangen;

Or. en

Begründung

Die Verordnung sollte zudem zukunftsfähig gestaltet werden, indem die Rolle von Anbietern digitaler Brieftaschen (d. h. Pass-through-Brieftaschen, bei denen die Anbieter dieser Brieftaschen zu keinem Zeitpunkt in den Besitz der Geldbeträge gelangen), etwa Apple Pay, Google Pay oder Samsung Pay, gebührend berücksichtigt wird. Da Anbieter digitaler Brieftaschen bisher als technische Dienstleister gelten, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung über Zahlungsdienste.

Änderungsantrag 185
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
39. „Kundenidentifikator“ eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer mitteilt und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit ein anderer am Zahlungsvorgang	39. „Kundenidentifikator“ eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die der Zahlungsdienstleister ***oder ein eindeutig mit diesem verbundener Bevollmächtigter*** dem Zahlungsdienstnutzer mitteilt und die der

beteiligter Zahlungsdienstnutzer oder das Zahlungskonto dieses anderen Zahlungsdienstnutzers bei einem Zahlungsvorgang zweifelsfrei ermittelt werden kann;	Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit ein anderer am Zahlungsvorgang beteiligter Zahlungsdienstnutzer oder das Zahlungskonto dieses anderen Zahlungsdienstnutzers bei einem Zahlungsvorgang zweifelsfrei ermittelt werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 186
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
39. „Kundenidentifikator“ eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer mitteilt und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit ein anderer am Zahlungsvorgang beteiligter Zahlungsdienstnutzer oder das Zahlungskonto dieses anderen Zahlungsdienstnutzers bei einem Zahlungsvorgang zweifelsfrei ermittelt werden kann;	39. „Kundenidentifikator“ eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die der Zahlungsdienstleister ***oder ein eindeutig mit diesem verbundener Bevollmächtigter*** dem Zahlungsdienstnutzer mitteilt und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit ein anderer am Zahlungsvorgang beteiligter Zahlungsdienstnutzer oder das Zahlungskonto dieses anderen Zahlungsdienstnutzers bei einem Zahlungsvorgang zweifelsfrei ermittelt werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 187
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
46. „Gruppe“ eine Gruppe von Unternehmen, die durch eine in Artikel 22 Absätze 1, 2 oder 7 der Richtlinie	*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[63] genannte Beziehung miteinander verbunden sind, oder in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014[64] der Kommission genannte Unternehmen, die durch eine in Artikel 10 Absatz 1, in Artikel 113 Absatz 6 Unterabsatz 1 oder in Artikel 113 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Beziehung miteinander verbunden sind;

[63] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

[64] Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 8).

[63] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

[64] Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 8).

Or. en

Begründung

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 188
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
51. „Vertriebsstelle“ eine natürliche oder juristische Person, die im Namen eines Zahlungsinstituts E-Geld vertreibt oder zurücktauscht;	51. „Vertriebsstelle“ eine natürliche oder juristische Person, die im Namen ***und im Auftrag*** eines Zahlungsinstituts E-Geld vertreibt oder zurücktauscht;

Or. en

Änderungsantrag 189
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
52. „E-Geld-Dienste“ die Ausgabe von E-Geld***, die Führung von Zahlungskonten für E-Geld-Einheiten und den Transfer von E-Geld-Einheiten***;	52. „E-Geld-Dienste“ die Ausgabe von E-Geld;

Or. en

Änderungsantrag 190
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
52. „E-Geld-Dienste“ die Ausgabe von E-Geld***, die Führung von Zahlungskonten für E-Geld-Einheiten und den Transfer von E-Geld-Einheiten***;	52. „E-Geld-Dienste“ die Ausgabe von E-Geld;

Or. en

Änderungsantrag 191
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
52. „E-Geld-Dienste“ die Ausgabe von E-Geld, die Führung von Zahlungskonten für E-Geld-Einheiten und den Transfer von E-Geld-Einheiten;	52. „E-Geld-Dienste“ die Ausgabe von E-Geld***-Token***, die Führung von Zahlungskonten für E-Geld-Einheiten und den Transfer von E-Geld-Einheiten;

Or. en

Änderungsantrag 192
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
53. „Handelsname“ den Namen, der vom Zahlungsempfänger im Allgemeinen verwendet wird, um sich gegenüber dem Zahler zu identifizieren***;***	53. „Handelsname“ den Namen, der vom Zahlungsempfänger im Allgemeinen ***bei seiner gewerblichen und vertrieblichen Tätigkeit*** verwendet wird, um sich gegenüber dem Zahler zu identifizieren

Or. en

Änderungsantrag 193
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
53. „Handelsname“ den Namen, der vom Zahlungsempfänger im Allgemeinen verwendet wird, um sich gegenüber dem Zahler zu identifizieren;	53. „Handelsname“ den Namen, der vom Zahlungsempfänger im Allgemeinen ***bei seiner gewerblichen und vertrieblichen Tätigkeit*** verwendet wird, um sich gegenüber dem Zahler zu identifizieren;

Or. en

Begründung

Mit der Definition von „Handelsname“ sollte geklärt werden, dass es sich dabei nicht um den Namen handelt, der gewöhnlich im Rahmen des Zahlungsprozesses verwendet wird und bisher häufig noch der Bezeichnung der juristischen Person entspricht, sondern vielmehr um den Namen, der vom Zahlungsempfänger im Allgemeinen bei seiner gewerblichen und vertrieblichen Tätigkeit gegenüber seinem Kunden verwendet wird.

Änderungsantrag 194
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
54. „Geldautomatenbetreiber“ die Betreiber von Geldautomaten, die keine Zahlungskonten ***führen***.	54. „Geldautomatenbetreiber“ Betreiber von Geldautomaten, die ***nicht über*** Zahlungskonten ***verfügen***.

Or. en

Änderungsantrag 195
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
55. „Zahlungsinstitut, das E-Geld-Dienste anbietet“ ein Zahlungsinstitut, das E-Geld ausgibt, Zahlungskonten für E-Geld-Einheiten führt und E-Geld-Einheiten transferiert, unabhängig davon, ob es darüber hinaus auch einen der in Anhang I genannten Dienste erbringt.	55. „Zahlungsinstitut, das E-Geld-Dienste anbietet“ ein Zahlungsinstitut, das E-Geld***-Token*** ausgibt, Zahlungskonten für E-Geld-Einheiten führt und E-Geld-Einheiten transferiert, unabhängig davon, ob es darüber hinaus auch einen der in Anhang I genannten Dienste erbringt.

Or. en

Änderungsantrag 196
Billy Kelleher, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	55a. „Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste“ einen Anbieter, der in den Anwendungsbereich einer der folgenden Rechtsvorschriften fällt:
	a) Richtlinie (EU) 2018/1972 (Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation) oder
	b) Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte).

Or. en

Änderungsantrag 197
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	55a. „Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste“ einen Anbieter, der in den Anwendungsbereich folgender Rechtsvorschriften fällt:
	a) Richtlinie (EU) 2018/1972 (Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation) und
	b) Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte).

Or. en

Änderungsantrag 198
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	55a. „Autorisierung“ die Zustimmung, die ein Zahler seinem Zahlungsdienstleister für die Ausführung eines Zahlungsvorgangs über das vereinbarte Verfahren und die vereinbarte Form erteilt.

Or. en

Änderungsantrag 199
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können diesen Titel in gleicher Weise auf Kleinstunternehmen anwenden wie auf Verbraucher.	(2) Die Mitgliedstaaten können diesen Titel in gleicher Weise auf ***kleine und mittlere Unternehmen sowie auf*** Kleinstunternehmen anwenden wie auf Verbraucher.

Or. en

Änderungsantrag 200
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird vor Auslösung eines Zahlungsvorgangs an einem Geldautomaten, an der Verkaufsstelle oder vom Zahlungsempfänger eine Währungsumrechnung angeboten, muss der Anbieter dieser Währungsumrechnung	(2) Wird vor Auslösung eines Zahlungsvorgangs an einem Geldautomaten, an der Verkaufsstelle oder vom Zahlungsempfänger eine Währungsumrechnung angeboten, muss der Anbieter dieser Währungsumrechnung

den Zahler über alle damit verbundenen Entgelte und den der Währungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurs informieren.	den Zahler über alle damit verbundenen Entgelte und den der Währungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurs informieren***, wozu unter anderem die klare und transparente Offenlegung von Aufschlägen auf den letzten verfügbaren, von der betreffenden Zentralbank ausgegebenen anwendbaren Referenzwechselkurs zählt***.

Or. en

Begründung

Die Informationen zum Wechselkurs, insbesondere die Angaben zum Aufschlag auf den Referenzkurs, müssen an Geldautomaten ähnlich transparent sein wie die Informationen zu Überweisungen und Finanztransfers.

Änderungsantrag 201
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird vor Auslösung eines Zahlungsvorgangs an einem Geldautomaten, an der Verkaufsstelle oder vom Zahlungsempfänger eine Währungsumrechnung angeboten, muss der Anbieter dieser Währungsumrechnung den Zahler über alle damit verbundenen Entgelte und den der Währungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurs informieren.	(2) Wird vor Auslösung eines Zahlungsvorgangs an einem Geldautomaten, an der Verkaufsstelle oder vom Zahlungsempfänger eine Währungsumrechnung angeboten, muss der Anbieter dieser Währungsumrechnung den Zahler über alle damit verbundenen Entgelte und den der Währungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurs informieren***, wozu unter anderem die klare und transparente Offenlegung von Aufschlägen auf den letzten verfügbaren, von der betreffenden Zentralbank ausgegebenen anwendbaren Referenzwechselkurs zählt***.

Or. en

Änderungsantrag 202
Erik Poulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird vor Auslösung eines Zahlungsvorgangs an einem Geldautomaten, an der Verkaufsstelle oder vom Zahlungsempfänger eine Währungsumrechnung angeboten, muss der Anbieter dieser Währungsumrechnung den Zahler über alle damit verbundenen Entgelte und den der Währungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurs informieren.	(2) Wird vor Auslösung eines Zahlungsvorgangs an einem Geldautomaten, an der Verkaufsstelle oder vom Zahlungsempfänger eine Währungsumrechnung angeboten, muss der Anbieter dieser Währungsumrechnung den Zahler über alle damit verbundenen Entgelte***, unter anderem über alle Aufschläge auf die aggregierten, von neutralen, seriösen Anbietern bereitgestellten mittleren Wechselkurse,*** und den der Währungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurs informieren.

Or. en

Begründung

Bei Zahlungsvorgängen an Geldautomaten sollte dasselbe Maß an Transparenz in Bezug auf Währungsumrechnungsentgelte herrschen wie bei Überweisungen und Finanztransfers, damit sichergestellt werden kann, dass Verbraucher die tatsächlichen Kosten für Zahlungsvorgänge mit Währungsumrechnung kennen.

Änderungsantrag 203
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird vor Auslösung eines Zahlungsvorgangs an einem Geldautomaten, an der Verkaufsstelle oder vom Zahlungsempfänger eine Währungsumrechnung angeboten, muss der Anbieter dieser Währungsumrechnung den Zahler über alle damit verbundenen	(2) Wird vor Auslösung eines Zahlungsvorgangs an einem Geldautomaten, an der Verkaufsstelle oder vom Zahlungsempfänger eine Währungsumrechnung angeboten, muss der Anbieter dieser Währungsumrechnung den Zahler ***noch vor dessen Autorisierung***

Entgelte und den der Währungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurs informieren.	***des Zahlungsvorgangs*** über alle damit verbundenen Entgelte und den der Währungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurs informieren.

Or. en

Änderungsantrag 204
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Verlangt der Zahlungsempfänger für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt oder bietet er eine Ermäßigung an, so teilt er dies dem Zahler vor Auslösung des Zahlungsvorgangs mit.	(1) Verlangt der Zahlungsempfänger für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt oder bietet er eine Ermäßigung an, so teilt er dies dem Zahler vor Auslösung des Zahlungsvorgangs ***in einem eindeutigen, transparenten und zugänglichen Format*** mit.

Or. en

Änderungsantrag 205
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Verlangt der Zahlungsdienstleister oder eine andere, an dem Zahlungsvorgang beteiligte Partei für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt, so teilt der Zahlungsdienstleister oder die andere Partei dies dem Zahlungsdienstnutzer vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs mit.	(2) Verlangt der Zahlungsdienstleister oder eine andere, an dem Zahlungsvorgang beteiligte Partei für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt, so teilt der Zahlungsdienstleister oder die andere Partei dies dem Zahlungsdienstnutzer vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs ***in einem eindeutigen, transparenten und zugänglichen Format*** mit.

Or. en

Änderungsantrag 206
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Natürliche oder juristische Personen, die die in Artikel 38 der Richtlinie (EU) [PSD3] genannten Bargeldabhebungsdienste erbringen, informieren ihre Kunden über sämtliche Entgelte ***oder machen diese Informationen für ihre Kunden zugänglich***, und zwar sowohl bevor der Kunde die Abhebung vornimmt, als auch bei Empfang des Bargelds, wenn der Vorgang abgeschlossen ist.	Natürliche oder juristische Personen, die die in Artikel 38 der Richtlinie (EU) [PSD3] genannten Bargeldabhebungsdienste erbringen, informieren ihre Kunden ***in deutlich sichtbarer und leicht verständlicher Art und Weise*** über sämtliche Entgelte, und zwar sowohl ***unmittelbar*** bevor der Kunde die Abhebung vornimmt, als auch bei Empfang des Bargelds, wenn der Vorgang abgeschlossen ist.

Or. en

Begründung

Informationen über Entgelte für Bargeldabhebungen müssen deutlich sichtbar und leicht verständlich bereitgestellt werden. Andernfalls werden diese Informationen möglicherweise nicht aktiv angegeben, sondern es wird auf die Geschäftsbedingungen verwiesen, nach denen die Verbraucher selbst suchen müssen.

Änderungsantrag 207
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Natürliche oder juristische Personen, die die in Artikel 38 der Richtlinie (EU) [PSD3] genannten Bargeldabhebungsdienste erbringen, informieren ihre Kunden über sämtliche	Natürliche oder juristische Personen, die die in Artikel 38 der Richtlinie (EU) [PSD3] genannten Bargeldabhebungsdienste erbringen, informieren ihre Kunden ***in deutlich***

Entgelte ***oder machen diese Informationen für ihre Kunden zugänglich***, und zwar sowohl bevor der Kunde die Abhebung vornimmt, als auch bei Empfang des Bargelds, wenn der Vorgang abgeschlossen ist.	***sichtbarer und leicht verständlicher Art und Weise*** über sämtliche Entgelte, und zwar sowohl ***unmittelbar*** bevor der Kunde die Abhebung vornimmt, als auch bei Empfang des Bargelds, wenn der Vorgang abgeschlossen ist.

Or. en

Änderungsantrag 208
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Natürliche oder juristische Personen, die die in Artikel 38 der Richtlinie (EU) [PSD3] genannten Bargeldabhebungsdienste erbringen, ***informieren ihre Kunden*** über sämtliche Entgelte ***oder machen diese Informationen für ihre Kunden zugänglich***, und zwar sowohl bevor der Kunde die Abhebung vornimmt, als auch bei Empfang des Bargelds, wenn der Vorgang abgeschlossen ist.	Natürliche oder juristische Personen, die die in Artikel 38 der Richtlinie (EU) [PSD3] genannten Bargeldabhebungsdienste erbringen, ***stellen ihren Kunden eindeutige, transparente und zugängliche Informationen*** über sämtliche Entgelte ***bereit***, und zwar sowohl bevor der Kunde die Abhebung vornimmt, als auch bei Empfang des Bargelds, wenn der Vorgang abgeschlossen ist.

Or. en

Änderungsantrag 209
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Natürliche oder juristische Personen, die die in Artikel 38 der Richtlinie (EU) [PSD3] genannten Bargeldabhebungsdienste erbringen, informieren ihre Kunden über sämtliche Entgelte oder machen diese Informationen	Natürliche oder juristische Personen, die die in Artikel 38 der Richtlinie (EU) [PSD3] genannten Bargeldabhebungsdienste erbringen, informieren ihre Kunden über sämtliche Entgelte oder machen diese Informationen

für ihre Kunden zugänglich, und zwar sowohl ***bevor der Kunde die Abhebung vornimmt***, als auch bei Empfang des Bargelds, wenn der Vorgang abgeschlossen ist.	für ihre Kunden zugänglich, und zwar sowohl ***zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erbringung der Abhebungsdienste ausgelöst werden***, als auch bei Empfang des Bargelds, wenn der Vorgang abgeschlossen ist.

Or. en

Änderungsantrag 210
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 2 genannten Entgelte für Informationen müssen angemessen und ***an*** den tatsächlichen Kosten ***des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein***.	(3) Die in Absatz 2 genannten Entgelte für Informationen müssen angemessen ***sein*** und ***in einem angemessenen Verhältnis zu*** den tatsächlichen Kosten ***stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 211
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Zahlungsinstrumenten, die dem betreffenden Rahmenvertrag zufolge nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens ***50*** EUR betreffen oder die entweder eine Ausgabenobergrenze von ***200*** EUR haben oder zu keiner Zeit mehr als ***200*** EUR speichern,	Bei Zahlungsinstrumenten, die dem betreffenden Rahmenvertrag zufolge nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens ***100*** EUR betreffen oder die entweder eine Ausgabenobergrenze von ***250*** EUR haben oder zu keiner Zeit mehr als ***250*** EUR speichern,

Or. en

Änderungsantrag 212
Erik Poulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Folgende Informationen und Vertragsbedingungen werden den Zahlungsdienstnutzern von den Zahlungsdienstleistern geliefert oder zugänglich gemacht:	(1) Folgende Informationen und Vertragsbedingungen werden den Zahlungsdienstnutzern von den Zahlungsdienstleistern ***in leicht verständlicher Form*** geliefert oder zugänglich gemacht:

Or. en

Begründung

To ensure comparability, PSPs should be required to disclose their currency conversion charges and mark-ups over an aggregated mid-market rate provided by neutral entities. The disclosures should be provided upfront, in an easily understandable way and not hidden in separate documents or websites. Mark-ups should be disclosed in monetary terms instead of percentage terms to avoid the confusion of consumers due to complicated fee structures. Today, most upfront/transaction fees are expressed in monetary value. Combining this with a percentage will require inconvenient calculations for consumers. It is important to include both credit transfers and money remittance transactions, as well as single payment transactions and framework contracts, to ensure payments to and from payment accounts are within scope and more consumers and (micro)businesses understand how much their transaction costs.

Änderungsantrag 213
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Folgende Informationen und Vertragsbedingungen werden den Zahlungsdienstnutzern von den Zahlungsdienstleistern geliefert ***oder zugänglich gemacht***:	(1) Folgende Informationen und Vertragsbedingungen werden den Zahlungsdienstnutzern von den Zahlungsdienstleistern ***deutlich sichtbar und in leicht verständlicher Form*** geliefert:

Or. en

Änderungsantrag 214
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Folgende Informationen und Vertragsbedingungen werden den Zahlungsdienstnutzern von den Zahlungsdienstleistern geliefert ***oder zugänglich gemacht***:	(1) Folgende Informationen und Vertragsbedingungen werden den Zahlungsdienstnutzern von den Zahlungsdienstleistern ***deutlich sichtbar und in leicht verständlicher Form*** geliefert:

Or. en

Begründung

Damit diese Informationen nicht im Kleingedruckten oder hinter komplexen sprachlichen Formulierungen versteckt werden, sollte eine Pflicht eingeführt werden, diese Informationen aktiv, deutlich sichtbar und in leicht verständlicher Form bereitzustellen.

Änderungsantrag 215
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Folgende Informationen und Vertragsbedingungen werden den Zahlungsdienstnutzern von den Zahlungsdienstleistern geliefert oder zugänglich gemacht:	(1) ***Mindestens*** folgende Informationen und Vertragsbedingungen werden den Zahlungsdienstnutzern von den Zahlungsdienstleistern geliefert oder zugänglich gemacht:

Or. en

Änderungsantrag 216
Erik Poulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) falls zutreffend, die geschätzten Entgelte für die Währungsumrechnung bei Überweisungen und Finanztransfers, ausgedrückt als prozentualer Aufschlag auf den ***letzten verfügbaren, von der betreffenden Zentralbank ausgegebenen anwendbaren Referenzwechselkurs***,	f) falls zutreffend, die geschätzten Entgelte für die Währungsumrechnung bei Überweisungen und Finanztransfers, ausgedrückt als prozentualer Aufschlag ***als monetärer Wert in der Währung des Zahlers*** auf den ***von neutralen, seriösen Anbietern bereitgestellten mittleren Wechselkurs***,

Or. en

Begründung

To ensure comparability, PSPs should be required to disclose their currency conversion charges and mark-ups over an aggregated mid-market rate provided by neutral entities. The disclosures should be provided upfront, in an easily understandable way and not hidden in separate documents or websites. Mark-ups should be disclosed in monetary terms instead of percentage terms to avoid the confusion of consumers due to complicated fee structures. Today, most upfront/transaction fees are expressed in monetary value. Combining this with a percentage will require inconvenient calculations for consumers. It is important to include both credit transfers and money remittance transactions, as well as single payment transactions and framework contracts, to ensure payments to and from payment accounts are within scope and more consumers and (micro)businesses understand how much their transaction costs

Änderungsantrag 217
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) falls zutreffend, die geschätzten Entgelte für die Währungsumrechnung bei Überweisungen und Finanztransfers, ausgedrückt als prozentualer Aufschlag auf den letzten verfügbaren, von der betreffenden Zentralbank ausgegebenen anwendbaren Referenzwechselkurs,	f) falls zutreffend, die geschätzten Entgelte für die Währungsumrechnung bei Überweisungen und Finanztransfers, ausgedrückt als prozentualer Aufschlag auf den letzten verfügbaren, von der betreffenden Zentralbank ausgegebenen anwendbaren Referenzwechselkurs***. Diese Entgelte werden spätestens zu dem Zeitpunkt angezeigt, zu dem der Zahler***

den Zahlungsvorgang autorisiert;

Or. en

Änderungsantrag 218
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) falls zutreffend, die geschätzten Entgelte für die Währungsumrechnung bei Überweisungen und Finanztransfers, ausgedrückt als prozentualer Aufschlag auf den letzten verfügbaren, von der betreffenden Zentralbank ausgegebenen anwendbaren Referenzwechselkurs,	f) falls zutreffend, die geschätzten Entgelte für die Währungsumrechnung bei Überweisungen und Finanztransfers, ausgedrückt als prozentualer Aufschlag auf den letzten verfügbaren, von der betreffenden Zentralbank ausgegebenen anwendbaren Referenzwechselkurs ***sowie als tatsächlicher, monetärer Wert in der Währung des Zahlers***,

Or. en

Änderungsantrag 219
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) falls zutreffend, die geschätzten Entgelte für die Währungsumrechnung bei Überweisungen und Finanztransfers, ausgedrückt als ***prozentualer*** Aufschlag auf den letzten verfügbaren, von der betreffenden Zentralbank ausgegebenen anwendbaren Referenzwechselkurs,	f) falls zutreffend, die geschätzten Entgelte für die Währungsumrechnung bei Überweisungen und Finanztransfers, ausgedrückt als Aufschlag ***als monetärer Wert in der Währung des Zahlers*** auf den letzten verfügbaren, von der betreffenden Zentralbank ausgegebenen anwendbaren Referenzwechselkurs,

Or. en

Begründung

Für Verbraucher wird der Aufschlag leichter nachzuvollziehen sein, wenn er als monetärer Wert und nicht in Prozent angegeben wird, denn so können sie den Betrag ganz leicht zu den anderen Entgelten des Zahlungsvorgangs hinzuaddieren.

Änderungsantrag 220
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zahlungsdienstleister liefert dem Zahlungsdienstnutzer folgende Informationen und Vertragsbedingungen:	Der Zahlungsdienstleister liefert dem Zahlungsdienstnutzer ***deutlich sichtbar und in leicht verständlicher Form*** folgende Informationen und Vertragsbedingungen:

Or. en

Begründung

Damit diese Informationen nicht im Kleingedruckten oder hinter komplexen sprachlichen Formulierungen versteckt werden, sollte eine Pflicht eingeführt werden, diese Informationen aktiv, deutlich sichtbar und in leicht verständlicher Form bereitzustellen.

Änderungsantrag 221
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zahlungsdienstleister liefert dem Zahlungsdienstnutzer folgende Informationen und Vertragsbedingungen:	Der Zahlungsdienstleister liefert dem Zahlungsdienstnutzer ***deutlich sichtbar und in leicht verständlicher Form*** folgende Informationen und Vertragsbedingungen:

Or. en

Änderungsantrag 222
Erik Poulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zahlungsdienstleister liefert dem Zahlungsdienstnutzer folgende Informationen und Vertragsbedingungen:	Der Zahlungsdienstleister liefert dem Zahlungsdienstnutzer ***in leicht verständlicher Form*** folgende Informationen und Vertragsbedingungen:

Or. en

Begründung

To ensure comparability, PSPs should be required to disclose their currency conversion charges and mark-ups over an aggregated mid-market rate provided by neutral entities. The disclosures should be provided upfront, in an easily understandable way and not hidden in separate documents or websites. Mark-ups should be disclosed in monetary terms instead of percentage terms to avoid the confusion of consumers due to complicated fee structures. Today, most upfront/transaction fees are expressed in monetary value. Combining this with a percentage will require inconvenient calculations for consumers. It is important to include both credit transfers and money remittance transactions, as well as single payment transactions and framework contracts, to ensure payments to and from payment accounts are within scope and more consumers and (micro)businesses understand how much their transaction costs

Änderungsantrag 223
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) soweit zutreffend, alle etwaigen Entgelte für Abhebungen an Geldautomaten ***im Inland***, die Zahlungsdienstnutzer an ihren Zahlungsdienstleister entrichten müssen, wenn es sich handelt um:	ii) soweit zutreffend, alle etwaigen Entgelte für Abhebungen an Geldautomaten ***innerhalb der Union***, die Zahlungsdienstnutzer an ihren Zahlungsdienstleister entrichten müssen, wenn es sich handelt um:

Or. en

Änderungsantrag 224
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. einen Geldautomaten eines Zahlungsdienstleisters, der demselben Geldautomatennetz angehört wie der Zahlungsdienstleister des Nutzers,	***entfällt***

Or. en

Begründung

An Geldautomaten von kontoführenden Zahlungsdienstleistern oder von Zahlungsdienstleistern sollten für Bargeldabhebungsdienste keine Entgelte verlangt werden, wie es bereits in vielen Mitgliedstaaten der Fall ist.

Änderungsantrag 225
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) falls zutreffend, die geschätzten Entgelte für Währungsumrechnungsdienste bei Überweisungen, ausgedrückt als prozentualer Aufschlag auf den letzten verfügbaren, von der betreffenden Zentralbank ausgegebenen anwendbaren Referenzwechselkurs;	v) falls zutreffend, die geschätzten Entgelte für Währungsumrechnungsdienste bei Überweisungen, ausgedrückt als ***Gesamtbetrag und als*** prozentualer Aufschlag auf den letzten verfügbaren, von der betreffenden Zentralbank ausgegebenen anwendbaren Referenzwechselkurs***. Diese Entgelte werden dem Zahler kurz vor seiner endgültigen Ausführung des Zahlungsvorgangs zusätzlich zur prozentualen Angabe deutlich sichtbar in seiner eigenen Währung angezeigt***;

Or. en

Änderungsantrag 226
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) falls zutreffend, die geschätzten Entgelte für Währungsumrechnungsdienste bei Überweisungen, ausgedrückt als prozentualer Aufschlag auf den letzten verfügbaren, von der betreffenden Zentralbank ausgegebenen anwendbaren Referenzwechselkurs;	v) falls zutreffend, die geschätzten Entgelte für Währungsumrechnungsdienste bei Überweisungen, ausgedrückt als prozentualer Aufschlag auf den letzten verfügbaren, von der betreffenden Zentralbank ausgegebenen anwendbaren Referenzwechselkurs ***sowie als tatsächlicher, monetärer Wert in der Währung des Zahlers***;

Or. en

Änderungsantrag 227
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) falls zutreffend, die geschätzten Entgelte für ***Währungsumrechnungsdienste*** bei Überweisungen, ausgedrückt als ***prozentualer*** Aufschlag auf den letzten verfügbaren, von der betreffenden Zentralbank ausgegebenen anwendbaren Referenzwechselkurs***;***	v) falls zutreffend, die geschätzten Entgelte für ***die Währungsumrechnung*** bei Überweisungen, ausgedrückt als Aufschlag ***als monetärer Wert in der Währung des Zahlers*** auf den letzten verfügbaren, von der betreffenden Zentralbank ausgegebenen anwendbaren Referenzwechselkurs***.***

Or. en

Begründung

Für Verbraucher wird der Aufschlag leichter nachzuvollziehen sein, wenn er als monetärer Wert und nicht in Prozent angegeben wird, denn so können sie den Betrag ganz leicht zu den anderen Entgelten des Zahlungsvorgangs hinzuaddieren.

Änderungsantrag 228
Erik Poulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) falls zutreffend, die geschätzten Entgelte für Währungsumrechnungsdienste bei Überweisungen, ausgedrückt als ***prozentualer*** Aufschlag auf den ***letzten verfügbaren, von der betreffenden Zentralbank ausgegebenen anwendbaren Referenzwechselkurs***;	v) falls zutreffend, die geschätzten Entgelte für Währungsumrechnungsdienste bei Überweisungen, ausgedrückt als Aufschlag ***als monetärer Wert in der Währung des Zahlers*** auf den ***von neutralen, seriösen Anbietern bereitgestellten mittleren Wechselkurs***;

Or. en

Begründung

To ensure comparability, PSPs should be required to disclose their currency conversion charges and mark-ups over an aggregated mid-market rate provided by neutral entities. The disclosures should be provided upfront, in an easily understandable way and not hidden in separate documents or websites. Mark-ups should be disclosed in monetary terms instead of percentage terms to avoid the confusion of consumers due to complicated fee structures. Today, most upfront/transaction fees are expressed in monetary value. Combining this with a percentage will require inconvenient calculations for consumers. It is important to include both credit transfers and money remittance transactions, as well as single payment transactions and framework contracts, to ensure payments to and from payment accounts are within scope and more consumers and (micro)businesses understand how much their transaction costs

Änderungsantrag 229
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Zahlungsdienstleister schlägt jede Änderung am Rahmenvertrag oder an den in Artikel 20 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in der in Artikel 19 Absatz 1 vorgesehenen Weise	(1) Der Zahlungsdienstleister schlägt jede Änderung am Rahmenvertrag oder an den in Artikel 20 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in der in Artikel 19 Absatz 1 vorgesehenen Weise

vor, spätestens jedoch ***zwei*** Monate vor dem vorgeschlagenen Geltungsbeginn. Der Zahlungsdienstnutzer kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

vor, spätestens jedoch ***drei*** Monate vor dem vorgeschlagenen Geltungsbeginn. Der Zahlungsdienstnutzer kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Or. en

Änderungsantrag 230
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sofern die Parteien keine ***Kündigungsfrist*** vereinbart haben, kann der Zahlungsdienstnutzer den Rahmenvertrag jederzeit kündigen. Eine solche ***Kündigungsfrist*** darf einen Monat nicht überschreiten.	(1) Sofern die Parteien keine ***Vertragslaufzeit*** vereinbart haben, kann der Zahlungsdienstnutzer den Rahmenvertrag jederzeit kündigen. Eine solche ***Laufzeit*** darf einen Monat nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 231
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kündigung des Rahmenvertrags muss für den Zahlungsdienstnutzer kostenlos sein, es sei denn, der Vertrag war weniger als ***sechs*** Monate in Kraft***. Sofern für die Kündigung des Rahmenvertrags Entgelte anfallen, müssen diese angemessen und an den Kosten ausgerichtet sein. Werden Zahlungsdienste dem Rahmenvertrag zufolge gemeinsam mit technischen Diensten angeboten, die die Erbringung***	(2) Die Kündigung des Rahmenvertrags muss für den Zahlungsdienstnutzer kostenlos sein, es sei denn, der Vertrag war ***– je nachdem, welche Dauer kürzer ist –*** weniger als ***die Dauer der Vertragslaufzeit oder weniger als 18*** Monate in Kraft.

von Zahlungsdiensten unterstützen sollen und vom Zahlungsdienstleister oder einem Dritten erbracht werden, mit dem der Zahlungsdienstleister eine Partnerschaft eingegangen ist, so gelten für diese technischen Dienste in Bezug auf Kündigungsentgelte die Anforderungen des Rahmenvertrags.

Or. en

Änderungsantrag 232
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kündigung des Rahmenvertrags muss für den Zahlungsdienstnutzer kostenlos sein, es sei denn, der Vertrag war weniger als ***sechs*** Monate in Kraft. Sofern für die Kündigung des Rahmenvertrags Entgelte anfallen, müssen diese angemessen und an den Kosten ausgerichtet sein. Werden Zahlungsdienste dem Rahmenvertrag zufolge gemeinsam mit technischen Diensten angeboten, die die Erbringung von Zahlungsdiensten unterstützen sollen und vom Zahlungsdienstleister oder einem Dritten erbracht werden, mit dem der Zahlungsdienstleister eine Partnerschaft eingegangen ist, so gelten für diese technischen Dienste in Bezug auf Kündigungsentgelte die Anforderungen des Rahmenvertrags.	(2) Die Kündigung des Rahmenvertrags muss für den Zahlungsdienstnutzer kostenlos sein, es sei denn, der Vertrag war weniger als ***drei*** Monate in Kraft. Sofern für die Kündigung des Rahmenvertrags Entgelte anfallen, müssen diese angemessen und an den Kosten ausgerichtet sein. Werden Zahlungsdienste dem Rahmenvertrag zufolge gemeinsam mit technischen Diensten angeboten, die die Erbringung von Zahlungsdiensten unterstützen sollen und vom Zahlungsdienstleister oder einem Dritten erbracht werden, mit dem der Zahlungsdienstleister eine Partnerschaft eingegangen ist, so gelten für diese technischen Dienste in Bezug auf Kündigungsentgelte die Anforderungen des Rahmenvertrags.

Or. en

Änderungsantrag 233
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sofern im Rahmenvertrag vereinbart, kann der Zahlungsdienstleister einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Rahmenvertrag unter Einhaltung einer mindestens ***zweimonatigen*** Kündigungsfrist in der in Artikel 19 Absatz 1 vorgesehenen Weise kündigen.	(3) Sofern im Rahmenvertrag vereinbart, kann der Zahlungsdienstleister einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Rahmenvertrag unter Einhaltung einer mindestens ***dreimonatigen*** Kündigungsfrist in der in Artikel 19 Absatz 1 vorgesehenen Weise kündigen.

Or. en

Änderungsantrag 234
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten können für die Kündigung von Verträgen Vorschriften erlassen, die für die Zahlungsdienstnutzer vorteilhafter sind.	(6) Die Mitgliedstaaten können für die Kündigung von Verträgen Vorschriften erlassen, die für die Zahlungsdienstnutzer vorteilhafter sind. ***Diese Vorschriften müssen in vollem Maße auf diese Verordnung und die zugehörigen Ziele abgestimmt sein und der Kommission mitgeteilt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 235
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die vom Zahler zu entrichtenden Entgelte,	b) die vom Zahler zu entrichtenden Entgelte***, ausgedrückt in der Währung der Zahlung und gegebenenfalls als***

	prozentualer Aufschlag auf jeden anwendbaren Wechselkurs im Vergleich zum mittleren Wechselkurs der ausgebenden Zentralbank;

Or. en

Änderungsantrag 236
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) falls zutreffend, eine betragsmäßige Aufschlüsselung aller Entgelte.	c) falls zutreffend, eine betragsmäßige Aufschlüsselung aller Entgelte***, bevor der Zahler die Zahlung ausführt***.

Or. en

Änderungsantrag 237
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Rahmenvertrag muss eine Klausel enthalten, wonach der Zahler verlangen kann, dass die in Absatz 1 genannten Informationen mindestens einmal monatlich kostenlos und nach einem vereinbarten Verfahren so erteilt oder zugänglich gemacht werden, dass der Zahler sie unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 238
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Handelt es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher, können der Zahlungsdienstnutzer und der Zahlungsdienstleister vereinbaren, dass Artikel 28 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 7 sowie die Artikel 55, 60, 62, 63, 66, 75 ***und 76*** ganz oder teilweise keine Anwendung finden. Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister können auch andere als die in Artikel 54 festgelegten Fristen vereinbaren.	(1) Handelt es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher, können der Zahlungsdienstnutzer und der Zahlungsdienstleister vereinbaren, dass Artikel 28 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 7 sowie die Artikel 55, 60, 62, 63, 66, 75***, 76 und 88*** ganz oder teilweise keine Anwendung finden. Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister können auch andere als die in Artikel 54 festgelegten Fristen vereinbaren.

Or. en

Änderungsantrag 239
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Bestimmungen dieses Titels auf Kleinstunternehmen in gleicher Weise angewandt werden wie auf Verbraucher.	(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Bestimmungen dieses Titels auf ***kleine und mittlere Unternehmen sowie auf*** Kleinstunternehmen in gleicher Weise angewandt werden wie auf Verbraucher. ***Diese Vorschriften sind in vollem Maße auf diese Verordnung und die zugehörigen Ziele abgestimmt und werden der Kommission mitgeteilt.***

Or. en

Änderungsantrag 240
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Zahlungsdienstleister darf dem Zahlungsdienstnutzer für die Erfüllung seiner Informationspflichten oder für Berichtigungs- und Schutzmaßnahmen nach diesem Titel nur dann Entgelte in Rechnung stellen, wenn dies in Artikel 65 Absatz 1, Artikel 66 Absatz 5 und Artikel 74 Absatz 4 ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Entgelte müssen zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart werden; sie müssen angemessen und ***an*** den tatsächlichen Kosten ***des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein***.	(1) Der Zahlungsdienstleister darf dem Zahlungsdienstnutzer für die Erfüllung seiner Informationspflichten oder für Berichtigungs- und Schutzmaßnahmen nach diesem Titel nur dann Entgelte in Rechnung stellen, wenn dies in Artikel 65 Absatz 1, Artikel 66 Absatz 5 und Artikel 74 Absatz 4 ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Entgelte müssen zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart werden; sie müssen angemessen ***sein*** und ***in einem angemessenen Verhältnis zu*** den tatsächlichen Kosten ***stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 241
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten***, bei denen die Interbankenentgelte in Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 festgelegt sind, sowie für Überweisungen, einschließlich Sofortüberweisungen, und Lastschriften innerhalb der Union*** darf der Zahlungsempfänger keine Entgelte verlangen.	(3) Für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten darf der Zahlungsempfänger keine Entgelte verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 242
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten***, bei denen die Interbankenentgelte in Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 festgelegt sind, sowie für Überweisungen, einschließlich Sofortüberweisungen, und Lastschriften innerhalb der Union*** darf der Zahlungsempfänger keine Entgelte verlangen.	(3) Für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten darf der Zahlungsempfänger keine Entgelte verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 243
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten, bei denen die Interbankenentgelte in Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 festgelegt sind, ***sowie für Überweisungen, einschließlich Sofortüberweisungen, und Lastschriften innerhalb der Union*** darf der Zahlungsempfänger keine Entgelte verlangen.	(3) Für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten, ***unter anderem solchen,*** bei denen die Interbankenentgelte in Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 festgelegt sind, darf der Zahlungsempfänger keine Entgelte verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 244
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsinstrumente zu fördern, können die Mitgliedstaaten das Verbot, für die Nutzung anderer Zahlungsinstrumente als der in Absatz 3 genannten Instrumente Entgelte zu verlangen, verlängern oder ein entsprechendes Recht des Zahlungsempfängers einschränken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 245
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsinstrumente zu fördern, können die Mitgliedstaaten das Verbot, für die Nutzung anderer Zahlungsinstrumente als der in Absatz 3 genannten Instrumente Entgelte zu verlangen, verlängern oder ein entsprechendes Recht des Zahlungsempfängers einschränken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 246
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsinstrumente zu fördern, können die Mitgliedstaaten das Verbot, für die Nutzung anderer Zahlungsinstrumente als der in Absatz 3 genannten Instrumente Entgelte zu verlangen, verlängern oder ein entsprechendes Recht des Zahlungsempfängers einschränken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 247
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsinstrumente zu fördern, ***können*** die Mitgliedstaaten das Verbot, für die Nutzung ***anderer*** Zahlungsinstrumente ***als der in Absatz 3 genannten Instrumente*** Entgelte zu verlangen, ***verlängern*** oder ein entsprechendes Recht des Zahlungsempfängers ***einschränken***.	(4) Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsinstrumente zu fördern, ***verlängern*** die Mitgliedstaaten das Verbot, für die Nutzung ***gleich welcher*** Zahlungsinstrumente Entgelte zu verlangen, oder ***schränken*** ein entsprechendes Recht des Zahlungsempfängers ***ein***.

Or. en

Änderungsantrag 248
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Unbeschadet ***der Absätze 3 und 4*** darf der Zahlungsdienstleister es dem Zahlungsempfänger ***bei nicht unter diese Absätze fallenden Instrumenten*** nicht verwehren, ***vom*** Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ***ein Entgelt zu verlangen, ihm*** eine Ermäßigung anzubieten oder dem Zahler anderweitig einen Anreiz zur Nutzung dieses Instruments zu geben. ***Entgelte dürfen nicht höher sein als die direkten Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung des betreffenden Zahlungsinstruments entstehen.***	(5) Unbeschadet ***des Absatzes 3*** darf der Zahlungsdienstleister es dem Zahlungsempfänger nicht verwehren, ***dem*** Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments eine Ermäßigung anzubieten oder dem Zahler anderweitig einen Anreiz zur Nutzung dieses Instruments zu geben.

Or. en

Änderungsantrag 249
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Unbeschadet der Absätze 3 und 4 darf der Zahlungsdienstleister es dem Zahlungsempfänger ***bei nicht unter diese Absätze fallenden Instrumenten*** nicht verwehren, ***vom*** Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ***ein Entgelt zu verlangen, ihm*** eine Ermäßigung anzubieten oder dem Zahler anderweitig einen Anreiz zur Nutzung dieses Instruments zu geben. ***Entgelte dürfen nicht höher sein als die direkten Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung des betreffenden Zahlungsinstruments entstehen.***	(5) Unbeschadet der Absätze 3 und 4 darf der Zahlungsdienstleister es dem Zahlungsempfänger nicht verwehren, ***dem*** Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments eine Ermäßigung anzubieten oder dem Zahler anderweitig einen Anreiz zur Nutzung dieses Instruments zu geben.

Or. en

Änderungsantrag 250
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Unbeschadet ***der Absätze 3 und 4*** darf der Zahlungsdienstleister es dem Zahlungsempfänger ***bei nicht unter diese Absätze fallenden Instrumenten*** nicht verwehren, vom Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt zu verlangen, ihm eine Ermäßigung anzubieten oder dem Zahler anderweitig einen Anreiz zur Nutzung dieses Instruments zu geben. Entgelte dürfen nicht höher sein als die direkten Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung des betreffenden Zahlungsinstruments entstehen.	(5) Unbeschadet ***des Absatzes 3*** darf der Zahlungsdienstleister es dem Zahlungsempfänger nicht verwehren, vom Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt zu verlangen, ihm eine Ermäßigung anzubieten oder dem Zahler anderweitig einen Anreiz zur Nutzung dieses Instruments zu geben. Entgelte dürfen nicht höher sein als die direkten Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung des betreffenden Zahlungsinstruments entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 251
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Geltungsbeginn dieser Verordnung] ihre nach Absatz 4 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen mit. Alle nachfolgenden Änderungen dieser Bestimmungen teilen sie umgehend mit.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 252
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei Zahlungsinstrumenten, die dem Rahmenvertrag zufolge nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens ***50*** EUR betreffen oder die entweder eine Ausgabenobergrenze von ***200*** EUR haben oder Geldbeträge speichern, die zu keiner Zeit ***200*** EUR übersteigen, können die Zahlungsdienstleister mit ihren Zahlungsdienstnutzern vereinbaren, dass	(1) Bei Zahlungsinstrumenten, die dem Rahmenvertrag zufolge nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens ***100*** EUR betreffen oder die entweder eine Ausgabenobergrenze von ***250*** EUR haben oder Geldbeträge speichern, die zu keiner Zeit ***250*** EUR übersteigen, können die Zahlungsdienstleister mit ihren Zahlungsdienstnutzern vereinbaren, dass

Or. en

Änderungsantrag 253
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 31a
	Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 ermöglichen Erstausrüster von mobilen Geräten und Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 Front-End-Zahlungsdienstleistern zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und

Softwarefunktionen, die zum Speichern und Übertragen von Daten zur Abwicklung von Online- und Offline-Zahlungsvorgängen erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 254
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Kreditinstitut darf die Eröffnung eines Zahlungskontos für ein Zahlungsinstitut oder dessen Agenten oder Vertriebsstellen oder für einen Antragsteller, der eine Zulassung als Zahlungsinstitut erhalten möchte, nur in ***nachstehend genannten*** Fällen verweigern oder ein solches Konto nur in ***nachstehend genannten*** Fällen schließen:	(1) Ein Kreditinstitut darf die Eröffnung eines Zahlungskontos für ein Zahlungsinstitut oder dessen Agenten oder Vertriebsstellen oder für einen Antragsteller, der eine Zulassung als Zahlungsinstitut erhalten möchte, nur in ***solchen*** Fällen verweigern oder ein solches Konto nur in ***solchen*** Fällen schließen***, in denen es aus objektiven, diskriminierungsfreien und verhältnismäßigen Gründen gerechtfertigt ist, insbesondere in den nachstehend genannten Fällen***:

Or. en

Änderungsantrag 255
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Antragsteller hat einen Vertrag verletzt oder ist dabei, dies zu tun,	b) der Antragsteller hat einen Vertrag ***in wesentlicher Weise*** verletzt oder ist dabei, dies zu tun,

Or. en

Änderungsantrag 256
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Antragsteller hat einen Vertrag verletzt oder ist dabei, dies zu tun,	b) der Antragsteller hat einen Vertrag ***in wesentlicher Weise*** verletzt oder ist dabei, dies zu tun,

Or. en

Änderungsantrag 257
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Antragsteller hat unzureichende Informationen und Unterlagen vorgelegt,	c) der Antragsteller hat unzureichende Informationen und Unterlagen ***im Zusammenhang mit in diesem Absatz dargelegten Angelegenheiten*** vorgelegt,

Or. en

Änderungsantrag 258
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das Risikoprofil des Antragstellers oder seines Geschäftsmodells ist übermäßig hoch,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 259
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das Risikoprofil des Antragstellers oder seines Geschäftsmodells ist übermäßig hoch,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 260
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der Antragsteller brächte für das Kreditinstitut unverhältnismäßig hohe Befolgungskosten mit sich.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 261
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der Antragsteller brächte für das Kreditinstitut unverhältnismäßig hohe Befolgungskosten mit sich.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 262
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Beschließt ein Kreditinstitut, ein Zahlungskonto gemäß diesem Absatz zu schließen, tritt die Kontoschließung mit Ablauf der Kündigungsfrist in Kraft, die nicht weniger als sechs Monate betragen darf.

Or. en

Änderungsantrag 263
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute ein Recht auf Zugang zu Zahlungskonten bei einem oder mehreren anderen Kreditinstituten haben. Dieser Zugang ist umfassend genug, um Zahlungsinstituten zu ermöglichen, ihre Zahlungsdienste über die gesamte Geltungsdauer ihrer Autorisierung ungehindert, wirksam und unterbrechungsfrei zu erbringen. Für den Fall, dass es einem Zahlungsinstitut nicht möglich ist, ein Zahlungskonto bei einem Kreditinstitut zu eröffnen, oder dass ein solches Zahlungskonto geschlossen wird, benennt die zuständige Behörde mindestens ein Kreditinstitut, das diesem Zahlungsinstitut ein Zahlungskonto zur Verfügung stellt.

Or. en

Änderungsantrag 264
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute ein Recht auf Zugang zu Zahlungskonten bei einem oder mehreren anderen Kreditinstituten haben. Dieser Zugang ist umfassend genug, um Zahlungsinstituten zu ermöglichen, ihre Zahlungsdienste über die gesamte Geltungsdauer ihrer Autorisierung ungehindert, wirksam und unterbrechungsfrei zu erbringen. Für den Fall, dass es einem Zahlungsinstitut nicht möglich ist, ein Zahlungskonto bei einem Kreditinstitut zu eröffnen, oder dass ein solches Zahlungskonto geschlossen wird, benennt die zuständige Behörde mindestens ein Kreditinstitut, das diesem Zahlungsinstitut ein Zahlungskonto zur Verfügung stellt.

Or. en

Änderungsantrag 265
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Beschließt ein Kreditinstitut, ein Zahlungskonto gemäß diesem Absatz zu schließen, tritt die Kontoschließung mit Ablauf der Kündigungsfrist in Kraft, die nicht weniger als sechs Monate betragen darf.

Or. en

Änderungsantrag 266
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Kreditinstitut setzt das Zahlungsinstitut oder dessen Agenten oder Vertriebsstellen oder den Antragsteller, der eine Zulassung als Zahlungsinstitut erhalten möchte, über jede Entscheidung in Kenntnis, dem Zahlungsinstitut, seinen Agenten oder Vertriebsstellen oder dem Antragsteller, der eine Zulassung als Zahlungsinstitut erhalten möchte, die Eröffnung eines Zahlungskontos zu verweigern oder ein solches Konto zu schließen; jede derartige Entscheidung ist gebührend zu begründen. Eine solche Begründung muss speziell auf die Risiken abstellen, mit denen die Tätigkeit oder geplante Tätigkeit dieses Zahlungsinstituts oder seiner Agenten oder Vertriebsstellen nach Einschätzung des Kreditinstituts verbunden ist, und darf nicht allgemeiner Natur sein.	(3) Ein Kreditinstitut setzt das Zahlungsinstitut oder dessen Agenten oder Vertriebsstellen oder den Antragsteller, der eine Zulassung als Zahlungsinstitut erhalten möchte, über jede Entscheidung in Kenntnis, dem Zahlungsinstitut, seinen Agenten oder Vertriebsstellen oder dem Antragsteller, der eine Zulassung als Zahlungsinstitut erhalten möchte, die Eröffnung eines Zahlungskontos zu verweigern oder ein solches Konto zu schließen; jede derartige Entscheidung ist gebührend zu begründen. Eine solche Begründung muss speziell auf die Risiken abstellen, mit denen die Tätigkeit oder geplante Tätigkeit dieses Zahlungsinstituts oder seiner Agenten oder Vertriebsstellen nach Einschätzung des Kreditinstituts verbunden ist, und darf nicht allgemeiner Natur sein. ***Ein Kreditinstitut unterrichtet zudem die zuständigen Behörden über seine Entscheidung, die Eröffnung eines Zahlungskontos zu verweigern oder ein solches Konto zu schließen. Die zuständigen Behörden veröffentlichen aggregierte Daten zu verweigerten Zahlungskontoeröffnungen und zu Zahlungskontoschließungen.***

Or. en

Änderungsantrag 267
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Ein Kreditinstitut unterrichtet zudem die zuständigen Behörden über seine Entscheidung, ein Zahlungskonto zu schließen oder die Eröffnung eines solchen Kontos zu verweigern. Die zuständigen Behörden veröffentlichen aggregierte Daten zu verweigerten Zahlungskontoeröffnungen und zu Zahlungskontoschließungen.

Or. en

Änderungsantrag 268
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Ein Kreditinstitut unterrichtet zudem die zuständigen nationalen Behörden über seine Entscheidung, die Eröffnung eines Zahlungskontos zu verweigern oder ein bestimmtes Zahlungskonto zu schließen.

Or. en

Änderungsantrag 269
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen das harmonisierte Format und die Informationen, die in der in Absatz 3 genannten Mitteilung und der dort	Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen das harmonisierte Format und die Informationen, die in der in Absatz 3 genannten Mitteilung und der dort

genannten Begründung enthalten sein müssen, festgelegt werden.	genannten Begründung enthalten sein müssen, festgelegt werden. ***In diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards sind ferner die ausgearbeiteten einheitlichen Ziele und Befugnisse enthalten sowie die Verfahren, die von den zuständigen Behörden bei Beschwerden eingehalten werden müssen, die bei ihnen gemäß Absatz 4 dieses Artikels eingehen.***
	Or. en

Änderungsantrag 270
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen das harmonisierte Format und die Informationen, die in der in Absatz 3 genannten Mitteilung und der dort genannten Begründung enthalten sein müssen, festgelegt werden.	Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen das harmonisierte Format und die Informationen, die in der in Absatz 3 genannten Mitteilung und der dort genannten Begründung enthalten sein müssen, festgelegt werden. ***In diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards sind ferner die ausgearbeiteten einheitlichen Ziele und Befugnisse enthalten sowie die Verfahren, die von den zuständigen Behörden bei Beschwerden eingehalten werden müssen, die bei ihnen gemäß Absatz 4 dieses Artikels eingehen.***
	Or. en

Änderungsantrag 271
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zahlungsempfänger müssen Zahlungsdienstnutzern mindestens eine Zahlungsmethode ohne Aufschlag anbieten, bei der nicht auf einen Zahlungsauslösedienstleister zurückgegriffen wird.

Or. en

Begründung

Verbraucher, die sich weigern, für die Bereitstellung von Daten „Open Banking“ zu nutzen, dürfen nicht diskriminiert werden bzw. darf ihnen nicht der Zugang zu einem Dienst oder einem Produkt (z. B. einem Kredit) verweigert werden. Für die Bereitstellung der Daten, die für den Zugang zu dem fraglichen Dienst (z. B. einem Kredit) benötigt werden, bzw. für die Auslösung einer Zahlung sollten ihnen verschiedene Möglichkeiten angeboten werden.

Änderungsantrag 272
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zahlungsempfänger müssen Zahlungsdienstnutzern mindestens eine Zahlungsmethode ohne Aufschlag anbieten, bei der nicht auf einen Zahlungsauslösedienstleister zurückgegriffen wird.

Or. en

Änderungsantrag 273
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Händler wie Kreditgeber und Versicherungsgesellschaften müssen Zahlungsdienstnutzern eine Möglichkeit der Datenbereitstellung anbieten, bei der nicht auf Kontoinformationsdienstleister zurückgegriffen wird.
	Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 setzen Zahlungsdienstleister die Verbraucher klar und leicht verständlich in Kenntnis, wenn ihnen ein personalisiertes Angebot auf der Grundlage der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vorgelegt wird.
	Händler wie Kreditgeber und Versicherungsgesellschaften stellen sicher, dass die Bedingungen für den Zugang zu ihren Diensten keine Diskriminierung von sich legal in der Union aufhaltenden Verbrauchern bewirken, etwa aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, des Standorts des Zahlungskontos, des Niederlassungsorts des Zahlungsdienstleisters oder des Ausgabeorts des Zahlungsinstruments innerhalb der Union oder aus anderen in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen.
	Unternehmen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) als Torwächter benannt wurden, erhalten keinen Zugang zu Zahlungssystemen als Kontoinformationsdienstleister.
	Kontoinformationsdienstleister sind nicht berechtigt, gemäß dieser Verordnung erlangte Kontoinformationen mit anderen Arten personenbezogener Daten zu verknüpfen, wenn eine solche Datenverknüpfung schädigende Praktiken wie eine Bewertung des

sozialen Verhaltens („Social Scoring“) zur Folge haben kann. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, die eine Beschränkung der Verknüpfung von Daten, die Kontoinformationsdienstleister erlangen, mit anderen Arten personenbezogener Daten vorsehen. Die EBA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 6 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards arbeitet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde eng mit dem mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzten Europäischen Datenschutzausschuss zusammen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 6 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Consumers should not be discriminated against or refused access to a service or product (e.g. credit) when they refuse to use open banking as a means to provide data. They should be offered different ways to provide the data required to access the service (e.g. credit) or different ways to initiate a payment. Given the sensitive nature of payment transaction data revealing a lot about a consumer’s private life, consumers shall be adequately informed when this data is used to create a personalised offer and which categories of data have been used to create such an offer as already foreseen for creditors under the Consumer Credit Directive. In addition, it shall be explicitly foreseen that consumers cannot be discriminated against on the basis of any other types of personal characteristics such as gender, disabilities, nationality or place of residence similarly to Article 6 of the Consumer Credit Directive. Financial data sharing could pose significant risks, if consumers’ data is exploited by companies with extensive financial power. Therefore, the role of AISPs should be clearly delineated and entities designated as gatekeepers under the Digital Markets Act should not get access to data under Open Banking. A similar provision is foreseen in Article 5 of the newly adopted Data Act. The combination of data obtained via the use of account information

services with other types of personal data can result in heightened risk of harmful practices such social scoring. To avoid such risks, the European Banking Authority shall in cooperation with the European Data Protection Board, develop regulatory technical standards to limit certain types of combination of data. For example, combining data from credit registers with account information data could pose such a risk of social scoring.

Änderungsantrag 274
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Händler wie Kreditgeber und Versicherungsgesellschaften bieten Zahlungsdienstnutzern eine Möglichkeit der Datenbereitstellung an, bei der nicht auf Kontoinformationsdienstleister zurückgegriffen wird.

Or. en

Änderungsantrag 275
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 setzen Zahlungsdienstleister die Verbraucher klar und leicht verständlich in Kenntnis, wenn ihnen ein personalisiertes Angebot auf der Grundlage der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 276
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Händler wie Kreditgeber und Versicherungsgesellschaften stellen sicher, dass die Bedingungen für den Zugang zu ihren Diensten keine Diskriminierung von sich legal in der Union aufhaltenden Verbrauchern bewirken, etwa aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, des Standorts des Zahlungskontos, des Niederlassungsorts des Zahlungsdienstleisters oder des Ausgabeorts des Zahlungsinstruments innerhalb der Union oder aus anderen in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen.

Or. en

Änderungsantrag 277
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2d) Unternehmen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor als Torwächter benannt wurden, erhalten keinen Zugang zu Zahlungssystemen als Kontoinformationsdienstleister.

Or. en

Änderungsantrag 278
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2e) Kontoinformationsdienstleister sind nicht berechtigt, gemäß dieser Verordnung erlangte Kontoinformationen mit anderen Arten personenbezogener Daten zu verknüpfen, wenn eine solche Datenverknüpfung schädigende Praktiken wie eine Bewertung des sozialen Verhaltens („Social Scoring“) zur Folge haben kann.
	Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, die eine Beschränkung der Verknüpfung von Daten, die Kontoinformationsdienstleister erlangen, mit anderen Arten personenbezogener Daten vorsehen. Die EBA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 dieses Artikels genannten technischen Regulierungsstandards bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung].
	Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 2 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards arbeitet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde eng mit dem mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzten Europäischen Datenschutzausschuss zusammen.
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 2 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 279
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Kontoführende Zahlungsdienstleister haben gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung XXX über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz, COM(2022)0068) Anspruch auf eine Gegenleistung.

Or. en

Änderungsantrag 280
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bereitstellung ***dedizierter*** Zugangsschnittstellen	Bereitstellung ***von*** Zugangsschnittstellen

Or. en

Änderungsantrag 281
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Kontoführende Zahlungsdienstleister, die einem Zahler ein online zugängliches Zahlungskonto bereitstellen, haben für den Datenaustausch mit Kontoinformations- und	(1) Kontoführende Zahlungsdienstleister, die einem Zahler ein online zugängliches Zahlungskonto bereitstellen, haben für den Datenaustausch mit Kontoinformations- und

Zahlungsauslösedienstleistern mindestens eine ***dedizierte*** Schnittstelle eingerichtet.	Zahlungsauslösedienstleistern mindestens eine ***Machine-to-Machine-***Schnittstelle eingerichtet.

Or. en

Änderungsantrag 282
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet ***der Artikel 38 und*** 39 dürfen kontoführende Zahlungsdienstleister, die einem Zahler ein online zugängliches Zahlungskonto bereitstellen und gemäß Absatz 1 eine ***dedizierte*** Schnittstelle eingerichtet haben, nicht dazu verpflichtet werden, für den Datenaustausch mit Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleistern zur Sicherheit dauerhaft eine weitere Schnittstelle zu unterhalten.	(2) Unbeschadet ***des Artikels*** 39 dürfen kontoführende Zahlungsdienstleister, die einem Zahler ein online zugängliches Zahlungskonto bereitstellen und gemäß Absatz 1 eine Schnittstelle eingerichtet haben, nicht dazu verpflichtet werden, für den Datenaustausch mit Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleistern zur Sicherheit dauerhaft eine weitere Schnittstelle zu unterhalten***, gestatten jedoch stets den Zugang zu Schnittstellen, die die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs ermöglichen***.

Or. en

Änderungsantrag 283
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kontoführende Zahlungsdienstleister gewährleisten, dass ihre in Absatz 1 genannten ***dedizierten*** Schnittstellen den von europäischen oder internationalen Normungsorganisationen, einschließlich des Europäischen Komitees	(3) Kontoführende Zahlungsdienstleister gewährleisten, dass ihre in Absatz 1 genannten Schnittstellen den von europäischen oder internationalen Normungsorganisationen, einschließlich des Europäischen Komitees für Normung

für Normung (CEN) oder der Internationalen Organisation für Normung (ISO), herausgegeben Standards für die Kommunikation entsprechen. Kontoführende Zahlungsdienstleister gewährleisten zudem, dass die technischen Spezifikationen einer jeden in Absatz 1 genannten dedizierten Schnittstelle dokumentiert sind und die Routinen, Protokolle und Tools enthalten, die von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern benötigt werden, damit die Interoperabilität ihrer Software und ihrer Anwendungen mit den Systemen des kontoführenden Zahlungsdienstleisters gegeben ist. Kontoführende Zahlungsdienstleister machen die Dokumentation der technischen Spezifikationen für ihre in Absatz 1 genannten dedizierten Schnittstellen auf Verlangen der zugelassenen Zahlungsauslösedienstleister, Kontoinformationsdienstleister oder Zahlungsdienstleister, die ihre entsprechende Zulassung bei den zuständigen Behörden beantragt haben, kostenfrei zugänglich und veröffentlichen eine Zusammenfassung dieser Dokumentation auf ihrer Website.	(CEN) oder der Internationalen Organisation für Normung (ISO), herausgegeben Standards für die Kommunikation entsprechen. Kontoführende Zahlungsdienstleister gewährleisten zudem, dass die technischen Spezifikationen einer jeden in Absatz 1 genannten dedizierten Schnittstelle dokumentiert sind und die Routinen, Protokolle und Tools enthalten, die von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern benötigt werden, damit die Interoperabilität ihrer Software und ihrer Anwendungen mit den Systemen des kontoführenden Zahlungsdienstleisters gegeben ist. Kontoführende Zahlungsdienstleister machen die Dokumentation der technischen Spezifikationen für ihre in Absatz 1 genannten dedizierten Schnittstellen auf Verlangen der zugelassenen Zahlungsauslösedienstleister, Kontoinformationsdienstleister oder Zahlungsdienstleister, die ihre entsprechende Zulassung bei den zuständigen Behörden beantragt haben, kostenfrei zugänglich und veröffentlichen eine Zusammenfassung dieser Dokumentation auf ihrer Website.

Or. en

Begründung

Im gesamten Text sollte anstelle der Formulierung „dedizierte Schnittstelle“, die von der Kommission in ihrem Vorschlag gewählt wurde, lediglich das Wort „Schnittstelle“ stehen.

Änderungsantrag 284
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kontoführende Zahlungsdienstleister gewährleisten, dass	(4) Kontoführende Zahlungsdienstleister gewährleisten, dass

jegliche Änderung der technischen Spezifikation für ihre in Absatz 1 genannte dedizierte Schnittstelle den zugelassenen Zahlungsauslösedienstleistern, Kontoinformationsdienstleistern ***oder Zahlungsdienstleistern, die kartengebundene Zahlungsinstrumente ausstellen,*** oder Zahlungsdienstleistern, die ihre entsprechende Zulassung bei den zuständigen Behörden beantragt haben, so bald wie möglich und nicht später als ***drei Monate*** vor Implementierung der Änderung im Voraus zur Verfügung gestellt wird, es sei denn, sie werden durch eine Notfallsituation daran gehindert. Kontoführende Zahlungsdienstleister dokumentieren Notfallsituationen, in denen Änderungen ohne vorherige Ankündigung implementiert wurden, und machen die Dokumentation den zuständigen Behörden auf Verlangen zugänglich.	jegliche Änderung der technischen Spezifikation für ihre in Absatz 1 genannte dedizierte Schnittstelle den zugelassenen Zahlungsauslösedienstleistern, Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsdienstleistern, die ihre entsprechende Zulassung bei den zuständigen Behörden beantragt haben, so bald wie möglich und nicht später als ***sechs Wochen*** vor Implementierung der Änderung im Voraus zur Verfügung gestellt wird, es sei denn, sie werden durch eine Notfallsituation daran gehindert. Kontoführende Zahlungsdienstleister dokumentieren Notfallsituationen, in denen Änderungen ohne vorherige Ankündigung implementiert wurden, und machen die Dokumentation den zuständigen Behörden auf Verlangen zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 285
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anforderungen an ***dedizierte*** Datenzugangsschnittstellen	Anforderungen an Datenzugangsschnittstellen

Or. en

Änderungsantrag 286
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die dedizierte Schnittstelle ***gewährleistet*** die Integrität und Vertraulichkeit der personalisierten Sicherheitsmerkmale und der Authentifizierungscodes, die durch oder über den Zahlungsauslösedienstleister oder den Kontoinformationsdienstleister übertragen werden,	b) die dedizierte Schnittstelle ***wendet ein Umleitungskonzept an, um*** die Integrität und Vertraulichkeit der personalisierten Sicherheitsmerkmale und der Authentifizierungscodes, die durch oder über den Zahlungsauslösedienstleister oder den Kontoinformationsdienstleister übertragen werden***, zu gewährleisten***,

Or. en

Änderungsantrag 287
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die dedizierte Schnittstelle ***gewährleistet*** die Integrität und Vertraulichkeit der personalisierten Sicherheitsmerkmale und der Authentifizierungscodes, die durch oder über den Zahlungsauslösedienstleister oder den Kontoinformationsdienstleister übertragen werden,	b) die dedizierte Schnittstelle ***wendet ein Umleitungskonzept an, um*** die Integrität und Vertraulichkeit der personalisierten Sicherheitsmerkmale und der Authentifizierungscodes, die durch oder über den Zahlungsauslösedienstleister oder den Kontoinformationsdienstleister übertragen werden***, zu gewährleisten***,

Or. en

Begründung

Um zu verhindern, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale der Verbraucher an Dritte weitergegeben werden, sollten Kontoinformationsdienstleister und Zahlungsauslösedienstleister die Verbraucher stets auf ihre eigene Online-Banking-Website umleiten, damit dort die Authentifizierung vorgenommen werden kann.

Änderungsantrag 288
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Antwortzeit der ***dedizierten*** Schnittstelle bei Zugangsanfragen von Kontoinformationsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern ist nicht länger als die Antwortzeit ***der Schnittstelle***, die der kontoführende Zahlungsdienstleister seinen Zahlungsdienstnutzern für den direkten Online-Zugriff auf ihr Zahlungskonto zur Verfügung stellt.	c) die Antwortzeit der Schnittstelle bei Zugangsanfragen von Kontoinformationsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern ist nicht länger als die Antwortzeit ***aller Schnittstellen***, die der kontoführende Zahlungsdienstleister seinen Zahlungsdienstnutzern für den direkten Online-Zugriff auf ihr Zahlungskonto zur Verfügung stellt.

Or. en

Änderungsantrag 289
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kontoführende Zahlungsdienstleister gewährleisten, dass die in Artikel 35 Absatz 1 genannte ***dedizierte*** Schnittstelle es sowohl Kontoinformationsdienstleistern als auch Zahlungsauslösedienstleistern ermöglicht,	(2) Kontoführende Zahlungsdienstleister gewährleisten, dass die in Artikel 35 Absatz 1 genannte Schnittstelle es sowohl Kontoinformationsdienstleistern als auch Zahlungsauslösedienstleistern ermöglicht,

Or. en

Änderungsantrag 290
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) vor Auslösung der Zahlung ***– wenn es sich um einen***	d) vor Auslösung der Zahlung ***mindestens*** den Kundenidentifikator für

Zahlungsauslösedienstleister handelt – den Kundenidentifikator für das Konto, die zugehörigen Namen des Kontoinhabers und die dem Zahlungsdienstnutzer zur Verfügung stehenden Währungen einzusehen.	das Konto, die zugehörigen Namen ***oder sonstigen Identifikatoren*** des Kontoinhabers und die dem Zahlungsdienstnutzer zur Verfügung stehenden Währungen ***und den Kontosaldo*** einzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 291
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kontoführende Zahlungsdienstleister müssen es Kontoinformationsdienstleistern ermöglichen, über die ***dedizierte*** Schnittstelle auf sichere Weise zu kommunizieren, um Informationen über ein oder mehrere bezeichnete Zahlungskonten und damit in Zusammenhang stehende Zahlungsvorgänge anzufordern und zu empfangen.	(3) Kontoführende Zahlungsdienstleister müssen es Kontoinformationsdienstleistern ermöglichen, über die Schnittstelle auf sichere Weise zu kommunizieren, um Informationen über ein oder mehrere bezeichnete Zahlungskonten und damit in Zusammenhang stehende Zahlungsvorgänge anzufordern und zu empfangen.

Or. en

Änderungsantrag 292
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) für den Fall, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister mehrere Authentifizierungsoptionen anbietet, zu entscheiden, welche Authentifizierungsmethode dem Zahler unter Berücksichtigung der für ihn mit

dem geringsten Aufwand verbundenen Option angeboten werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 293
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) die Auslösung eines Zahlungsvorgangs in begründeten Fällen abzulehnen.

Or. en

Änderungsantrag 294
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Bestätigung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters übermittelt, dass die Zahlung ausgehend von den ihm vorliegenden Informationen ausgeführt wird, wobei etwaige bereits erteilte Zahlungsaufträge, die die vollständige Ausführung des erteilten Zahlungsauftrags beeinflussen könnten, berücksichtigt werden.	b) ***schnellstmöglich und nicht später als 20 Sekunden nach der Autorisierung durch den Zahler*** die Bestätigung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters übermittelt, dass die Zahlung ausgehend von den ihm vorliegenden Informationen ausgeführt ***worden ist oder*** wird, wobei etwaige bereits erteilte Zahlungsaufträge, die die vollständige Ausführung des erteilten Zahlungsauftrags beeinflussen könnten, berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 295
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn der kontoführende Zahlungsdienstleister Kontrollen durchführt, die sich auf die Ausführung der Zahlung auswirken können, erfolgen diese Kontrollen vor der Zahlungsbestätigung.

Or. en

Änderungsantrag 296
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gleicher Datenzugang ***bei dedizierter Zugangsschnittstelle und Kundenschnittstelle***	Datenzugang ***für Dritte***

Or. en

Änderungsantrag 297
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kontoführende Zahlungsdienstleister ***erteilen*** Kontoinformationsdienstleistern ***zumindest dieselben*** Informationen von bezeichneten Zahlungskonten und damit in Zusammenhang stehenden Zahlungsvorgängen, die ***auch dem***	(2) ***Gemäß Verordnung (EU) 2016/679 [DSGVO] erteilen*** kontoführende Zahlungsdienstleister Kontoinformationsdienstleistern ***die*** Informationen von bezeichneten Zahlungskonten und damit in Zusammenhang stehenden

Zahlungsdienstnutzer erteilt werden, wenn er den Zugang zu Kontoinformationen direkt anfordert, sofern diese Informationen keine sensiblen Zahlungsdaten enthalten.	Zahlungsvorgängen, die ***für die Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person benötigt werden***, sofern diese Informationen keine sensiblen Zahlungsdaten enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 298
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kontoführende Zahlungsdienstleister ***erteilen*** Kontoinformationsdienstleistern ***zumindest dieselben*** Informationen von bezeichneten Zahlungskonten und damit in Zusammenhang stehenden Zahlungsvorgängen, die ***auch dem Zahlungsdienstnutzer erteilt werden, wenn er den Zugang zu Kontoinformationen direkt anfordert***, sofern diese Informationen keine sensiblen Zahlungsdaten enthalten.	(2) ***Gemäß Verordnung (EU) 2016/679 [DSGVO] erteilen*** kontoführende Zahlungsdienstleister Kontoinformationsdienstleistern ***die*** Informationen von bezeichneten Zahlungskonten und damit in Zusammenhang stehenden Zahlungsvorgängen, die ***für die Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person benötigt werden***, sofern diese Informationen keine sensiblen Zahlungsdaten enthalten.

Or. en

Begründung

Open Banking darf nicht auf Kosten der Datensicherheit gehen. Die Zustimmung der Verbraucher zur Weitergabe ihrer Daten an Dritte darf nicht als „Freibrief“ verstanden werden; die Grundsätze der Datenminimierung und der Zweckbindung müssen strikt eingehalten werden. Es darf nur auf diejenigen Daten zugegriffen werden, die für die Erfüllung eines Vertrags notwendig sind (Art. 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO).

Änderungsantrag 299
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kontoführende Zahlungsdienstleister ***erteilen*** Zahlungsauslösedienstleistern ***zumindest dieselben Informationen über*** die Auslösung und Ausführung des Zahlungsvorgangs, die auch dem Zahlungsdienstnutzer erteilt oder zugänglich gemacht werden, wenn dieser den Zahlungsvorgang direkt auslöst. Diese Informationen werden unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags und ***bis zur endgültigen Zahlung*** laufend ***erteilt***.	(3) ***Gemäß Verordnung (EU) 2016/679 [DSGVO] erteilen*** kontoführende Zahlungsdienstleister Zahlungsauslösedienstleistern ***die für*** die Auslösung und Ausführung des Zahlungsvorgangs ***nötigen Informationen***, die auch dem Zahlungsdienstnutzer erteilt oder zugänglich gemacht werden, wenn dieser den Zahlungsvorgang direkt auslöst. Diese Informationen werden unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags ***erteilt,*** und ***Aktualisierungen der Informationen, unter anderem zum Zahlungsstatus, werden dem Zahlungsauslösedienstleister*** laufend ***über die dedizierte Schnittstelle als Push-Nachricht in Echtzeit mitgeteilt, bis die Zahlung ausgeführt oder abgelehnt wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 300
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kontoführende Zahlungsdienstleister ***erteilen*** Zahlungsauslösedienstleistern ***zumindest dieselben Informationen über*** die Auslösung und Ausführung des Zahlungsvorgangs, die auch dem Zahlungsdienstnutzer erteilt oder zugänglich gemacht werden, wenn dieser den Zahlungsvorgang direkt auslöst. Diese Informationen werden unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags und bis zur endgültigen Zahlung laufend erteilt.	(3) ***Gemäß Verordnung (EU) 2016/679 [DSGVO] erteilen*** kontoführende Zahlungsdienstleister Zahlungsauslösedienstleistern ***die für*** die Auslösung und Ausführung des Zahlungsvorgangs ***nötigen Informationen***, die auch dem Zahlungsdienstnutzer erteilt oder zugänglich gemacht werden, wenn dieser den Zahlungsvorgang direkt auslöst. Diese Informationen werden unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags und bis zur endgültigen Zahlung laufend erteilt.

Or. en

Begründung

Open Banking darf nicht auf Kosten der Datensicherheit gehen. Die Zustimmung der Verbraucher zur Weitergabe ihrer Daten an Dritte darf nicht als „Freibrief“ verstanden werden; die Grundsätze der Datenminimierung und der Zweckbindung müssen strikt eingehalten werden. Es darf nur auf diejenigen Daten zugegriffen werden, die für die Erfüllung eines Vertrags notwendig sind (Art. 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO).

Änderungsantrag 301
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kontoführende Zahlungsdienstleister erteilen Zahlungsauslösedienstleistern zumindest dieselben Informationen über die Auslösung und Ausführung des Zahlungsvorgangs, die auch dem Zahlungsdienstnutzer erteilt oder zugänglich gemacht werden, wenn dieser den Zahlungsvorgang direkt auslöst. Diese Informationen werden unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags und bis zur ***endgültigen*** Zahlung laufend erteilt.	(3) Kontoführende Zahlungsdienstleister erteilen Zahlungsauslösedienstleistern zumindest dieselben Informationen über die Auslösung und Ausführung des Zahlungsvorgangs, die auch dem Zahlungsdienstnutzer erteilt oder zugänglich gemacht werden, wenn dieser den Zahlungsvorgang direkt auslöst. Diese Informationen werden unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags und bis zur ***Ausführung oder Ablehnung der Zahlung*** laufend erteilt.

Or. en

Änderungsantrag 302
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Verarbeitung von Kundendaten darf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß nicht überschreiten. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 arbeitet

die Europäische Bankenaufsichtsbehörde Leitlinien für die Durchführung dieses Artikels in Bezug auf Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste aus.

Or. en

Änderungsantrag 303
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Verarbeitung von Kundendaten darf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß nicht überschreiten. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 arbeitet die EBA Leitlinien für die Durchführung dieses Artikels in Bezug auf Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste aus.

Or. en

Begründung

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde sollte im Rahmen der PSR beauftragt werden, Orientierungshilfen zur Vorgehensweise bei der Festlegung des Umfangs der Datennutzung für Kontoinformationsdienste und Zahlungsauslösedienste zu veröffentlichen – analog zu dem im Vorschlag zum offenen Finanzwesen dargestellten Rahmen.

Änderungsantrag 304
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Bei der Ausarbeitung der in

Absatz 3a des vorliegenden Artikels genannten Leitlinien arbeitet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde eng mit dem mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzten Europäischen Datenschutzausschuss zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 305
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 3a des vorliegenden Artikels genannten Leitlinien arbeitet die EBA eng mit dem mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzten Europäischen Datenschutzausschuss zusammen.

Or. en

Begründung

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde sollte im Rahmen der PSR beauftragt werden, Orientierungshilfen zur Vorgehensweise bei der Festlegung des Umfangs der Datennutzung für Kontoinformationsdienste und Zahlungsauslösedienste zu veröffentlichen – analog zu dem im Vorschlag zum offenen Finanzwesen dargestellten Rahmen.

Änderungsantrag 306
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 307
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Kontoführende Zahlungsdienstleister treffen alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen, um eine Nichtverfügbarkeit der dedizierten Schnittstelle zu verhindern. Nichtverfügbarkeit gilt als gegeben, wenn fünf aufeinanderfolgende Informationsanfragen für die Erbringung von Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdiensten nicht innerhalb von 30 Sekunden von der dedizierten Schnittstelle des kontoführenden Zahlungsdienstleisters beantwortet werden.	(1) Kontoführende Zahlungsdienstleister treffen alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen, um eine Nichtverfügbarkeit ***und eine unzureichende Leistung*** der dedizierten Schnittstelle zu verhindern. Nichtverfügbarkeit gilt als gegeben, wenn fünf aufeinanderfolgende Informationsanfragen für die Erbringung von Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdiensten nicht innerhalb von 30 Sekunden von der dedizierten Schnittstelle des kontoführenden Zahlungsdienstleisters beantwortet werden.

Or. en

Änderungsantrag 308
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei Nichtverfügbarkeit der dedizierten Schnittstelle teilen die kontoführenden Zahlungsdienstleister den die ***die*** dedizierte Schnittstelle nutzenden Zahlungsdienstleistern mit, welche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Schnittstelle getroffen werden**,** und wie lange die Lösung des Problems schätzungsweise in Anspruch nehmen wird. Solange die Schnittstelle nicht verfügbar ist, bieten die kontoführenden Zahlungsdienstleister den	(2) Bei Nichtverfügbarkeit der dedizierten Schnittstelle teilen die kontoführenden Zahlungsdienstleister den die dedizierte Schnittstelle nutzenden Zahlungsdienstleistern mit, welche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Schnittstelle getroffen werden und wie lange die Lösung des Problems schätzungsweise in Anspruch nehmen wird. Solange die Schnittstelle nicht verfügbar ist, bieten die kontoführenden Zahlungsdienstleister den

Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleistern unverzüglich eine wirksame alternative Lösung an, wie die Nutzung der Schnittstelle, die der jeweilige kontoführende Zahlungsdienstleister für die Authentifizierung und die Kommunikation mit seinen Nutzern ***für den Zugriff auf Zahlungskontodaten*** verwendet.	Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleistern unverzüglich eine wirksame alternative Lösung ***für den Zugriff auf Zahlungskontodaten*** an, wie die Nutzung der Schnittstelle, die der jeweilige kontoführende Zahlungsdienstleister für die Authentifizierung und die Kommunikation mit seinen Nutzern verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 309
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ausnahme von der Pflicht zur Bereitstellung einer ***dedizierten*** Datenzugangsschnittstelle	Ausnahme von der Pflicht zur Bereitstellung einer Datenzugangsschnittstelle

Or. en

Änderungsantrag 310
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Kriterien festgelegt werden, nach denen ein kontoführender Zahlungsdienstleister gemäß Absatz 1 von der Pflicht, über eine dedizierte Schnittstelle zu verfügen, befreit werden und die Erlaubnis erhalten kann, entweder als Schnittstelle für den sicheren Datenaustausch mit Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleistern die Schnittstelle bereitzustellen, die er seinen	Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Kriterien festgelegt werden, nach denen ein kontoführender Zahlungsdienstleister gemäß Absatz 1 von der Pflicht, über eine dedizierte Schnittstelle zu verfügen, befreit werden und die Erlaubnis erhalten kann, entweder als Schnittstelle für den sicheren Datenaustausch mit Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleistern die Schnittstelle bereitzustellen, die er seinen

Zahlungsdienstnutzern für den Online-Zugriff auf deren Zahlungskonten zur Verfügung stellt, oder gegebenenfalls ganz auf eine Schnittstelle für den sicheren Datenaustausch zu verzichten.	Zahlungsdienstnutzern für den Online-Zugriff auf deren Zahlungskonten zur Verfügung stellt, oder gegebenenfalls ganz auf eine Schnittstelle für den sicheren Datenaustausch zu verzichten. ***Als Grundlage für die Kriterien gilt eine beschränkte Nutzung oder ein begrenzter Wert von Zahlungskontoprodukten, sodass kontoführende Zahlungsdienstleister automatisch unter die Ausnahmeregelung gemäß diesem Artikel fallen, ohne von den zuständigen Behörden entsprechende Ausnahmegenehmigungen beantragen zu müssen.***
	Or. en

Änderungsantrag 311
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Kriterien festgelegt werden, nach denen ein kontoführender Zahlungsdienstleister gemäß Absatz 1 von der Pflicht, über eine ***dedizierte*** Schnittstelle zu verfügen, befreit werden und die Erlaubnis erhalten kann, entweder als Schnittstelle für den sicheren Datenaustausch mit Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleistern die Schnittstelle bereitzustellen, die er seinen Zahlungsdienstnutzern für den Online-Zugriff auf deren Zahlungskonten zur Verfügung stellt, oder gegebenenfalls ganz auf eine Schnittstelle für den sicheren Datenaustausch zu verzichten.	Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Kriterien festgelegt werden, nach denen ein kontoführender Zahlungsdienstleister gemäß Absatz 1 von der Pflicht, über eine Schnittstelle zu verfügen, befreit werden und die Erlaubnis erhalten kann, entweder als Schnittstelle für den sicheren Datenaustausch mit Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleistern die Schnittstelle bereitzustellen, die er seinen Zahlungsdienstnutzern für den Online-Zugriff auf deren Zahlungskonten zur Verfügung stellt, oder gegebenenfalls ganz auf eine Schnittstelle für den sicheren Datenaustausch zu verzichten.
	Or. en

Änderungsantrag 312
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Buchstaben b gewährleistet der kontoführende Zahlungsdienstleister für den Fall, dass die Gesamtheit oder ein Teil der dort genannten Informationen bei Eingang des Zahlungsauftrags nicht verfügbar ist, dass dem Zahlungsauslösedienstleister sämtliche Informationen über die Ausführung des Zahlungsauftrags umgehend zur Verfügung gestellt werden, sobald sie dem kontoführenden Zahlungsdienstleister selbst zur Verfügung stehen.	Für die Zwecke des Buchstaben b gewährleistet der kontoführende Zahlungsdienstleister für den Fall, dass die Gesamtheit oder ein Teil der dort genannten Informationen bei Eingang des Zahlungsauftrags nicht verfügbar ist, dass dem Zahlungsauslösedienstleister sämtliche Informationen über die Ausführung des Zahlungsauftrags***, unter anderem die aktualisierten Informationen zum Zahlungsstatus,*** umgehend zur Verfügung gestellt werden, sobald sie dem kontoführenden Zahlungsdienstleister selbst zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 313
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Buchstaben b gewährleistet der kontoführende Zahlungsdienstleister für den Fall, dass die Gesamtheit oder ein Teil der dort genannten Informationen bei Eingang des Zahlungsauftrags nicht verfügbar ist, dass dem Zahlungsauslösedienstleister sämtliche Informationen über die Ausführung des Zahlungsauftrags umgehend zur Verfügung gestellt werden, sobald sie dem kontoführenden Zahlungsdienstleister selbst zur Verfügung stehen.	Für die Zwecke des Buchstaben b gewährleistet der kontoführende Zahlungsdienstleister für den Fall, dass die Gesamtheit oder ein Teil der dort genannten Informationen bei Eingang des Zahlungsauftrags nicht verfügbar ist, dass dem Zahlungsauslösedienstleister sämtliche Informationen über die Ausführung des Zahlungsauftrags***, unter anderem die aktualisierten Informationen zum Zahlungsstatus,*** umgehend zur Verfügung gestellt werden, sobald sie dem kontoführenden Zahlungsdienstleister

selbst zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 314
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer v a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) die Daten, zu denen auf die Daten zugegriffen worden ist, und die Kategorien von Daten, die dabei abgerufen worden sind.

Or. en

Änderungsantrag 315
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) es dem Zahlungsdienstnutzer ermöglichen, den Datenzugriff nach einem solchen Entzug wiederherzustellen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 316
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) es dem Zahlungsdienstnutzer ermöglichen, den Datenzugriff nach	***entfällt***

einem solchen Entzug wiederherzustellen,

Or. en

Begründung

Die Wiederherstellung entzogener Berechtigungen in Dashboards könnte bei einer Änderung der Servicebestimmungen technische und rechtliche Fragen aufwerfen.

Änderungsantrag 317
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) es dem Zahlungsdienstnutzer ermöglichen, eine allgemeingültige Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte zu verweigern, die alle aktuellen und künftigen Ersuchen um eine Datenzugangsberechtigung ersetzt;

Or. en

Änderungsantrag 318
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) den in der Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) vorgesehenen Dashboards entsprechen und Dateninhabern die Möglichkeit geben, die Datenberechtigungen, die auf der Grundlage sowohl der FIDA als auch dieser Verordnung erteilt wurden, über ein einziges Dashboard zu verwalten.

Or. en

Änderungsantrag 319
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Erstellung der in Absatz 2 Buchstabe a genannten standardisierten Liste von Kategorien von Daten aus, damit die Daten für die Verbraucher leicht verständlich sind.
	Die EBA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 320
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Wenn sich ein Zahlungsdienstnutzer gemäß Absatz 2 Buchstabe b zu einem Entzug einer Datenzugangsberechtigung entschließt, darf der fragliche Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleister keine weiteren Daten abrufen und löscht sämtliche Daten, die er aufgrund der vom

Zahlungsdienstnutzer erteilten Datenzugangsberechtigung erhalten hat.

Or. en

Änderungsantrag 321
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der kontoführende Zahlungsdienstleister und der Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleister, dem die Erlaubnis erteilt wurde, arbeiten zusammen, um dem Zahlungsdienstnutzer über das Dashboard Informationen in Echtzeit zur Verfügung zu stellen. Für die Zwecke von Absatz 2 ***Buchstaben a, b, c und e***	(4) Der kontoführende Zahlungsdienstleister und der Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleister, dem die Erlaubnis erteilt wurde, arbeiten zusammen, um dem Zahlungsdienstnutzer über das Dashboard Informationen in Echtzeit zur Verfügung zu stellen. Für die Zwecke von Absatz 2

Or. en

Begründung

Da dieser Absatz nicht den Buchstaben e enthält, sollte auf den gesamten Absatz Bezug genommen werden.

Änderungsantrag 322
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 4 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den Zweck der vom Zahlungsdienstnutzer erteilten Erlaubnis,	i) den Zweck der vom Zahlungsdienstnutzer erteilten Erlaubnis ***in einer für den Nutzer klar und leicht verständlichen Art und Weise***,

Or. en

Änderungsantrag 323
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kontoführende Zahlungsdienstleister gewährleisten, dass ihre dedizierte Schnittstelle die Bereitstellung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten nicht behindert.	Kontoführende Zahlungsdienstleister gewährleisten, dass ihre dedizierte Schnittstelle die Bereitstellung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten nicht behindert ***und dass die Verbraucher die Dienste direkt und reibungslos nutzen können***.

Or. en

Änderungsantrag 324
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein unzulässiges Hindernis liegt u. a. vor, wenn	*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. en

Änderungsantrag 325
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein unzulässiges Hindernis liegt u. a. vor, wenn	*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. en

Änderungsantrag 326
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienstleister daran gehindert werden, die von kontoführenden Zahlungsdienstleistern für ihre Zahlungsdienstnutzer ausgestellten Sicherheitsmerkmale zu nutzen,	a) Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienstleister daran gehindert werden, die von kontoführenden Zahlungsdienstleistern für ihre Zahlungsdienstnutzer ausgestellten ***personalisierten*** Sicherheitsmerkmale zu nutzen,

Or. en

Änderungsantrag 327
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) für Kontoinformationen oder Zahlungsauslösungen ein Verlauf vorgeschrieben wird, der mit einer Umleitung oder Entkopplung einhergeht und bei dem die Authentifizierung des Zahlungsdienstnutzers beim kontoführenden Zahlungsdienstleister im Vergleich zum entsprechenden Authentifizierungsverfahren, das Zahlungsdienstnutzern beim direkten Zugriff auf ihre Zahlungskonten oder bei der Auslösung einer Zahlung direkt beim kontoführenden Zahlungsdienstleister angeboten wird, zusätzliche Schritte oder Maßnahmen erfordert,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 328
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) für Kontoinformationen oder Zahlungsauslösungen ein Verlauf vorgeschrieben wird, der mit einer Umleitung oder Entkopplung ***einhergeht und bei dem*** die Authentifizierung des Zahlungsdienstnutzers ***beim kontoführenden Zahlungsdienstleister*** im Vergleich zum entsprechenden Authentifizierungsverfahren, das Zahlungsdienstnutzern beim direkten Zugriff auf ihre Zahlungskonten oder bei der Auslösung einer Zahlung direkt beim kontoführenden Zahlungsdienstleister angeboten wird, zusätzliche Schritte oder Maßnahmen ***erfordert***,	j) für Kontoinformationen oder Zahlungsauslösungen ein Verlauf vorgeschrieben wird, der mit einer Umleitung oder Entkopplung ***für*** die Authentifizierung des Zahlungsdienstnutzers ***einhergeht, und*** im Vergleich zum entsprechenden Authentifizierungsverfahren, das Zahlungsdienstnutzern beim direkten Zugriff auf ihre Zahlungskonten oder bei der Auslösung einer Zahlung direkt beim kontoführenden Zahlungsdienstleister angeboten wird, zusätzliche Schritte oder Maßnahmen ***gefordert werden***,

Or. en

Änderungsantrag 329
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) der Nutzer bei der Authentifizierung automatisch zur Adresse der Website des kontoführenden Zahlungsdienstleisters weitergeleitet wird, wenn dies die einzige vom kontoführenden Zahlungsdienstleister unterstützte Authentifizierungsmethode für den Zahlungsdienstnutzer ist,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 330
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) der Nutzer ***bei der Authentifizierung*** automatisch zur ***Adresse der Website*** des kontoführenden Zahlungsdienstleisters weitergeleitet wird, ***wenn dies*** die einzige vom kontoführenden Zahlungsdienstleister unterstützte Authentifizierungsmethode für den Zahlungsdienstnutzer ***ist***,	k) der Nutzer automatisch zur ***Authentifizierung*** des kontoführenden Zahlungsdienstleisters weitergeleitet wird, ***was*** die einzige vom kontoführenden Zahlungsdienstleister unterstützte Authentifizierungsmethode für den Zahlungsdienstnutzer ***darstellt***,

Or. en

Änderungsantrag 331
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	la) ein Zahlungsauslösedienstleister darin beschränkt wird, Zahlungen von Kundenidentifikatoren auszulösen, die die Zahlung für Zahlungskonten stellvertretend in Auftrag geben, wie z. B. Mobiltelefonnummern, und zwar auch dann, wenn diese Kundenidentifikatoren den Zahlern von den kontoführenden Zahlungsdienstleistern ansonsten ausschließlich in einem dedizierten Kanal oder System, etwa einer Anwendung für Mobiltelefone, zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 332
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Maßnahmen und Instrumente, die kontoführende Zahlungsdienstleister bei Verdacht auf Betrug oder zum Zwecke der Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 [Datenschutz-Grundverordnung] einsetzen, stellen keine unzulässigen Hindernisse dar.

Or. en

Änderungsantrag 333
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten stellen der Name des Kontoinhabers und dessen Kontonummer keine sensiblen Zahlungsdaten dar.	(2) Bei Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten stellen der Name des Kontoinhabers und dessen Kontonummer ***oder sonstige Identifikatoren*** keine sensiblen Zahlungsdaten dar.

Or. en

Änderungsantrag 334
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) stets die Daten protokollieren, die über die vom kontoführenden Zahlungsdienstleister für seine Zahlungsdienstnutzer betriebene	d) stets die Daten protokollieren, die über die vom kontoführenden Zahlungsdienstleister für seine Zahlungsdienstnutzer betriebene

Schnittstelle abgerufen werden, und der zuständigen Behörde auf Verlangen die Protokolldateien unverzüglich zur Verfügung stellen. ***Die Protokolle werden drei Jahre nach ihrer Erstellung gelöscht. Protokolle können auch länger aufbewahrt werden, wenn sie für bereits laufende Überwachungsverfahren benötigt werden.***	Schnittstelle abgerufen werden, und der zuständigen Behörde auf Verlangen die Protokolldateien unverzüglich zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 335
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Buchstaben d werden Protokolle drei Jahre nach ihrer Erstellung gelöscht. Protokolle können auch länger aufbewahrt werden, wenn sie für bereits laufende Überwachungsverfahren benötigt werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Teil des Textes ist gleichbedeutend mit dem zweiten und dritten Satz in Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d.

Änderungsantrag 336
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Buchstaben d werden Protokolle drei Jahre nach ihrer Erstellung gelöscht. Protokolle können auch länger	Für die Zwecke des Buchstaben d werden Protokolle drei Jahre nach ihrer Erstellung gelöscht. Protokolle können auch länger

aufbewahrt werden, wenn sie für bereits laufende Überwachungsverfahren benötigt werden.	aufbewahrt werden, wenn sie für bereits laufende Überwachungsverfahren benötigt werden***, jedoch nur so lange, wie dies für die Durchführung dieser Verfahren unbedingt erforderlich ist***.

Or. en

Änderungsantrag 337
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) müssen gewährleisten, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des ***Zahlungsdienstenutzers*** außer für den Zahler und den Emittenten der personalisierten Sicherheitsmerkmale für keine andere Partei zugänglich sind und über sichere und effiziente Kanäle übermittelt werden,	d) müssen gewährleisten, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des ***Zahlungsdienstnutzers*** außer für den Zahler und den Emittenten der personalisierten Sicherheitsmerkmale für keine andere Partei***, auch nicht für die Zahlungsauslösedienstleister selbst,*** zugänglich sind und über sichere und effiziente Kanäle übermittelt werden,

Or. en

Änderungsantrag 338
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sensible Zahlungsdaten des Zahlungsdienstnutzers nicht speichern,	a) sensible Zahlungsdaten des Zahlungsdienstnutzers nicht ***verwenden, abrufen oder*** speichern,

Or. en

Änderungsantrag 339
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) muss gewährleisten, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers außer für den Nutzer und den Emittenten der personalisierten Sicherheitsmerkmale für keine andere Partei zugänglich sind**,** und dass für den Fall, dass diese Sicherheitsmerkmale vom Kontoinformationsdienstleister übermittelt werden, diese Übermittlung über sichere und effiziente Kanäle erfolgt,	b) muss gewährleisten, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers außer für den Nutzer und den Emittenten der personalisierten Sicherheitsmerkmale für keine andere Partei***, auch nicht für den Zahlungsauslösedienstleister selbst,*** zugänglich sind und dass für den Fall, dass diese Sicherheitsmerkmale vom Kontoinformationsdienstleister übermittelt werden, diese Übermittlung über sichere und effiziente Kanäle erfolgt,

Or. en

Änderungsantrag 340
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständigen Behörden gewährleisten, dass kontoführende Zahlungsdienstleister ihren Pflichten bezüglich der in Artikel 35 Absatz 1 genannten Schnittstelle jederzeit nachkommen und dass jedes in Artikel 44 aufgeführte festgestellte unzulässige Hindernis vom betreffenden kontoführenden Zahlungsdienstleister unverzüglich beseitigt wird. Wird – u. a. durch Informationen von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern – festgestellt, dass dedizierte Schnittstellen nicht den Anforderungen dieser Verordnung genügen oder Hindernisse bestehen, ergreifen die zuständigen	(1) Die zuständigen Behörden gewährleisten, dass kontoführende Zahlungsdienstleister ihren Pflichten bezüglich der in Artikel 35 Absatz 1 genannten Schnittstelle jederzeit nachkommen und dass jedes in Artikel 44 aufgeführte festgestellte unzulässige Hindernis vom betreffenden kontoführenden Zahlungsdienstleister unverzüglich beseitigt wird. Wird – u. a. durch Informationen von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern – festgestellt, dass dedizierte Schnittstellen nicht den Anforderungen dieser Verordnung genügen oder Hindernisse bestehen, ergreifen die zuständigen

Behörden unverzüglich die notwendigen Durchsetzungsmaßnahmen und verhängen angemessene Sanktionen oder gewähren gegebenenfalls gemäß Artikel 38 Absatz 4 die Zugriffsrechte.	Behörden unverzüglich die notwendigen ***und angemessenen*** Durchsetzungsmaßnahmen und verhängen angemessene ***und verhältnismäßige*** Sanktionen oder gewähren gegebenenfalls ***in hinreichend begründeten Fällen*** gemäß Artikel 38 Absatz 4 die Zugriffsrechte.

Or. en